

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1981

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	6. 2. 1981	RdErl. d. Finanzminister Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	226

I.

20323

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes
Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 2. 1981
B 3003 - 7.2 - IV B 4

Anlage Die als Anlage beigefügte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVGvV) vom 3. November 1980 hat der Bundesminister des Innern im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL S. 742) bekanntgegeben. Im Einvernehmen mit dem Innenminister gebe ich hierzu folgende ergänzende Hinweise:

A. Allgemeines

1. Der Verwaltungsvorschrift liegen zugrunde das Beamtenversorgungsgesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) und seine Änderungen, die durch folgende Gesetze eingetreten sind:
 - Artikel VII des Sechsten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2117),
 - Artikel V § 3 des Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 869),
 - Artikel V § 1, Artikel VIII § 1 des Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357),
 - Artikel III des Bundesbesoldungs- und -versorgungserhöhungsgesetzes 1979 vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1285),
 - Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Angehörige des öffentlichen Dienstes in Landesparlamenten) vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1301),
 - Artikel 7 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561),
 - Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980 vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1509).
2. Die Verwaltungsvorschrift tritt nach ihrem Abschnitt II am 1. Juni 1981 in Kraft.
3. Es bestehen keine Bedenken, bei neuen Versorgungsfällen die in der Verwaltungsvorschrift zum Ausdruck kommenden Rechtsauffassungen schon vor Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift der Entscheidung zugrunde zu legen. Das gilt nicht für die Erhöhung des Freibetrages bei der Anrechnung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auf den Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 BeamtVG gem. Tz 22.1.13 Satz 2 BeamtVGvV.
4. Bei nach dem Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes eingetretenen Versorgungsfällen kann über bestandskräftige Festsetzungen auf Antrag neu entschieden werden, wenn sich bei Anwendung dieser Verwaltungsvorschrift eine günstigere Regelung als nach den übergangsweise anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu dem versorgungsrechtlichen Teil des Landesbeamtengesetzes ergeben sollte. Verbesserungen werden nur mit Wirkung vom Antragsmonat an gewährt. Anträge, die bis zum 31. 12. 1981 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvorschrift gestellt.
5. Für Entscheidungen, die eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben, ist gem. § 49 Abs. 3 BeamtVG meine Zustimmung einzuholen. Dieser Zustimmung bedarf es auch, wenn in besonders begründeten Einzelfällen eine von der Verwaltungsvorschrift abweichende Regelung geboten erscheint.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 6

6.1 Versorgungszuschlag

- 6.1.1 Nach der Tz 6.1.10 BeamtVGvV ist künftig in der Regel ein Versorgungszuschlag zu erheben, wenn für die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge eine Gewährleistungsentscheidung getroffen werden soll. Der Versorgungszuschlag ist auch zu erheben bei Beurlaubungen, die nach dem Inkrafttreten der BeamtVGvV verlängert werden. Ausnahmen von der Regel sind nur in begründeten Einzelfällen - bei Landesbeamten mit meiner Zustimmung - zuzulassen.
- 6.1.2 Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die nicht öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, kann nicht durch die Zahlung eines Versorgungszuschlages Ruhegehaltfähigkeit erlangen.

Zu § 12

- 12.1 Die Verwaltungsvorschrift berücksichtigt noch nicht die Auswirkungen, die sich mit Wirkung vom 1. Januar 1980 auf Grund der durch das Zwanzigste Renten Anpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1050) eingeführten Vorschriften des § 1260 c RVO, § 37 c AVG und § 58 c RKG für die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergeben können. Nach diesen Vorschriften bleiben Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bei der Berechnung der Versicherten- und der Hinterbliebenenrente unberücksichtigt, soweit sie bei einer Versorgung aus einem vor dem 1. Januar 1966 begründeten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt sind oder bei Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt werden. Bei Zeiten, die kraft Gesetzes ruhegehaltfähig sind oder als ruhegehaltfähig gelten (Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten), steht dem Beamten ein Wahlrecht nicht zu. Dagegen besteht ein Wahlrecht bei Ausfallzeiten, soweit sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften nur auf Grund von Kannvorschriften berücksichtigt werden können (z. B. Ausbildungszeiten). Zur Berücksichtigung dieser Zeiten bedarf es eines Antrages des Beamten; dies gilt auch für einzelne Teile einer in Betracht kommenden Zeit. Bereits ergangene Entscheidungen über die Berücksichtigung derartiger Zeiten können auf Antrag des Beamten oder Ruhestandsbeamten bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geändert werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen, wenn bis zum Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten der Versicherungsfall noch nicht eingetreten war. In Fällen, in denen der Versicherungsfall bis zur Veröffentlichung dieses Erlasses eingetreten war, kann der Antrag noch bis zum 31. 12. 1981 gestellt werden. Die bei der Rente nicht berücksichtigten Ausfallzeiten können bei der beamtenrechtlichen Versorgung nur nach Maßgabe der BeamtVGvV - insbesondere der Tz 11.0.5 bis 11.0.10 und 12.0.2 - berücksichtigt werden.

Zu § 15

- 15.1.1 Nach Tz 15.1.1 BeamtVGvV ist über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages grundsätzlich erst nach Durchführung der Nachversicherung zu entscheiden. Außer der in Tz 15.1.1 Satz 2 BeamtVGvV genannten Ausnahme kann vor Durchführung der Nachversicherung über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit entschieden werden, wenn der entlassene Beamte erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 RVO, § 24 AVG ist und trotz Nachversicherung die Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 1247 Abs. 3 RVO, § 24 Abs. 3 AVG) nicht erfüllt sein würde.
- 15.1.2 Bei der Entscheidung über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages ist die Dauer der Dienstzeit wie folgt zu berücksichtigen:
Bei einer Dienstzeit von weniger als 2 Jahren soll

ein Unterhaltsbeitrag nicht gewährt werden. Als Dienstzeit gilt - außer der Zeit im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit (§ 15 Abs. 1) - nur die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe.

Der Unterhaltsbeitrag soll bei einer Dienstzeit von mehr als

2 Jahren	50 v. H.
3 Jahren	60 v. H.
4 Jahren	80 v. H.

der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht übersteigen. Abweichungen von Satz 2 und 4 bedürfen - bei Beamten des Landes - meiner Zustimmung. Bei einer Dienstzeit von mehr als 5 Jahren kann der Unterhaltsbeitrag bis zur vollen Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge bewilligt werden.

15.1.3 Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages im Rahmen der Tz 15.1.6 BeamtVGvV ist zu beachten, daß der Unterhaltsbeitrag und die zu berücksichtigenden Einkünfte das gesetzliche Ruhegehalt nicht übersteigen.

15.1.4 Für Lehrer, die als Beamte auf Lebenszeit die Voraussetzungen des § 4 BeamtVG nicht erfüllen und unmittelbar vor ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis Planstelleninhaber an einer Ersatzschule waren, ist der Unterhaltsbeitrag in Höhe der gesetzlichen Versorgungsbezüge auf Lebenszeit festzusetzen, wenn sie einschließlich der Ersatzschuldienstzeit eine Dienstzeit von mehr als 5 Jahren zurückgelegt haben.

Zu § 22

22.1 Die Tz 22.1.8 bis 22.1.20 und 22.1.24 BeamtVGvV sind auf die unter § 69 BeamtVG fallenden vorhandenen nachgeheirateten Witwen entsprechend anzuwenden.

Zu § 26

26.1.1 Für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages gelten die vorstehenden Ausführungen zu § 15 BeamtVG entsprechend.

26.1.2 Einer Witwe, die mit einem Kind unter 6 Jahren oder mit mindestens 2 Kindern unter 10 Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann abweichend von vorstehender Tz 15.1.2 Satz 4 ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes bewilligt werden.

Zu § 32

32.1.1 Der Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen, die bei einem Dienstunfall beschädigt wurden, kommt künftig nur in Betracht, wenn die in Tz 32.1.7 u. 32.1.8 BeamtVGvV genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

32.1.2 Für ein Abweichen vom Höchstbetrag von 650 DM (Tz 32.1.10 i. V. m. Tz. 32.1.9 BeamtVGvV) kommen als besonders begründete Einzelfälle die in der VV 4.2 und 4.3 zu § 91 LBG genannten Fälle in Betracht. Dabei gilt meine Zustimmung für die in VV 4.2 zu § 91 LBG genannten Fälle als erteilt.

32.1.3 Die in RL 5.2 zu § 145 LBG getroffene Regelung ist in die VwV zu § 32 BeamtVG nicht übernommen worden. Die Kosten für das Abschleppen des bei einem Dienstunfall beschädigten Fahrzeuges können daher künftig nicht im Rahmen des Höchstbetrages von 650 DM erstattet werden.

Zu § 33

33.1 Nach § 6 Abs. 3 HeilvFV werden bei Durchführung einer Heilkur bzw. bei einem Aufenthalt in einem Kurkrankenhaus oder einem Sanatorium die Kosten für Unterbringung und Verpflegung bis zum einfachen bzw. eineinhalbfachen des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10 LRKG) erstattet. Überschreiten die entstandenen Kosten die genannten Beträge, können Mehrkosten nach § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 3 LRKG erstattet werden, soweit sie notwendig und angemessen (§ 1 Abs. 1 HeilvFV) und nach § 10 Abs. 3 LRKG „unvermeidbar“ waren. Unvermeidbarkeit kann nur anerkannt werden, wenn

bei Unterbringung in einem preisgünstigeren Haus desselben Kurortes ein gleicher Heilerfolg nicht erwartet werden konnte oder wenn der nach § 6 Abs. 1 Satz 2 HeilvFV zur Begutachtung aufgeforderte Arzt die Behandlung in einem bestimmten Haus für notwendig erachtet.

Zu § 35

35.1 Liegt eine länger als 6 Monate andauernde wesentliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit vor, ist der Unfallausgleich vom Unfalltage an nach dem jeweiligen Grad der Minderung der Erwerbsunfähigkeit zu zahlen.

Zu § 52

52.0.1 Bis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften zu § 52 BeamtVG bitte ich bei der Rückforderung überzahlter Versorgungsbezüge die Verwaltungsvorschrift zu § 12 BBesG entsprechend anzuwenden.

Zu § 53

53.0.1 § 168 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe b LBG in der bis zum 31. 12. 1976 geltenden Fassung über das Ruhen der Versorgungsbezüge bei Verwendung an einer Ersatzschule, die überwiegend durch öffentliche Zuschüsse unterhalten wird, bleibt gemäß § 105 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG weiter in Kraft.

Zu § 54

54.0.1 Die Vorschrift gilt gemäß der durch § 105 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG aufrecht erhaltenen landesrechtlichen Regelung auch für das Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen aus einer Verwendung an Ersatzschulen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

Zu § 55

55.4 Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 RVO, § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG sind keine Renten aus einer freiwilligen Versicherung im Sinne des § 55 Abs. 4 BeamtVG; sie sind als Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in die Regelung einzubeziehen.

Zu § 57

57.1.1 In den Fällen des § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG wird das Ruhegehalt erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist. Da die Berechnung der Rente eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird die Rente regelmäßig rückwirkend - in der Regel vom Antragsmonat ab - gezahlt. Um Überzahlungen des Ruhegehalts zu vermeiden, die zudem von dem nach § 57 BeamtVG gekürzten Ruhegehalt einbehalten werden müßten, erscheint es zweckmäßig, unmittelbar nach dem gerichtlich durchgeführten Versorgungsausgleich den Versicherungsträger, bei dem für den ausgleichsberechtigten Ehegatten die Rentenanswartschaften begründet worden sind, zu bitten, die Antragstellung auf eine Rente unverzüglich mitzuteilen; ggf. ist vorsorglich sofort mit der Kürzung des Ruhegehalts zu beginnen.

57.1.2 Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 28. 2. 1980 - 1 BvL 17/77 u. a. - entschieden, daß die Regelungen über den Versorgungsausgleich in der Form des Rentensplittings (§ 1587 b Abs. 1 BGB) und des sogenannten Quasisplittings (§ 1587 b Abs. 2 BGB) dem Grundgesetz entsprechen, daß jedoch für bestimmte nachträglich eintretende Umstände ergänzende gesetzliche Regelungen erforderlich sind. Hierzu liegt dem Deutschen Bundestag der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich vor.

Im Vorgriff auf die gesetzlichen Regelungen sollen die Versorgungsbezüge des Ausgleichsverpflichteten oder seiner Hinterbliebenen nur um 20 v. H. des nach § 57 BeamtVG maßgebenden Kürzungsbetrages gekürzt werden, wenn feststeht, daß aus den gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB begründeten Rentenanswartschaften Leistungen weder gewährt wurden

noch künftig zu gewähren sind. Unter Leistungen sind die Regelleistungen der gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 1235 RVO, § 12 AVG) zu verstehen; hierzu gehören z. B. auch Leistungen zur Rehabilitation. Die Vorgriffsregelung ist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt zu stellen, daß eine endgültige Entscheidung erst nach der gesetzlichen Neuregelung getroffen werden kann. Sie ist nur auf Antrag anzuwenden, und zwar vom Beginn des Antragsmonats an, frühestens ab 1. Januar 1981; antragsberechtigt sind der Ausgleichsverpflichtete und seine Hinterbliebenen. Die Vorgriffsregelung findet keine Anwendung, wenn, bezogen auf das Ende der Ehezeit (§ 1587 Abs. 2 BGB), die gemäß § 1587 b Abs. 1 BGB übertragenen oder gemäß § 1587 b Abs. 2 oder 3 BGB begründeten Rentenanwartschaften insgesamt den Wert von dreißig Deutsche Mark monatlich nicht übersteigen.

- 57.2.1 In den Tz 57.2.1 und 57.2.2 ist statt auf den „Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages“ im Vorgriff auf eine Gesetzesänderung auf das „Ende der Ehezeit“ abgestellt worden.

Zu § 62

- 62.1 Beschäftigungsstellen im Sinne der §§ 53, 54 BeamtVG sind auch die Ersatzschulen, die überwiegend durch öffentliche Zuschüsse unterhalten werden. Die Anzeigepflicht nach § 62 BeamtVG der Beschäftigungsstelle und des Versorgungsberechtigten erstreckt sich somit auch auf die Beschäftigung eines Versorgungsempfängers bei einer solchen Ersatzschule.

Zu § 84

- 84.1 Für einen Härteausgleich nach § 84 BeamtVG kommen die in der VV 4.1 zu § 227 LBG in der bis zum 31. 12. 1976 geltenden Fassung aufgeführten Zeiten in Betracht; ferner die bisher nach § 123 Abs. 1 Nr. 4 LBG anrechenbaren unverschuldeten Wartezeiten der Lehrer und die bisher nach § 227 Abs. 3 Satz 5 LBG anzurechnenden Nichtbeschäftigungszeiten nach dem 8. Mai 1945 bei früheren Angestellten und Arbeitern mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen. Die in Betracht kommenden Einzelfälle sind mir gemäß § 84 Satz 3 BeamtVG zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 88 Abs. 2

- 88.2.1 Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist von der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe auszugehen, die der Abfindung zugrunde gelegt worden sind. Nach diesen Besoldungsmerkmalen sind aus der im Zeitpunkt der erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis geltenden Besoldungsordnung die für den Rückzahlungsbetrag maßgebenden Grundgehalts- und Ortszuschlagssätze zu ermitteln. Zulagen sind mit dem der Abfindung zu Grunde gelegten Betrag anzusetzen. Kinderzuschläge bleiben außer Betracht.

Beispiel:

Die Abfindung zum 30. 9. 1969 betrug das 10-fache der Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 10, 7. Dienstaltersstufe, Zulage nach Fußnote 1 = 62,- DM, Ortszuschlag Tarifklasse II, Ortsklasse A. Stufe 3 (1 Kind) und Kinderzuschlag. Der Rückzahlungsbetrag für die am 1. 9. 1979 wieder in ein Beamtenverhältnis berufenen Beamtin beträgt

Grundgehalt A 10, Stufe 7	
BBVEG 1979 =	1937,28 DM
Zulage nach BesGr. A 10 FN 1	
LBesO 1969 =	62,- DM
Ortszuschlag Tarifklasse 1 c	
Stufe 3 BBVEG 1979 =	708,94 DM
	2708,22 DM
Rückzahlungsbetrag	
(2708,22 × 10) =	27082,20 DM.

- 88.2.2 Ist die Abfindung aus einer vor Inkrafttreten des Besoldungsanpassungsgesetzes - BesAG - vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) maßgebenden Besol-

dungsgruppe bemessen worden, ist für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages von der der Regelüberleitung entsprechenden Besoldungsgruppe (z. B. Anlage 3 BesAG) auszugehen. Sofern die frühere Besoldungsgruppe weniger Dienstaltersstufen als die Besoldungsgruppe nach der Regelüberleitung aufwies, ist die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe maßgebend, die den gleichen Abstand vom Endgrundgehalt hat wie die Dienstaltersstufe der früheren Besoldungsgruppe.

- 88.2.3 Ist die Abfindung aus einer weggefallenen Zwischenbesoldungsgruppe berechnet worden, sind die vor dem Wegfall maßgebenden Grundgehaltssätze der Zwischenbesoldungsgruppe nach den Vorhundertssätzen zu erhöhen, um die die Grundgehaltssätze allgemein bis zur erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis erhöht worden sind. Für die im Rahmen des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165) weggefallenen Zwischenbesoldungsgruppen A 10a, A 11a, A 11b, A 14a sind die letzten Grundgehaltssätze nach dem Zweiten Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249) wie folgt zu erhöhen:

Bei einer Wiedereinstellung nach dem	um
1. März 1978	102,53 v. H.
1. März 1979	111,63 v. H.
1. März 1980	123,89 v. H.

Beispiel zu den Tz 88.2.2 und 88.2.3:

Die Abfindung zum 31. 3. 1955 betrug das 8-fache der Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 10 LBO 1954, 4. Dienstaltersstufe, Wohnungsgeldzuschuß gem. § 8 Abs. 2 LBesG 1954, Tarifklasse II (wie für ledige Beamte, da auch der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht), Ortsklasse A. Der Rückzahlungsbetrag für die am 1. 9. 1979 wieder in ein Beamtenverhältnis berufene frühere Gewerbeoberlehrerin ist aus der Regelüberleitungsbesoldungsgruppe A 11a zu ermitteln (Tz 88.2.2) und beträgt:

Grundgehalt A 11 a,		
Stufe 5 nach dem 2.		
Besoldungsänderungsgesetz	1060,- DM	
erhöht um 111,63 v. H.		
(Tz 88.2.3)	1183,27 DM	2243,27 DM
Ortszuschlag Tarif-		
klasse Ic Stufe 1 nach		
dem BBVEG 79		508,27 DM
		2751,54 DM

Rückzahlungsbetrag	
(2751,54 DM × 8) =	22012,32 DM

Sind bei einer in der Zeit vom 1. 8. 1968 bis zum 30. 6. 1970 ausgeschiedenen Volksschullehrerin der Berechnung der Abfindung die Bezüge der durch Artikel III Nr. 3 des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138) eingeführten und gem. Artikel III § 1 Nr. 9 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes - 7. LBesÄndG - vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442) weggefallenen BesGr. A 11 a zugrunde gelegt worden, sind die letzten Grundgehaltssätze der BesGr. A 11 a nach dem 7. LBesÄndG wie folgt zu erhöhen:

Bei einer Wiedereinstellung nach dem	um
1. März 1978	60,32 v. H.
1. März 1979	66,73 v. H.
1. März 1980	77,23 v. H.

- 88.2.5 Über die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist ein Bescheid zu erteilen. In den Bescheid ist eine Zahlungsaufforderung aufzunehmen. Der Rückzahlungsbetrag ist, wie sich aus dem vom Gesetzgeber aufgestellten Berechnungsmodus ableiten läßt, sofort fällig. Zurückzahlen ist der volle Betrag, eine nur teilweise Rückzahlung, die ein teilweises Aufleben der abgefundenen Zeit ermöglicht, ist nicht zulässig (§ 88 Abs. 2 Satz 4 BeamtVG). In Ausnahmefällen können unter entsprechender Anwendung der Nummer 3 Abs. 5 der Vorschußrichtlinien, RdErl. v. 2. 6. 1976 (SMBL NW. 203204), auf Antrag Ratenzahlungen eingeräumt werden. Erst nach

vollständiger Zahlung des Rückzahlungsbetrages sind das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu verbessern, und zwar vom Ersten des Monats, in dem der Rückzahlungsbetrag oder die letzte Rate gezahlt worden ist. Tritt der Versorgungsfall ein, bevor die letzte Rate zurückgezahlt worden ist, können die mit der Rückzahlung verbundenen Verbesserungen nicht vorgenommen werden. Die bis dahin eingezahlten Raten sind zu erstatten.

C. Aufhebung überholter Erlasse

Mein RdErl. v. 18. 11. 1976 (SMBI. NW. 20323) wird aufgehoben.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (BeamVGwV)

Vom 3. November 1980

Nach § 107 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Zu § 4

4.1 Zu Absatz 1

4.1.1 Die fünfjährige Wartezeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) beginnt frühestens — wie die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6 — mit dem Tag nach Vollen-
dung des siebzehnten Lebensjahres. § 78 Abs. 2 ist zu beachten.

4.1.2 In die Wartezeit sind einzurechnen:

4.1.2.1 Zeiten, soweit sie nach den §§ 6, 7 Satz 1 Nr. 3, § 67 Abs. 2 Satz 1, §§ 77 und 81 Abs. 1 Satz 1, ggf. in Verbindung mit Satz 4, ruhegehaltfähig sind, einschließlich der Zeiten, die aufgrund einer Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Abs. 2 Satz 2 ruhegehaltfähig sind,

4.1.2.2 Zeiten, die nach den §§ 8, 9 Abs. 1 und 3 sowie nach § 67 Abs. 2 Satz 2 als ruhegehaltfähig gelten,

4.1.2.3 Zeiten, soweit sie nach § 10 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden (Zeiten nach § 10 Abs. 1, die nach § 10 Abs. 3 nur zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sind voll in die Wartezeit einzurechnen),

4.1.2.4 Zeiten, die nach § 81 Abs. 3 als ruhegehaltfähig angerechnet werden,

4.1.2.5 die rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten der in § 79 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen, soweit diese Beschäftigungszeiten nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf besoldungsrechtlichem und versorgungsrechtlichem Gebiet vom 22. August 1949 (WiGBI. S. 259) als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen sind,

4.1.2.6 Zeiten, die nach § 105 Satz 2 Nr. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes i.V. mit Artikel 77 Abs. 2 und Artikel 77a des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte des Landes Bayern ruhegehaltfähig oder als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind.

4.1.3 In die Wartezeit sind nicht einzurechnen:

4.1.3.1 Zeiten, die nach § 9 Abs. 2, §§ 11, 12, 67 Abs. 2 Satz 3 als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden sollen oder können,

4.1.3.2 die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach § 7 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie nach § 13,

4.1.3.3 Zeiten, die nach § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3, ggf. i.V. mit Satz 4, als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

4.1.4 Das Erfordernis der Wartezeit (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) gilt nicht für die Hinterbliebenen der während des aktiven Dienstverhältnisses verstorbenen Beamten auf Lebenszeit (§ 19 Abs. 1, § 23 Abs. 1). Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen der Beamten auf Zeit (§ 66 Abs. 1) und für die Hinterbliebenen der Beamten auf Probe in den Fällen des § 19 Abs. 2 und § 23 Abs. 1.

4.1.5 Wegen der Gleichstellung einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die vor dem 9. Mai 1945 eingetreten ist, und einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes, sofern der Beamte diese Schädigung während seines Beamtenverhältnisses erlitten hat, mit einer Beschädigung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird auf § 81 Abs. 4 verwiesen. Wegen der Möglichkeit der Gleichstellung einer Schädigung im Gewahrsam einer ausländischen Macht vgl. § 82 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes i.V. mit § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 5

5.1 Zu Absatz 1

5.1.1 Art und Umfang der Dienstbezüge ergeben sich aus dem Besoldungsrecht.

5.1.2 Wegen des Ortszuschlages wird auf § 50 Abs. 1 und wegen des örtlichen Sonderzuschlages zum Grundgehalt auf § 50 Abs. 2 verwiesen.

5.1.3 Sonstige Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind (z. B. Zulagen, Vergütungen, Überleitungs- oder Ausgleichszulagen, Zuschüsse für Professoren), gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, soweit sie bis zum Eintritt in den Ruhestand zugestanden haben, es sei denn, daß durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

5.1.4 Wegen der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und des Ruhegehaltes bei einem Beamten, gegen den im Disziplinarverfahren auf eine Gehaltskürzung erkannt worden ist, sind die disziplinarrechtlichen Vorschriften zu beachten (vgl. § 117 Abs. 4 der Bundesdisziplinarordnung oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften).

5.1.5 Einem bis zum Eintritt in den Ruhestand ohne Dienstbezüge beurlaubten Beamten hat nach § 5 Abs. 1 das Grundgehalt zugestanden, das der Beamte nach seinem (ggf. hinausgeschobenen) Besoldungsdienstalter (Besoldungslebensalter) erhalten haben würde, wenn er am Tage vor Beginn des Ruhestandes wieder Dienst getan hätte.

5.2 Zu Absatz 2

5.2.1 § 5 Abs. 2 wird nur angewandt bei Eintritt in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Auf welcher Ursache die Dienstunfähigkeit beruht, ist ohne Belang. Ist der Beamte aus anderen Gründen in den Ruhestand getreten, z. B. nach § 36 oder § 42

Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, so ist § 5 Abs. 2 nicht anzuwenden; das gilt auch für einen Beamten auf Zeit, der wegen Ablaufs der Amtszeit in den Ruhestand getreten ist, und für einen Beamten im einstweiligen Ruhestand, der dienstunfähig geworden ist.

5.2.2 Bei Beamten auf Zeit, die ein aufsteigendes Gehalt bezogen haben und wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, ist nach § 5 Abs. 2 den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, in die der Beamte bis zum Erreichen der für ihn maßgebenden Altersgrenze hätte aufsteigen können.

5.2.3 § 5 Abs. 2 gilt auch für die Bemessung der Hinterbliebenenversorgung, wenn das Beamtenverhältnis durch Tod geendet hat.

5.2.4 Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, die nach § 5 Abs. 1, ggf. i. V. mit § 5 Abs. 3 bis 5, zugrunde gelegt wird. Mögliche Beförderungen werden nicht erlaßt, ebenso wenig wird die mögliche spätere Gewährung einer Ruhegehaltfähigen Zulage berücksichtigt.

5.2.5 Wird durch § 5 Abs. 2 das Grundgehalt erhöht, so vermindert sich eine aufzehrbare Überleitungs- oder Ausgleichszulage insoweit, als sie sich durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen vermindert hätte.

5.3 Zu Absatz 3

5.3.1 Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahn (§ 5 Abs. 3 Satz 1) ist die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in dem ein Beamter der betreffenden Laufbahn nach den bestehenden Laufbahnregelungen zuerst angestellt wird. Für einen Beamten, der mehreren Laufbahnen (§§ 16 bis 19 des Bundesbeamtengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) angehört hat, ist die Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn maßgebend, in der er sich bei Eintritt in den Ruhestand befindet. Die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Angehörigen einer Einheitslaufbahn entsprechend. Gehört das Amt, aus dem der Beamte in den Ruhestand getreten ist, einer Laufbahn nicht an (z. B. das eines kommunalen Wahlbeamten oder eines Professors), so wird § 5 Abs. 3 nicht angewandt.

5.3.2 Die zweijährige Frist (§ 5 Abs. 3 Satz 1) in dem Amt, das nicht der Eingangsbesoldungsgruppe angehört, rechnet vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennung an oder, sofern der Beamte zu einem früheren Zeitpunkt in die Planstelle eingewiesen worden ist, von diesem Zeitpunkt an (§ 3 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes). Entsprechendes gilt, wenn dem Beamten, ohne daß sich seine Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt, z. B. auch durch Gewährung einer Amtszulage, verliehen wird.

5.3.3 Bei der Ermittlung der zweijährigen Frist bleibt eine Ermäßigung der Arbeitszeit unberücksichtigt. Nicht einzurechnen sind Zeiten eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst.

5.3.4 Die zweijährige Frist gilt auch bei der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. § 14 Abs. 2 Satz 1 ist jedoch zu beachten.

5.3.5 Ein Amt ist mit einem anderen als gleichwertig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 anzusehen, wenn es einer Besoldungsgruppe zugeordnet ist, die mindestens mit demselben Endgrundgehalt ausgestattet ist.

5.3.6 Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ (§ 5 Abs. 3 Satz 2) vgl. die §§ 80 und 83.

5.3.7 Hat der Beamte die zweijährige Frist nicht erfüllt und liegt keiner der in § 5 Abs. 4 genannten Ausnahmetatbestände vor, so ist er versorgungsrechtlich so zu behandeln, wie wenn er bis zum Eintritt in den Ruhestand in dem vorher bekleideten Amt verblieben wäre, und zwar auch dann, wenn er in diesem Amt weder die zweijährige Frist noch einen der Ausnahmetatbestände erfüllt.

5.4 Zu Absatz 4

5.4.1 Ein verschollener Beamter, für den die Feststellung seines wahrscheinlichen Ablebens nach § 29 Abs. 1 getroffen ist, gilt im Sinne des § 5 Abs. 4 als verstorben.

5.4.2 Eine Verletzung durch Dienstunfall ist eine Beschädigung im Sinne des § 5 Abs. 4, es sei denn, der Beamte hat den Dienstunfall durch grobes Verschulden herbeigeführt.

5.4.3 Wegen der Gleichstellung einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die vor dem 9. Mai 1945 eingetreten ist, und einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes, sofern der Beamte diese Schädigungen während seines Beamtenverhältnisses erlitten hat, mit einer Beschädigung im Sinne des § 5 Abs. 4 wird auf § 81 Abs. 4 verwiesen. Wegen der Möglichkeit der Gleichstellung einer Schädigung im Gewahrsam einer ausländischen Macht vgl. § 82 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes i. V. mit § 181 b Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

5.4.4 Bei der Feststellung, ob ein Beamter die Obliegenheiten des Amtes bereits vor dessen Übertragung wahrgenommen hat, ist frühestens von dem Zeitpunkt auszugehen, in dem er mit der Verwaltung des Amtes beauftragt worden ist; eine nur vorübergehende Vertretung des Amtsinhabers genügt nicht. Für die Beurteilung, ob die Obliegenheiten des später übertragenen Amtes wahrgenommen wurden, kommt es in erster Linie auf die Bewertung des jeweiligen Amtes, z. B. im Rahmen eines Stellen- oder Organisationsplanes, einer sogenannten Dienstpostenbewertung oder in anderer Weise an. Daneben ist lediglich Voraussetzung, daß der Beamte die Obliegenheiten eines bereits eingerichteten, d. h. in Gestalt einer Planstelle vorhandenen Amtes wahrgenommen hat, ohne daß er auf dieser Planstelle vor seiner Beförderung bereits geführt worden sein muß. Die Obliegenheiten des übertragenen Amtes werden nicht wahrgenommen während eines Zeitraumes, in dem das Amt aus in der Person des Beamten liegenden Gründen (z. B. wegen fehlender laufbahnmäßiger Voraussetzungen) nicht übertragen werden konnte.

5.4.5 In den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 2 müssen die Dienstbezüge ein Jahr lang bezogen worden sein, wenn nicht die Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmeregelungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 3 erfüllt sind. In die Einjahresfrist sind Zeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 einzurechnen. Die Tz 5.3.3 gilt entsprechend.

5.5 Zu Absatz 5

5.5.1 Ein Antrag auf Übertritt in ein Amt mit niedrigeren Dienstbezügen ist nicht lediglich im eigenen Interesse gestellt, wenn er auch den Belangen der Verwaltung dient. Die Entscheidung soll dem Beamten bei Anordnung des Übertritts in das neue

Amt förmlich mitgeteilt werden; eine Durchschrift der Mitteilung ist zu den Personalakten zu nehmen.

- 5.5.2 Die Anwendung des § 5 Abs. 5 setzt voraus, daß das Beamtenverhältnis im Zusammenhang mit dem Übertritt in ein mit geringeren Dienstbezügen verbundenes Amt nicht unterbrochen ist.
- 5.5.3 Die Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des früheren Amtes (§ 5 Abs. 5 Satz 1) richtet sich nach den bei Eintritt in den Ruhestand geltenden Vorschriften und der Dienstaltersstufe, die der Beamte im früheren Amt zuletzt erreicht hat oder bis zum Eintritt in den Ruhestand erreicht hätte. § 5 Abs. 2 ist zu beachten.

Zu § 6

6.0 Allgemeines

- 6.0.1 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist, soweit sie nicht vom Beginn an gerechnet volle Jahre umfaßt, nach Kalendertagen zu berechnen. Bei der Zusammenrechnung sind je dreihundertfünfundsiebzig Tage — ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Dienstzeiten Schalttage enthalten — als ein Jahr anzusetzen. Zeitlich getrennte Dienstzeiten sind rechnungsmäßig gesondert zu behandeln; zusammenhängende, nach verschiedenen Vorschriften zu berücksichtigende Zeiten sind wie eine durchgehende Dienstzeit zu berechnen. Die Tage des Beginns und der Beendigung des Beamtenverhältnisses zählen mit. Bruchteile von Tagen, die sich bei der Berechnung der einzelnen Dienstzeiten ergeben, sind auf zwei Dezimalstellen auszurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn ein weiterer Rest verbleibt. Beim Ableben eines Beamten zählt der Todestag mit, nicht aber die nachfolgende Zeit des Sterbemonats. Ist in der Sterbeurkunde nur ein bestimmter Zeitraum angegeben, in dem der Beamte verstorben ist, so rechnet die ruhegehaltfähige Dienstzeit in der Regel bis zum letzten Tag des in der Sterbeurkunde angegebenen Zeitraumes.

Hat ein Beamter (geboren am 2. 9. 1926) z. B.

Dienstzeiten vom 1. 7. 1944 bis 31. 3. 1952,
vom 1. 3. 1954 bis 30. 4. 1967 und
vom 1. 5. 1967 bis 11. 11. 1976 (Todes-
tag)

zurückgelegt, beträgt die ruhegehaltfähige Dienstzeit:

Vom

1. 7. 1944 bis

31. 3. 1952

(1952 Schaltjahr)

= 7 Jahre 275 Tage

1. 3. 1954 bis

30. 4. 1967

(Zur Hälfte)

13 Jahre 61 Tage =

12 Jahre 426 Tage : 2 = 6 Jahre 213 Tage

1. 5. 1967 bis

11. 11. 1976

= 9 Jahre 195 Tage

12. 11. 1976 bis

30. 9. 1981

(Zu einem Drittel;

Zurechnungszeit)

4 Jahre 323 Tage =

3 Jahre 688 Tage : 3 = 1 Jahr 229,34 Tage

23 Jahre 912,34 Tage

oder 25 Jahre 182,34 Tage

= 26 Jahre (vgl. § 14

Abs. 1 Satz 1

Halbsatz 1)

- 6.0.2 Bei der verhältnismäßigen Kürzung (§ 6 Abs. 1 Satz 3) ist auf die jeweilige regelmäßige Arbeitszeit abzustellen. Im Bereich des Bundes betrug die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamten z. B.

vom 1. 4. 1954 bis 31. 10. 1958

48 Stunden

vom 1. 11. 1958 bis 31. 3. 1964

45 Stunden

vom 1. 4. 1964 bis 31. 12. 1968

44 Stunden

vom 1. 1. 1969 bis 31. 12. 1970

43 Stunden

vom 1. 1. 1971 bis 30. 9. 1974

42 Stunden;

seit dem 1. 10. 1974 beträgt sie 40 Stunden.

Abweichende Arbeitszeitregelungen in den Ländern sind zu beachten. Bei Lehrern ist von der jeweiligen regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenanzahl auszugehen. War z. B. bei einer Beamtin während der Zeit vom 1. 2. 1971 bis 31. 1. 1974 die regelmäßige Arbeitszeit von 42 Stunden in der Woche auf 24 Stunden ermäßigt, wird diese Zeit wie folgt berücksichtigt:

24/42 von 1 095 Tagen = 1 Jahr 260,72 Tage.

6.1 Zu Absatz 1

- 6.1.1 Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 1 ist die im Beamtenverhältnis zurückgelegte Zeit im Dienste des Reichs, des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in einer diesem Dienst nach § 80 gleichstehenden Tätigkeit. Die Zeit einer Tätigkeit im Dienste öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände kann nur nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b berücksichtigt werden. Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ vgl. § 83.

- 6.1.2 Ein Wechsel des Dienstherrn hat auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit keinen Einfluß. Mehrere Beamtendienstzeiten werden zusammengerechnet; Zeiten einer Unterbrechung zählen nicht mit.

- 6.1.3 Als „Tag der ersten Berufung“ ist der Tag anzusehen, mit dem das Beamtenverhältnis begründet worden ist. Der Tag der Begründung des Beamtenverhältnisses ist bei Beamtenverhältnissen, die im Reichsgebiet seit dem 2. Juli 1933 begründet worden sind, der Tag der Aushändigung der Urkunde oder der in ihr bestimmte spätere Tag; bei Beamtenverhältnissen, die vor dem 2. Juli 1933 oder außerhalb des Reichsgebiets begründet worden sind, richtet sich dieser Tag nach dem für die Begründung dieses Beamtenverhältnisses maßgebenden Recht. Eine rückwirkende Einweisung in eine Planstelle ist ohne Bedeutung.

- 6.1.4 Ernennungen nach den Verordnungen über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1701) und vom 15. Januar 1940 (RGBl. I S. 195) und nach der Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges vom 23. September 1942 (RGBl. I S. 563) gelten von dem Tage an, zu dem sie wirksam ausgesprochen worden sind (vgl. auch den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3. Mai 1943, MBlV S. 753).

- 6.1.5 Es gelten für die Berücksichtigung

- 6.1.5.1 von Zeiten eines einstweiligen Ruhestandes: § 7 Satz 1 Nr. 2

- 6.1.5.2 von Zeiten eines Wartestandes: § 77

- 6.1.5.3 von Zeiten nach dem 8. Mai 1945, während deren ein Beamter aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet hat: § 81 Abs. 1 und 2

- 6.1.5.4 von Dienstzeiten bei Dienststellen der früheren Geheimen Staatspolizei: § 81 Abs. 3

- 6.1.5.5 von Zeiten, die nach bisherigem Recht ruhegehaltfähig waren, als ruhegehaltfähig galten oder als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden konnten und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgelegt worden sind: § 84.
- 6.1.6 Wegen der Beamten, denen ein Amt verliehen worden ist, das die Arbeitskraft nur nebenbei beansprucht (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.
- 6.1.7 Eine Beurlaubung eines Beamten im Vorbereitungsdienst unter Wegfall der Anwärterbezüge steht einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5) gleich.
- 6.1.8 Daß ein Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient, soll in der Regel gleichzeitig mit der Entscheidung über die Beurlaubung schriftlich zugestanden werden. Bei Beurlaubungen ohne Dienstbezüge nach § 7 des Eignungsgesetzes, §§ 9, 16 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes, ggf. i. V. mit § 78 des Zivildienstgesetzes, oder für Aufgaben der Entwicklungshilfe als Entwicklungshelfer (vgl. § 1 des Entwicklungshelfergesetzes) gilt das besondere schriftliche Zugeständnis nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 mit der Beurlaubung als erteilt. Bei Beurlaubungen zur Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule (vgl. Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes) oder im Auslandsschuldienst sowie als Fachkraft der Technischen Hilfe bei der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) oder entsprechender Einrichtungen gilt das schriftliche Zugeständnis mit der Mitteilung über die Beurlaubung als erteilt.
- 6.1.9 Gleichzeitig mit der Beurlaubung ist in der Regel auch über die Berücksichtigung von Zeiten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 zu entscheiden. Zeiten einer Beurlaubung im Sinne der Tz 6.1.8 Satz 2 sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Für den Erlaß einer Gewährleistungsentscheidung nach § 1229 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes kann die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugesichert werden. Im übrigen können Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge unter dem Vorbehalt als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, daß aus der während der Beurlaubung ausgeübten Tätigkeit keine Versorgung, Rente oder ähnliche Leistung erworben wird.
- 6.1.10 In den Fällen der Tz 6.1.9 Satz 3 ist die Zusage der Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit in der Regel von der Erhebung eines Versorgungszuschlages abhängig zu machen. Im übrigen kann die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit von der Erhebung eines Versorgungszuschlages abhängig gemacht werden. Der Versorgungszuschlag ist in Höhe von 30 v. H. der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 Abs. 1) zuzüglich eines örtlichen Sonderzuschlages und der anteiligen jährlichen Sonderzuwendung zu erheben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei der Beurlaubung zu einem der in § 121 des Beamtenrechtsrahmengesetzes genannten Dienstherren oder bei einer Beurlaubung in den Fällen der Tz 6.1.8 Satz 2 und 3. Hat der Arbeitgeber des beurlaubten Beamten im Falle einer Nachversicherung Versicherungsbeiträge getragen, die auf die Beschäftigungszeit bei ihm entfallen, so ist der für diesen Zeitraum gezahlte Versorgungszuschlag zur Hälfte zurückzahlen. Unberührt bleibt ein abweichendes Verfahren, soweit kraft Gesetzes eine Versorgungslastenverteilung stattfindet. Wird ein Versorgungszuschlag erhoben, so ist er für die ganze Zeit der Beurlaubung zu zahlen.
- 6.1.11 War die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach bisherigem Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugestanden, hat es dabei sein Bewenden. Die Tz 6.1.10 Satz 5 bleibt unberührt.
- 6.1.12 Die Berücksichtigung der Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge vor dem 1. Juli 1937 richtet sich nach § 84.
- 6.1.13 Die Berücksichtigung der Zeit einer Beurlaubung zur Ausübung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung richtet sich nach § 6 Abs. 4 Nr. 4.
- 6.1.14 Wegen eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6) vgl. § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes. In den Fällen eines Fernbleibens vom Dienst für Teile eines Tages (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 nicht anzuwenden.
- 6.1.15 Unter Abfindung aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 ist z. B. eine Abfindung nach § 152 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zu verstehen, sofern sie nicht nach § 88 Abs. 2 vollständig zurückgezahlt worden ist.
- 6.1.16 Nicht als Abfindung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 gelten ein Übergangsgeld nach § 47 oder nach bisherigem Recht, eine Übergangsbeihilfe nach § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Polizeivollzugsbeamten des Bundes vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 899) oder nach § 18 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der bis zum 30. Juni 1976 geltenden Fassung oder eine Kapitalabfindung und ein Entlassungsgeld nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen.
- 6.1.17 Wegen der Berücksichtigung von Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder im Parlament eines Landes wird auf die entsprechenden Vorschriften in den Abgeordnetengesetzen hingewiesen (z. B. §§ 7, 8, 23, 36 und 46 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages).
- 6.2 *Zu Absatz 2*
- 6.2.1 § 6 Abs. 2 wird nicht angewandt, wenn die beamtenrechtlichen Folgen eines Urteils in vollem Umfang im Gnadenwege (§ 50 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes, § 120 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) oder im Wiederaufnahmeverfahren (§ 51 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, § 108 der Bundesdisziplinarordnung oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) aufgehoben worden sind.
- 6.2.2 Ausnahmen (§ 6 Abs. 2 Satz 2) sollen zugelassen werden, wenn der Beamte, dem ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Beamtenrechte oder der Entfernung aus dem Dienst oder die Entlassung drohte, auf seinen Antrag entlassen, aber wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden ist, nachdem er rechtskräftig freigesprochen oder nur zu einer Strafe verurteilt worden ist, die sein Ausscheiden nicht nach sich gezogen hätte.

- 6.2.3 Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der frühere Beamte in anderen als den in Tz 6.2.2 genannten Fällen wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden ist und sich in dem neuen Beamtenverhältnis bewährt hat.
- 6.3 *Zu Absatz 3*
- 6.3.1 § 6 Abs. 3 gilt nicht für Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, für die eine Nachversicherung kraft Gesetzes als durchgeführt gilt (fiktive Nachversicherung). Wegen des Entfallens der Nachversicherung und der an sie geknüpften Rechtsfolgen bei Erwerb eines Anspruchs oder einer Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird auf § 72 a Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen, auf § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes und auf Artikel 6 § 18 Abs. 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes hingewiesen.
- 6.3.2 Bei Eintritt in den Ruhestand aus einem Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden ist (§ 6 Abs. 3 Satz 2), gilt für das Zusammentreffen von Beamtenversorgung und Renten § 55.
- 6.3.3 Die Begründung eines Beamtenverhältnisses im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 liegt u. a. nicht vor
- 6.3.3.1 bei einer Versetzung nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes,
- 6.3.3.2 bei Übertritt oder Übernahme von Beamten bei Umbildung von Körperschaften (§§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes),
- 6.3.3.3 bei Umwandlung eines Beamtenverhältnisses in ein solches anderer Art (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften),
- 6.3.3.4 bei Fortsetzung eines früheren Beamtenverhältnisses durch erneute Berufung in das Beamtenverhältnis, so daß der Ruhestand endet (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2),
- 6.3.3.5 in den Fällen des § 66 Abs. 4.
- 6.3.4 Die Begründung eines Beamtenverhältnisses nach dem 31. Dezember 1965 (§ 6 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1) liegt u. a. auch vor,
- 6.3.4.1 wenn dem nach dem 31. Dezember 1965 begründeten Beamtenverhältnis ein vor dem 1. Januar 1966 begründetes Beamtenverhältnis voranging, das durch Entlassung geendet hatte (z. B. nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 oder § 30 des Bundesbeamtengesetzes oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften), und zwar auch dann, wenn die Entlassung aus Anlaß der Übernahme eines kommunalen Wahlamtes erfolgt ist,
- 6.3.4.2 wenn ein Ruhestandsbeamter nach dem 31. Dezember 1965 als Beamter wiederverwendet wird, ohne daß der Ruhestand dadurch endet,
- 6.3.4.3 wenn ein Richter, ein Berufssoldat, ein Soldat auf Zeit oder ein Soldat im Wehrpflichtverhältnis nach dem 31. Dezember 1965 zum Beamten ernannt wird.
- 6.3.5 Für die Anrechnung der auf einer Nachversicherung beruhenden Rente (§ 6 Abs. 3 Satz 1) ist vom Versicherungsträger zu erfragen, welcher Rentenbetrag zu zahlen wäre, wenn die Nachversicherung nicht durchgeführt worden wäre. Der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich gezahlten Rente und dem mitgeteilten Betrag — jeweils ohne Kinderzuschuß — ist auf die Versorgungsbezüge anzurechnen. Bei Umwandlung einer Rente (z. B. einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in ein Altersruhegeld) ist erneut eine Auskunft des Versicherungsträgers einzuholen und danach ggf. nach der Tz 6.3.6 zu verfahren.
- 6.3.6 Stellt der Versicherungsträger fest, daß ohne Berücksichtigung der Nachversicherung die gewährte Rente nicht zu zahlen wäre, so ist dem Ruhestandsbeamten der Teil der Rente nicht auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, der dem Verhältnis der außerhalb der Nachversicherungszeit mit Pflichtbeiträgen und mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten, gerechnet nach vollen Jahren, zu den gesamten Versicherungsjahren entspricht. Für die außerhalb der Nachversicherungszeit mit Pflichtbeiträgen und mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten werden je zwölf Monate oder 52 Wochen als ein volles Jahr gerechnet; ein sich hierbei ergebender Rest von mehr als sechs Monaten oder 26 Wochen wird ebenfalls als ein volles Jahr gerechnet. Ein bei den gesamten Versicherungsjahren sich ergebender Rest von weniger als einem vollen Versicherungsjahr bleibt unberücksichtigt. Der Kinderzuschuß und Steigerungsbeträge für eine Höherversicherung bleiben hierbei außer Betracht und sind auch auf die Versorgungsbezüge nicht anzurechnen.
- 6.3.7 Wurden anläßlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen, so ist für die Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 beim ausgleichspflichtigen Ehegatten von dem Rentenbetrag auszugehen, der zu zahlen wäre, wenn die Rentenanwartschaften nicht übertragen worden wären (§ 6 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2). Die Höhe dieses Rentenbetrages ist vom Versicherungsträger zu erfragen, soweit sie sich nicht aus dem Rentenbescheid ergibt.
- 6.3.8 Der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ist das Ruhegehalt ohne Abzug der Renten zugrunde zu legen. Auf das Witwen- und Waisengeld ist sodann nach § 6 Abs. 3 die Witwen- und Waisenrente anzurechnen; dies gilt auch für Witwenrenten nach § 1268 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 45 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 69 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes. Für die Anrechnung der Witwen- und Waisenrente sind die Tz 6.3.5 bis 6.3.7 entsprechend anzuwenden. Außer Betracht bleibt bei der Anwendung des § 6 Abs. 3 ein Erhöhungsbetrag, um den sich die Waisenrente einer Halb- oder Vollwaise erhöht (§ 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes).
- 6.4 *Zu Absatz 4*
- 6.4.1 Zu den entsprechenden Voraussetzungen (§ 6 Abs. 4 Nr. 3), unter denen Zeiten im Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied einer Landesregierung zu berücksichtigen sind, gehört, daß auf den Amtsinhaber auch das Berufsausübungsverbot (Landesrecht entsprechend § 7 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre i. V. mit § 5 des Bundesministergesetzes) angewandt worden ist.
- 6.4.2 § 6 Abs. 4 Nr. 4 erläßt ohne Rücksicht auf die Art der Tätigkeit Dienstzeiten im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, die während des Beamtenverhältnisses

ses (Entsendungszeit) oder vor der Berufung in das Beamtenverhältnis zurückgelegt worden sind. Wegen der Berücksichtigung entsprechender nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses zurückgelegter Zeiten vgl. § 7 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b. Welche Einrichtungen insbesondere als zwischenstaatliche und überstaatliche Einrichtungen anzusehen sind, ergibt sich aus der Anlage zu den Entsendungsrichtlinien (vgl. RdSchr. des Bundesministers des Innern vom 1. August 1979, GMBI S. 454, oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften). Eine von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gewährte Abfindung (§ 6 Abs. 4 Nr. 4 Halbsatz 2) wird nach § 56 Abs. 2 berücksichtigt.

Zu § 7

7.0 Allgemeines

7.0.1 § 7 ist nur auf Beamte anzuwenden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in den Ruhestand oder einstweiligen Ruhestand getreten sind. Für die Rechtsverhältnisse der vorher in den Ruhestand getretenen Beamten gilt § 69.

7.1 Zu Satz 1

7.1.1 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich nach § 7 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b auch, wenn der Ruhestandsbeamte aus der Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 4 Nr. 4 einen Versorgungsanspruch (laufende Versorgungsbezüge oder Abfindung) erlangt hat; das Zusammentreffen mit der deutschen Versorgung regelt § 56. Im übrigen gilt die Tz 6.4.2 entsprechend.

7.1.2 Die Zeit des einstweiligen Ruhestandes im Sinne des § 7 Satz 1 Nr. 2 beginnt mit dem Wirksamwerden der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand (§ 37 des Bundesbeamtengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften).

7.1.3 Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist in jedem Falle neu zu berechnen. Wird eine Neufestsetzung des Ruhegehaltes erforderlich, so ist sie mit Wirkung vom Ersten des auf die Beendigung der Beschäftigung folgenden Monats vorzunehmen. In Fällen des § 7 Satz 1 Nr. 2 ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Ablauf der in § 14 Abs. 2 genannten Frist oder, wenn der Beamte zu einem früheren Zeitpunkt in den dauernden Ruhestand tritt (vgl. z. B. § 41 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften), zu diesem Zeitpunkt neu zu berechnen. Wegen der entsprechenden Anwendung des § 7 Satz 1 Nr. 2 auf einen abgewählten Wahlbeamten auf Zeit vgl. § 66 Abs. 6 Satz 2.

7.1.4 Gemäß § 7 Satz 1 Nr. 3 erhöht sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 6,

7.1.4.1 soweit sich dies aus einer Wiedergutmachung aufgrund der Bundesgesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder der in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Regelung der Wiedergutmachung in Geltung gewesenen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen (§ 32 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes — BWGöD —) ergibt (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 BWGöD).

7.1.4.2 um die gemäß § 31 b Abs. 2 BWGöD anzurechnende Zeit einer nach den §§ 43 und 47 des Bun-

desentschädigungsgesetzes anerkannten Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung; diese Zeit gilt auch als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts.

7.1.5 Zeiten nach § 9 Abs. 2 Satz 3, § 31 b Abs. 1 Satz 1, § 31 c BWGöD sind als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 a BWGöD ist die Zeit bis zum 8. Mai 1945, längstens bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zum Ablauf der Amtsperiode, als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

7.1.6 Hat ein Geschädigter (§ 9 BWGöD), der offensichtlich die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung nach dem BWGöD erfüllt und dem vor Verkündung dieses Gesetzes Wiedergutmachung durch Wiederanstellung gewährt worden ist, einen Wiedergutmachungsantrag nicht gestellt, so gilt die Zeit, die bei Durchführung eines förmlichen Wiedergutmachungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Satz 3 BWGöD zu berücksichtigen wäre, als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 BWGöD ist nur auf Grund eines förmlichen Wiedergutmachungsverfahrens zulässig.

7.2 Zu Satz 2

7.2.1 Zu § 7 Satz 2 wird auf die Tz 6.1.7 bis 6.1.16, 6.2 und 6.3 verwiesen.

7.2.2 Sind für die Zeit der Wiederverwendung im Sinne des § 7 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden, so ist § 6 Abs. 3 anzuwenden, wenn das Beamtenverhältnis, aus dem der Beamte in den Ruhestand getreten ist, vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist; andernfalls gilt § 55.

Zu § 8

8.1 Zu Absatz 1

8.1.1 „Berufsmäßig im Dienst der Bundeswehr“ haben nach dem Soldatengesetz die Soldaten gestanden, die in das Dienstverhältnis eines Berufs Soldaten oder eines Soldaten auf Zeit berufen worden sind, und zwar von dem Tage an, an dem das Dienstverhältnis begründet worden ist (§ 41 des Soldatengesetzes).

8.1.2 „Berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht“ haben nach dem Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) gestanden

8.1.2.1 aktive Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Waffenoffiziere,

8.1.2.2 Musikmeister und Musikinspizienten,

8.1.2.3 Fahnenjunker, Fähnriche, Oberfähnriche, Unterärzte und Unterveterinäre der Berufsoffizierslaufbahn nach erfüllter aktiver Dienstpflicht,

8.1.2.4 Unteroffiziere und Mannschaften mit mindestens zwölfjähriger Dienstverpflichtung mit einer aktiven Dienstzeit von mehr als zwei Jahren.

8.1.3 Zu den aktiven Offizieren (Tz 8.1.2.1) gehören auch die Landesschutzoffiziere (L-Offiziere) ab 1. Oktober 1933, ferner die Ergänzungsoffiziere (E-Offiziere) und Offiziere zur Dienstleistung (Offiziere z. D.), dagegen nicht die Offiziere zur Verfügung (Offiziere z. V.). Die während des Krieges zum Offizier beförderten Berufsunteroffiziere werden, auch wenn sie nicht auf unbegrenzte Dienstzeit übernommen worden sind, als Berufs-

- offiziere behandelt, es sei denn, daß sie vorher oder später in ein Wehrmachtbeamtenverhältnis übernommen worden sind.
- 8.1.4 Dienst in der früheren Wehrmacht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ist der bis Ablauf des 8. Mai 1945 berufsmäßig abgeleistete Dienst als Soldat
- 8.1.4.1 in der Reichswehr,
- 8.1.4.2 in der Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609),
- 8.1.4.3 in der Landespolizei, soweit die Angehörigen der Landespolizei nach dem Gesetz vom 3. Juli 1935 (RGBl. I S. 851) in die Wehrmacht übergeführt worden sind.
- 8.1.4.4 Zum Dienst in der früheren Wehrmacht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 gehört nicht ein Dienst in der früheren Waffen-SS.
- 8.1.5 Die Anrechnung der Zeit eines Wehrmachtbeamtenverhältnisses auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit richtet sich nach § 6. Die nach dem Inkrafttreten des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis in das Berufssoldatenverhältnis übergeführten Berufssoldaten des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen sind als Wehrmachtbeamte zu behandeln.
- 8.1.6 „Berufsmäßig im früheren Reichsarbeitsdienst“ — Stammpersonal — haben nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz in der Fassung vom 9. September 1939 (RGBl. I S. 1747) gestanden
- 8.1.6.1 planmäßige Reichsarbeitsdienstführer (Führer, Ärzte, Amtswalter und Musikführer),
- 8.1.6.2 planmäßige Reichsarbeitsdienstführerinnen (Führerinnen und Ärztinnen),
- 8.1.6.3 Anwärter und Anwärterinnen auf die unter Tz 8.1.6.1 und 8.1.6.2 genannten Stellen.
- 8.1.7 Dem berufsmäßigen Personal des früheren Reichsarbeitsdienstes (Tz 8.1.6) stehen die planmäßigen Führer des Arbeitsdienstes gleich, die nach der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 461) die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten besaßen.
- 8.1.8 Die Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst rechnet frühestens vom 1. Oktober 1935 und längstens bis zum 8. Mai 1945. Hinzugerechnet wird bei den Arbeitsdienstführern, die aufgrund der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 in der Zeit vom 1. April 1935 bis 30. September 1935 ernannt worden sind, die Zeit von dieser Ernennung an.
- 8.1.9 Als berufsmäßiger Dienst im Vollzugsdienst der Polizei rechnet die vor der Berufung in das Beamtenverhältnis von Angehörigen des Polizeivollzugsdienstes abgeleistete Dienstzeit u. a. im Bundesgrenzschutz, soweit er nicht aufgrund der Grenzschutzdienstpflicht geleistet wurde. Die im Vollzugsdienst der Polizei im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten sind nach § 6 ruhegehaltfähig.
- 8.1.10 Durch die Zeit einer Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 wird eine Dienstzeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 weder unterbrochen noch beendet.
- 8.1.11 Als Inhaber eines Versorgungsscheins (§ 8 Abs. 1 Nr. 2) kommen in Betracht
- 8.1.11.1 die Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach § 30 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 19. September 1925 (RGBl. I S. 349),
- 8.1.11.2 die Inhaber des Zivildienstscheins nach den §§ 10, 61 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 in der Fassung des Gesetzes vom 19. September 1925,
- 8.1.11.3 die Inhaber des Polizeiversorgungsscheins nach § 2 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597) und § 2 des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (RGBl. I S. 149),
- 8.1.11.4 die Inhaber des Beamten Scheins nach § 33 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1939 (RGBl. I S. 663).
- 8.1.12 Militäranwärter sind die Inhaber der Militäranwärterurkunde, die ihnen auf Grund des § 37 Abs. 2, ggf. i. V. mit § 189 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (RGBl. I S. 1077), ausgehändigt worden ist.
- 8.1.13 Anwärter des Reichsarbeitsdienstes sind die unteren Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von zwölf und mehr Jahren, die durch Aushändigung der Anwärterurkunde des Reichsarbeitsdienstes in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes übergeführt worden sind.
- 8.1.14 Wegen der Berücksichtigung von Dienstzeiten, die von den in § 80 bezeichneten Personen abgeleistet worden sind, vgl. die Tz 80.1.2.2 und 80.2. Wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ vgl. § 83.
- 8.1.15 Die Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 kann im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt worden sein.
- 8.2 Zu Absatz 2
- 8.2.1 Zu § 8 Abs. 2 wird verwiesen
- 8.2.1.1 wegen der Zeit einer Beurlaubung auf die Tz 6.1.7 bis 6.1.13,
- 8.2.1.2 wegen der Zeit eines unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst auf § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes,
- 8.2.1.3 wegen der Zeit, für die eine Abfindung gezahlt worden ist, auf die Tz 6.1.15 und 6.1.16 (zu den Abfindungen gehören u. a. die Abfindungen für Berufssoldaten bei Übertritt in das freie Erwerbsleben oder bei Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes aufgrund früherer Bestimmungen — §§ 34, 35 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 — RGBl. I S. 1077 —, nicht jedoch Übergangsbeihilfen nach den §§ 12 und 13 des Soldatenversorgungsgesetzes und Entlassungsgeld nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen),
- 8.2.1.4 wegen der Zeit, die entsprechend § 6 Abs. 2 beendet worden ist, auf die Tz 6.2,
- 8.2.1.5 wegen der Anrechnung von Renten für Zeiten, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind, auf die Tz 6.3,
- 8.2.1.6 wegen der Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgrund gewährter Wiedergutmachung auf die Tz 7.1.4 bis 7.1.6.
- Zu § 9
- 9.1 Zu Absatz 1
- 9.1.1 Nichtberufsmäßiger Wehrdienst im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 ist der als Soldat oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes nach früherem

oder geltendem deutschem Wehrrecht geleistete Dienst, soweit er nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 als ruhegehaltfähig gilt. Solcher Dienst konnte außer bei der in den Tz 8.1.4.1 und 8.1.4.2 näher bezeichneten früheren Wehrmacht vom 1. Januar 1940 an auch bei der Waffen-SS im militärischen Einsatz geleistet werden.

- 9.1.2 Als nichtberufsmäßiger Wehrdienst im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 gilt auch der Dienst im Kampf- und Ausbildungseinsatz des Deutschen Volkssturmes, nicht dagegen ein militärähnlicher Dienst z. B. als Militärverwaltungsbeamter, Wehrmachtsshelfer oder Angehöriger der Organisation Todt.
- 9.1.3 Einem nichtberufsmäßigen Wehrdienst im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 stehen gleich
 - 9.1.3.1 ein Zivildienst (§ 78 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes),
 - 9.1.3.2 nichtberufsmäßiger Wehrdienst, den Personen fremder Staatsangehörigkeit, die aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in ein deutsches Beamtenverhältnis berufen worden sind, nach dem Wehrrecht ihres Heimatlandes abgeleistet haben,
 - 9.1.3.3 nichtberufsmäßiger Wehrdienst in ausländischen Streitkräften, der nach § 8 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes auf den deutschen Wehrdienst ganz oder teilweise angerechnet worden ist, im Umfang der tatsächlichen Anrechnung.
- 9.1.4 Nichtberufsmäßiger Reichsarbeitsdienst im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 ist jeder aufgrund des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (RGBl. I S. 1747) frühestens vom 1. Oktober 1935 an (bei der weiblichen Jugend des Reichsarbeitsdienstes frühestens vom 1. September 1939 an) pflichtgemäß oder freiwillig geleistete Arbeitsdienst, der nicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 als Zeit eines berufsmäßigen Arbeitsdienstes zu berücksichtigen ist. Entsprechendes gilt für den Einsatz der weiblichen Jugend des Reichsarbeitsdienstes im Kriegshilfsdienst und in der Luftverteidigung, der aufgrund des Erlasses vom 8. April 1944 (RGBl. I S. 97) ab 21. April 1944 im Rahmen des Reichsarbeitsdienstes abgeleistet wurde.
- 9.1.5 Dienstzeiten der männlichen Jugend in den Vorgängerorganisationen des Reichsarbeitsdienstes sind frühestens vom 1. Juli 1934 an zu berücksichtigen, soweit durch sie eine Arbeitsdienstpflcht nach dem Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 769) abgegolten worden ist. Die gesetzliche Reichsarbeitsdienstpflcht bestand für die Geburtsjahrgänge 1915 und jünger und betrug sechs Monate.
- 9.1.6 Dienstzeiten im Arbeitsdienst der weiblichen Jugend als Vorgängerorganisation des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend sind frühestens vom 1. April 1936 an zu berücksichtigen (vgl. Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes [Arbeitsdienst für die weibliche Jugend] vom 15. August 1936 — RGBl. I S. 633 —).
- 9.1.7 Nichtberufsmäßiger Polizeivollzugsdienst im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 ist der nicht von § 8 Abs. 1 Nr. 1 erfaßte, die Arbeitskraft voll beanspruchende Polizeivollzugsdienst u. a.
 - 9.1.7.1 in der Polizeireserve oder als Hilfspolizist,
 - 9.1.7.2 der am 1. Juni 1942 in die Ordnungspolizei — Luftschutzpolizei — übergeführten Angehörigen des Sicherheits- und Hilfsdienstes (SHD) von diesem Tage an,
 - 9.1.7.3 beim Zollgrenzschutz als Zollgrenzschutzreservist,

9.1.7.4 aufgrund der Grenzschutzdienstpflcht (§§ 59 ff des Bundesgrenzschutzgesetzes).

9.1.8 Kriegsgefangenschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) aus Anlaß des zweiten Weltkrieges liegt vor bei Personen, die anläßlich militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefangengenommen und von einer ausländischen Macht festgehalten worden sind. Für die Begriffe „militärischer Dienst“ und „militärähnlicher Dienst“ sind die Vorschriften der §§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes maßgebend. Die Kriegsgefangenschaft wird durch eine anschließende Internierung durch eine ausländische Macht, durch Überführung in eine andere Haftart (Untersuchungshaft, Strafhaf) oder in ein Zwangsarbeitsverhältnis nicht beendet. Das gleiche gilt im Falle mißlungener Flucht, wenn der Geflüchtete gegen seinen Willen in ausländischem Gewahrsam festgehalten wurde. Bei Arbeitsverhältnissen in der UdSSR, in der Tschechoslowakei, in Polen, Bulgarien, Rumänien, Albanien, Ungarn, Jugoslawien können Zwangsarbeitsverhältnisse angenommen werden, soweit nicht im Einzelfall Tatsachen bekannt sind, die dagegen sprechen.

9.1.9 Die Zeit der Kriegsgefangenschaft wird wie folgt angerechnet:

9.1.9.1 Bei Beamten, die vor ihrer Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht oder im früheren Reichsarbeitsdienst gestanden haben (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) und aus diesem Dienst in Kriegsgefangenschaft geraten sind, gilt die Zeit der Kriegsgefangenschaft bis zum 8. Mai 1945 als Dienstzeit im Sinne des § 8 Abs. 1 (vgl. die Tz 8.1.10); die Zeit der Kriegsgefangenschaft vom 9. Mai 1945 ab ist nach § 81 Abs. 1 ruhegehaltfähig.

9.1.9.2 Bei Beamten, die am 8. Mai 1945 als solche im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gestanden und nach diesem Zeitpunkt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen kein Amt bekleidet haben, ist die Zeit der Kriegsgefangenschaft vom 9. Mai 1945 ab nach § 81 Abs. 1 ruhegehaltfähig.

9.1.9.3 Im übrigen gelten Zeiten einer Kriegsgefangenschaft nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 2 als ruhegehaltfähig.

9.1.10 Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 sind Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams wie Zeiten einer Kriegsgefangenschaft zu behandeln.

9.1.10.1 im Hinblick auf § 9 a Satz 4 des Heimkehrergesetzes bei Deutschen, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegseignissen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 31. Dezember 1947 entlassen wurden und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung im Geltungsbereich des Gesetzes ständigen Aufenthalt genommen haben,

9.1.10.2 im Hinblick auf § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes bei deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen, die nach der Besetzung ihres Aufenthaltsortes oder nach dem 8. Mai 1945 in den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes genannten Gebieten insgesamt länger als drei Monate aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen in Gewahrsam genommen waren, innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben oder nehmen oder in den Geltungsbereich

reich des Gesetzes zurückkehren und zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören.

- 9.1.10.3 § 1 Abs. 5 und 6 und die §§ 1a, 28 a des Heimkehrergesetzes sowie § 1 Abs. 2 bis 6 und die §§ 2, 3, 9 Abs. 3 und § 12 des Häftlingshilfegesetzes sind zu beachten.
- 9.1.11 Für die Berücksichtigung der Zeiten im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 3 gilt folgendes:
- 9.1.11.1 Eine bei der Entlassung vorliegende Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit ist als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 anzusehen, es sei denn, daß die besonderen Umstände des Falles eine andere Beurteilung nahelegen.
- 9.1.11.2 Die Begriffe „Arbeitsunfähigkeit“ und „Heilbehandlung“ sind im Sinne der Reichsversicherungsordnung und des Bundesversorgungsgesetzes zu verstehen.
- 9.1.11.3 Zeiten einer Heilbehandlung sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht bereits nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt worden sind (z. B. nach § 81 Abs. 1 Satz 2).
- 9.1.11.4 Die Zeit einer Heilbehandlung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3) ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Zeit eines Dienstes, als deren Folge die Heilbehandlung notwendig wurde, selbst nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden kann, weil sie vor Vollendung des 17. Lebensjahres abgeleistet worden ist.
- 9.1.12 Wegen der Berücksichtigung von Dienstzeiten, die von den in § 80 bezeichneten Personen abgeleistet worden sind, vgl. die Tz 80.1.2.2 und 80.2.
- 9.2 *Zu Absatz 2*
- 9.2.1 Für die Anwendung des § 9 Abs. 2 gelten die Tz 9.1.11, 11.0.1, 11.0.2, 11.0.5 bis 11.0.10 und 13.2.1 Satz 2 entsprechend.
- 9.3 *Zu Absatz 3*
- 9.3.1 Zu § 9 Abs. 3 wird auf die Tz 6.1.6 bis 6.1.16, 6.2, 7.1.4 bis 7.1.6 verwiesen.

Zu § 10

- 10.1 *Zu Absatz 1*
- 10.1.1 Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 10 ist von Amts wegen, in der Regel im Anschluß an die Berufung in das Beamtenverhältnis, auf Wunsch auch schon vorher, zu entscheiden; dabei ist auf den gesetzlichen Vorbehalt hinzuweisen (§ 49 Abs. 2 Satz 2). Beschäftigungszeiten, für die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 vorliegen, sind auch dann als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wenn dies nicht zu einer Erhöhung des Ruhegehaltssatzes führt.
- 10.1.2 Zeiten nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, dürfen nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nicht berücksichtigt wird, weil eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist (vgl. die Tz 6.1.15 und 6.1.16) oder weil die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorlagen und keine Ausnahme nach dessen letztem Satz zugelassen worden ist.
- 10.1.3 Zeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist, dürfen nicht berücksichtigt werden. Ein Entlassungsgeld nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der

unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen ist z. B. keine Abfindung aus öffentlichen Mitteln.

- 10.1.4 Unter den Begriff „privatrechtliches Arbeitsverhältnis“ fällt die Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter, dagegen nicht die Beschäftigung als Auszubildender oder in einem früheren Lehrverhältnis, Volontärverhältnis oder in einem ähnlichen Ausbildungsverhältnis.
- 10.1.5 Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 10 Abs. 1 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) oder andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch wenn sie nicht das Recht besitzen, Beamte zu haben. Die Zeit einer Tätigkeit im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände kann jedoch nur nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b berücksichtigt werden. Wegen der Gleichstellung eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland oder im angegliederten Gebiet und der dort ausgeübten Tätigkeit vgl. § 80, wegen des Begriffs „Reichsgebiet“ vgl. § 83.
- 10.1.6 Einrichtungen in der DDR oder in Berlin (Ost) sind dann öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 10 Abs. 1, wenn sie nach den im Geltungsbereich des Gesetzes herrschenden Rechtsvorstellungen öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne beamtenrechtlicher Vorschriften wären.
- 10.1.7 Eine Unterbrechung liegt nicht vor, solange das Arbeitsverhältnis nicht geendet hat, es sei denn, daß der Angestellte oder Arbeiter nicht tätig gewesen ist, weil er ohne Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) länger als einen Monat beurlaubt war oder dem Dienst ohne rechtfertigenden Grund ferngeblieben ist. Eine Unterbrechung liegt gleichfalls nicht vor bei einem wegen Schwangerschaft bestehenden Beschäftigungsverbot und einer anschließenden Gewährung von Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz.
- 10.1.8 Zeiten einer Unterbrechung können, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften (z. B. § 9) anzurechnen sind, nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Außerdem können Zeiten vor der Unterbrechung nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, wenn die Unterbrechung von dem Beamten zu vertreten ist.
- 10.1.9 Eine Unterbrechung ist insbesondere dann von dem Beamten zu vertreten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem Grunde beendet worden ist, für den er einzustehen hat (z. B. in der Regel bei Entlassung auf Antrag). Allgemein sind vorbehaltlich der Tz 10.1.10 als von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung nicht anzusehen:
- 10.1.9.1 Zeiten eines Wehr- oder Arbeitsdienstes, Zivildienstes oder Grenzschutzpflichtdienstes, auch wenn der Eintritt aufgrund freiwilliger Meldung erfolgt ist — als Wehr- und Arbeitsdienst gelten der gesetzliche Wehr- und Arbeitsdienst (aktiver Wehrdienst, Grundwehrdienst und Übungen), die vor der Einführung der gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstpflicht abgeleisteten Dienstzeiten und der über die Zeit des gesetzlichen Wehr- und Arbeitsdienstes hinaus freiwillig abgeleistete Wehr- und Arbeitsdienst bis zur Dauer von drei Jahren, sofern es sich nicht um einen berufsmäßigen Wehr- oder Arbeitsdienst handelt —,
- 10.1.9.2 Zeiten eines Wehrdienstes als Soldat auf Zeit mit einer auf nicht mehr als zwei Jahre festgesetzten Dienstzeit,
- 10.1.9.3 Zeiten eines Kriegsdienstes, sofern es sich nicht um einen berufsmäßigen militärischen oder mili-

tärähnlichen Dienst handelt, und einer Kriegsgefangenschaft anlässlich eines solchen Kriegsdienstes.

- 10.1.9.4 Zeiten, in denen sich der Angestellte oder Arbeiter aufgrund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines der in den Tz 10.1.9.1 bis 10.1.9.3 genannten Dienste oder einer Kriegsgefangenschaft im Anschluß an die Entlassung arbeitsunfähig in einer Heilbehandlung befunden hat,
- 10.1.9.5 die Zeit vor oder nach Ableistung eines der in den Tz 10.1.9.1 bis 10.1.9.3 genannten Dienste oder die Zeit nach einer Kriegsgefangenschaft oder Heilbehandlung, wenn sie je einen Monat nicht übersteigt,
- 10.1.9.6 die Zeit einer Dienstunterbrechung ohne Urlaub von nicht mehr als einem Monat,
- 10.1.9.7 die Zeit einer Nichtbeschäftigung nach dem 8. Mai 1945, wenn der Angestellte oder Arbeiter, der am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst stand, aus anderen als tarifrechtlichen Gründen seinen Arbeitsplatz verloren hat,
- 10.1.9.8 die Zeit eines Urlaubs ohne Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn) von mehr als einem Monat
- 10.1.9.9 die Zeit nach dem Zuzug aus der DDR oder Berlin (Ost), dem übrigen Reichsgebiet im Sinne des § 83 und den in § 80 bezeichneten Gebieten, wenn sie sechs Monate nicht übersteigt,
- 10.1.9.10 die Zeit nach einer Entbindung, wenn sie ein Jahr nicht übersteigt.
- 10.1.10 Die Tz 10.1.9 Satz 2 gilt nicht, wenn die Wiedereinstellung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn aus einem Grunde verhindert oder verzögert worden ist, für den der Beamte einzustehen hat.
- 10.1.11 Die Voraussetzung, daß eine Beschäftigung nach § 10 Abs. 1 zur Ernennung geführt hat, soll als erfüllt angesehen werden, wenn und soweit während der Beschäftigungszeit Fähigkeiten und Erfahrungen erworben worden sind, die ein wesentlicher Grund — nicht notwendigerweise der ausschlaggebende Grund — für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gewesen sind, insoweit also ein Zusammenhang in zeitlicher und funktionaler Hinsicht zwischen der früheren und der neuen Verwendung besteht. Der zeitliche Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Beschäftigungszeiten dem Eintritt in das Beamtenverhältnis — ggf. auch bei einem anderen Verwaltungszweig oder bei einem anderen Dienstherrn — unmittelbar vorangegangen sind; eine von dem Beamten nicht zu vertretende Unterbrechung (Tz 10.1.9 und 10.1.10) soll dabei unberücksichtigt bleiben. Der funktionelle Zusammenhang im Sinne des Satzes 1 ist nur als gegeben anzusehen, wenn die während der Beschäftigung ausgeübten Tätigkeiten mindestens denen der nächstniedrigeren als der Laufbahngruppe entsprechen, in der der Angestellte oder Arbeiter als Beamter angestellt worden ist.
- 10.1.12 Für die besonderen Tätigkeitsmerkmale des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 gilt folgendes:
- 10.1.12.1 „Hauptberuflich“ ist eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt (Vergütung, Lohn), wenn sie die Arbeitskraft des Beschäftigten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht. Bei Lehrkräften an öffentlichen Schulen liegt eine hauptberufliche Beschäftigung dann vor, wenn die Zahl der regelmäßig zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich Anrechnungsgstunden mindestens die Hälfte der Pflichtstundenzahl einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft beträgt. Die Arbeitszeiten (Unterrichtsstunden) in mehreren nebeneinander bestehenden Arbeitsverhältnissen sind zusammenzurechnen.
- 10.1.12.2 Eine in der Regel einem Beamten obliegende Beschäftigung hat vorgelegen, wenn zur Zeit der Beschäftigung gleiche Tätigkeiten bei demselben Dienstherrn oder, wenn sich bei diesem eine als Regel anzuerkennende Übung nicht feststellen läßt, entsprechende Tätigkeiten bei anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn regelmäßig von Beamten wahrgenommen worden sind.
- 10.1.12.3 Eine später einem Beamten übertragene Beschäftigung hat vorgelegen, wenn gleiche Beschäftigungen, wie sie der Beamte vor seiner Ernennung wahrgenommen hat, zwar nicht zur Zeit der Beschäftigung, aber später bei dem betreffenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Regel von Beamten wahrgenommen worden sind.
- 10.1.13 Tätigkeiten sind nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 als für die Laufbahn des Beamten förderlich anzusehen, wenn sie in einem nicht geringeren Umfang als hauptberufliche Beschäftigungen (Tz 10.1.12.1) abgeleistet worden sind und
- 10.1.13.1 wenn entweder ihre Ableistung vor der Annahme für die Laufbahn in den Laufbahnregelungen gefordert wurde oder ihre Anrechnung auf die Ausbildungszeit nach der Annahme für die Laufbahn vorgenommen ist (soweit früher besondere Laufbahnregelungen nicht bestanden haben, ist auch für die rückliegende Zeit entsprechend den erstmals für diese Laufbahn geltenden Laufbahnregelungen zu verfahren), oder
- 10.1.13.2 wenn sie mit der ersten Verwendung im Beamtenverhältnis oder, falls diese Tätigkeiten einer in der Tz 10.1.12 bezeichneten Beschäftigungszeit unmittelbar vorausgegangen sind, mit dieser in einem inneren Zusammenhang gestanden haben (eine von dem Beamten nicht zu vertretende Unterbrechung — Tz 10.1.9 und 10.1.10 — soll dabei unberücksichtigt bleiben), oder
- 10.1.13.3 wenn sie nach Annahme für die Laufbahn (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) ausgeübt worden sind und zur Ernennung geführt haben.
- 10.1.14 Soweit Angestellte einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hatten, in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei und nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, sind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung der Beschäftigungszeiten seit der Verleihung dieses Anspruchs nach § 10 stets gegeben. Solche Zeiten sind stets nach § 10 zu berücksichtigen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist; § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt sinngemäß. Für die vor diesem Zeitpunkt liegenden Beschäftigungszeiten gelten die Tz 10.1.11 bis 10.1.13 entsprechend.
- 10.1.15 Als Einrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 kommen insbesondere in Betracht: der Wissenschaftsrat, die Kultusministerkonferenz (bis zur Übernahme durch das Land Berlin mit Wirkung vom 1. April 1960), der Deutsche Bildungsrat, die Westdeutsche Rektorenkonferenz.
- 10.1.16 Für die Berücksichtigung der Zeit einer Teilzeitbeschäftigung (§ 10 Abs. 1 Satz 3) gilt die Tz 6.0.2 entsprechend.
- 10.2 Zu Absatz 2
- 10.2.1 § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung auf Versorgungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis, das nach dem 31. Dezember 1965 begründet worden

ist (§ 10 Abs. 2 Satz 6). Auf § 6 Abs. 3 Satz 2 und die Tz 6.3.2 bis 6.3.4 wird hingewiesen.

10.2.2 Für die Feststellung des Anrechnungsbetrages nach § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt folgendes:

10.2.2.1 Die nach § 10 Abs. 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigten versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten sind für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils nur insoweit heranzuziehen, als sie insgesamt volle Jahre umfassen; ein Rest von weniger als einem vollen Jahr bleibt unberücksichtigt. Beschäftigungszeiten, die nur anteilig als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 3), sind für die Ermittlung des anzurechnenden Rententeils nicht anteilig, sondern voll heranzuziehen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2).

10.2.2.2 Die für die Höhe der Rente angerechneten Versicherungsjahre ergeben sich aus dem Rentenbescheid. Ein sich danach ergebender Rest von weniger als einem vollen Versicherungsjahr bleibt unberücksichtigt.

10.2.2.3 Zu den Renten im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 rechnen die Erhöhungsbeträge nach § 1260 b der Reichsversicherungsordnung, § 37 b des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 58 b des Reichsknappschaftsgesetzes. Hierzu gehören ferner entsprechende wiederkehrende Geldleistungen, die von einem deutschen Versicherungsträger außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes oder die von einem nichtdeutschen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen gewährt werden. Nicht zu den Renten rechnen dagegen der Kinderzuschuß (§ 1262 der Reichsversicherungsordnung, § 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 60 des Reichsknappschaftsgesetzes), die Erhöhungsbeträge nach § 1260 a der Reichsversicherungsordnung, § 37 a des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 58 a des Reichsknappschaftsgesetzes und die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höhrversicherung (§§ 1261, 1255 b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, §§ 38, 32 b Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes). Wegen der Anrechnung dieser Steigerungsbeträge nach § 10 Abs. 2 Satz 2 vgl. die Tz 10.2.4.

10.2.2.4 Der sich aus dem Verhältnis der nach § 10 Abs. 1 berücksichtigten Jahre (Tz 10.2.2.1) zu den Versicherungsjahren (Tz 10.2.2.2) ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (Tz 10.2.2.3) wird entsprechend dem Beitragsanteil des Dienstherrn (§ 10 Abs. 2 Satz 4) mithin in der Regel zur Hälfte, auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Beispiel:

Versicherungspflichtige
Beschäftigungszeiten nach

§ 10 Abs. 1: 10 volle Jahre.
Versicherungsjahre: 15 volle Jahre.
Beitragsanteil des Dienstherrn: 1/2.
Rente: 240 DM.

Anrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 1:

$$\frac{10}{15} \times \frac{1}{2} \times 240 \text{ DM} = 80 \text{ DM.}$$

10.2.2.5 War der Beitragsanteil des Dienstherrn (§ 10 Abs. 2 Satz 4) während der nach § 10 Abs. 1 berücksichtigten versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten unterschiedlich hoch, so ist der Anrechnungsbetrag (Tz 10.2.2.4) getrennt zu ermitteln. Hierdurch darf die Gesamtzahl der nach § 10 Abs. 1 berücksichtigten vollen Jahre nicht unterschritten werden; ein erforderlicher Ausgleich ist

bei den Zeiten vorzunehmen, in denen der Beitragsanteil des Dienstherrn niedriger war.

Beispiel:

Versicherungspflichtige
Beschäftigungszeiten nach

§ 10 Abs. 1: 10 volle Jahre.
Versicherungsjahre: 15 volle Jahre.

Beitragsanteil des Dienstherrn:

1/1 für 1 Jahr 212 Tage,

1/2 für 8 Jahre 153 Tage.

Rente: 240 DM.

Anrechnungsbetrag nach § 10 Abs. 2 Satz 1:

$$\frac{1}{15} \times \frac{1}{1} \times 240 \text{ DM} = 16 \text{ DM}$$

$$\frac{9}{15} \times \frac{1}{2} \times 240 \text{ DM} = \frac{72 \text{ DM}}{88 \text{ DM.}}$$

10.2.3 Hat der Dienstherr während nichtversicherungspflichtiger, nach § 10 Abs. 1 berücksichtigter Beschäftigungszeiten aufgrund einer für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Regelung Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu den freiwilligen Versicherungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen geleistet, so gilt für die Feststellung des Anrechnungsbetrages nach § 10 Abs. 2 Satz 2 die Tz 10.2.2 entsprechend. Soweit für eine freiwillige Versicherung während nichtversicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten und für eine Pflichtversicherung während versicherungspflichtiger Beschäftigungszeiten der gleiche Beitragsanteil des Dienstherrn maßgebend war, sind die Zeiten erst nach Zusammenrechnung auf volle Jahre abzurunden, da für sie der gleiche Berechnungsschlüssel in Betracht kommt. Durch die Zusammenrechnung darf die Gesamtzahl der nach § 10 Abs. 1 berücksichtigten vollen Jahre der freiwilligen Versicherung oder der Pflichtversicherung nicht unterschritten werden; ein erforderlicher Ausgleich ist bei den Zeiten vorzunehmen, in denen der Beitragsanteil des Dienstherrn niedriger war.

10.2.4 Hat der Dienstherr aufgrund der für das Arbeitsverhältnis maßgebenden Regelung Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zum Zwecke der Höhrversicherung geleistet, so werden die Steigerungsbeträge in folgendem Umfang angerechnet:

$$\frac{RJ}{VJ} \times AD \times St = A$$

Erläuterung:

RJ = Gesamtzahl der nach § 10 Abs. 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigten vollen Jahre, für die der Dienstherr zur Höhrversicherung beigetragen hat; ein Rest von weniger als einem vollen Jahr bleibt unberücksichtigt. § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ist zu beachten.

VJ = Gesamtzahl der mit Beiträgen zur Höhrversicherung belegten vollen Jahre, die sich bei Zusammenrechnung von je zwölf Beitragsmonaten ergeben. Ein Rest von weniger als zwölf Beitragsmonaten bleibt unberücksichtigt.

AD = Verhältnis des Anteils des Dienstherrn an den Beiträgen zur Höhrversicherung.

St = Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höhrversicherung.

A = Anrechnungsbetrag.

Sind die mit Beiträgen zur Höhrversicherung belegten Zeiten und die Höhe der Steigerungsbeträge nicht aus dem Rentenbescheid ersichtlich, so ist eine Auskunft des Versicherungsträgers ein-

zuholen. War der Anteil des Dienstherrn an den Beiträgen zur Höherversicherung während der nach § 10 Abs. 1 berücksichtigten Beschäftigungszeiten unterschiedlich hoch, so ist die Tz 10.2.2.5 entsprechend anzuwenden.

- 10.2.5** Rentenleistungen aus einer neben den gesetzlichen Rentenversicherungen bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes werden in folgendem Umfang angerechnet:

$$\frac{RJ}{VJ} \times AD \times R = A$$

Erläuterung:

RJ = Gesamtzahl der nach § 10 Abs. 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigten vollen Versicherungsjahre, für die Beiträge oder Umlagen zur zusätzlichen Versorgung entrichtet worden sind; ein Rest von weniger als einem vollen Versicherungsjahr bleibt unberücksichtigt. § 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ist zu beachten.

VJ = Gesamtzahl der vollen Versicherungsjahre in der zusätzlichen Versorgung. Ein Rest von weniger als zwölf Monaten bleibt unberücksichtigt. Für Zeiten, in denen anstelle von Beiträgen eine Umlage entrichtet wurde, ist das Verhältnis 1/1 maßgebend.

AD = Verhältnis des Anteils des Dienstherrn an den Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

R = Rente.

A = Anrechnungsbetrag.

Ist das bei AD anzusetzende Verhältnis während der nach § 10 Abs. 1 berücksichtigten Beschäftigungszeiten unterschiedlich hoch, ist die Tz 10.2.2.5 entsprechend anzuwenden.

- 10.2.6** Wurden für eine Rente Beiträge der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt, die zum Zwecke der Überversicherung entrichtet worden sind, so ist für die Anwendung des § 10 Abs. 2 zunächst von der (fiktiven) Rente auszugehen, wie sie sich ohne Berücksichtigung der Beiträge der Überversicherung ergeben würde. Für die Ermittlung des auf die Versorgungsbezüge anzurechnenden Teils dieser (fiktiven) Rente sind die Tz 10.2.2 und 10.2.3 anzuwenden; der maßgebende Beitragsanteil des Dienstherrn beträgt hierbei in der Regel die Hälfte der Beiträge. Der Differenzbetrag zwischen der genannten fiktiven Rente und der tatsächlich gewährten Rente stellt den auf der Überversicherung beruhenden Rentenbetrag dar. Für die Ermittlung des auf die Versorgungsbezüge anzurechnenden Teils dieses Rentenbetrages ist die Tz 10.2.5 anzuwenden; der maßgebende Beitragsanteil des Dienstherrn beträgt hierbei in der Regel zwei Drittel der Beiträge.

- 10.2.7** Wurden anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe Rentenanwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen oder begründet, so ist für die Anwendung des § 10 Abs. 2 sowohl beim ausgleichspflichtigen als auch beim ausgleichsberechtigten Ehegatten von dem Rentenbetrag auszugehen, der zu zahlen wäre, wenn die Übertragung oder Begründung der Rentenanwartschaften nicht erfolgt wäre (§ 10 Abs. 2 Satz 3). Die Höhe dieses Rentenbetrages ist vom Versicherungsträger zu erfragen, soweit sie sich nicht aus dem Rentenbescheid ergibt.

- 10.2.8** Der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge ist das Ruhegehalt ohne Abzug der Renten zugrunde zu legen. Auf das Witwen- und Waisengeld ist sodann nach § 10 Abs. 2 die Witwen- und Waisenrente anzurechnen; dies gilt auch für Witwenrenten nach § 1268 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 45 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 69 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes. Für die Anrechnung der Witwen- und Waisenrente sind die Tz 10.2.2 bis 10.2.7 entsprechend anzuwenden. Außer Betracht bleibt bei der Anwendung des § 10 Abs. 2 ein Erhöhungsbetrag, um den sich die Waisenrente einer Halb- oder Vollwaise erhöht (§ 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes).

- 10.2.9** Wird eine Rente zur Besitzstandswahrung in Höhe des bisherigen Rentenzahlungsbetrages gewährt (§ 1253 Abs. 2 Satz 5, ggf. i. V. mit § 1254 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 30 Abs. 2 Satz 5, ggf. i. V. mit § 31 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 53 Abs. 2 Satz 5, ggf. i. V. mit Absatz 5 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes), so sind für die Anwendung des § 10 Abs. 2 weiterhin die Berechnungsmerkmale (z. B. Anzahl der Versicherungsjahre) der bisherigen Rente heranzuziehen. Entsprechendes gilt, wenn eine Witwen- oder Witwerrente zur Besitzstandswahrung in Höhe von sechs Zehnteln des Zahlungsbetrages der bisherigen Versichertenrente gezahlt wird (§ 1268 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 45 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 69 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes).

- 10.2.10** Wird eine Rente nach § 59 Abs. 1 oder 4 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder nach einer entsprechenden Zusatzversorgungsrechtlichen Vorschrift abgefunden, so ist sie für die Anrechnung nach § 10 Abs. 2 während der Anzahl von Monaten, die dem bei der Berechnung der Abfindung zugrunde gelegten Faktor entspricht, längstens jedoch bis zum Tode des Versorgungsberechtigten, in der bisherigen Höhe weiter heranzuziehen. Dagegen ist eine Rente, die nach § 59 Abs. 1 a der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder oder nach einer entsprechenden Zusatzversorgungsrechtlichen Vorschrift abgefunden wird, für die Anrechnung nach § 10 Abs. 2 ohne zeitliche Begrenzung so heranzuziehen, als wenn sie nicht abgefunden wäre. Handelt es sich bei dem Empfänger einer Abfindung im Sinne des Satzes 2 um einen Ruhestandsbeamten, so sind bei seinen Hinterbliebenen die Renten heranzuziehen, die ohne die Abfindung zu zahlen wären.

- 10.2.11** Wegen der Anrechnung der Rente für Beschäftigungszeiten, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachentrichtet worden sind (§ 10 Abs. 2 Satz 5), vgl. § 6 Abs. 3 Satz 1 und die Tz 6.3.5 bis 6.3.8.

10.3 Zu Absatz 3

- 10.3.1** Lebensversicherungsverträge (§ 10 Abs. 3) sind Versicherungsverträge für den Fall des Todes und des Erlebens eines bestimmten Lebensalters des Beschäftigten (vgl. z. B. Artikel 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 — BGBl. I S. 88 —; §§ 14, 15, 17, 18 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe — Versorgungs-TV — vom 4. November 1966 — GMBI. S. 627 —).

- 10.3.2 Die Einschränkung des § 10 Abs. 3 gilt nur für die Zeiten eines Beschäftigungsverhältnisses nach § 10 Abs. 1, während deren der öffentlich-rechtliche Dienstherr oder eine gleichstehende Einrichtung (§ 10 Abs. 1 Satz 2) kraft gesetzlicher, tarifrechtlicher oder vertraglicher Regelung Zuschüsse zu den Beiträgen oder Prämien geleistet hat (vgl. z. B. § 14 des in der Tz 10.3.1 genannten Tarifvertrages). Auf die Höhe des Zuschusses kommt es nicht an.
- 10.3.3 Öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 3 sind nicht die gesetzlichen Rentenversicherungen und die Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes, z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die Bundesbahnversicherungsanstalt Abteilung B und die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (vgl. auch § 55 Abs. 1). Auf § 7 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird verwiesen.
- 10.4 **Zu Absatz 4**
- 10.4.1 Gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Satz 1 Nr. 3 sollen bei einem durch Entlassung oder vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses geschädigten Angestellten oder Arbeiter auch solche Zeiten nach § 10 Abs. 1 als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen die Beschäftigung infolge der Schädigung nicht ausgeübt werden konnte, wenn sich dies aus einer Wiedergutmachung aufgrund der Bundesgesetze zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder der in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zur Regelung der Wiedergutmachung in Geltung gewesenen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen ergibt (vgl. § 21 BWGSD). Die Tz 7.1.4 bis 7.1.6 gelten sinngemäß.
- Zu § 11**
- 11.0 **Allgemeines**
- 11.0.1 Vordienstzeiten nach § 11 können nur auf Antrag berücksichtigt werden. Im übrigen gilt die Tz 10.1.1 Satz 1 sinngemäß. Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten eines verstorbenen Beamten bei der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge soll von Amts wegen entschieden werden.
- 11.0.2 Wird der Antrag nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt, so können die Vordienstzeiten frühestens vom Beginn des Antragsmonats an berücksichtigt werden. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zu diesem Zeitpunkt gestellt.
- 11.0.3 Zeiten nach § 11, die vor einem früheren Beamtenverhältnis liegen, können nicht berücksichtigt werden, wenn die Zeit des früheren Beamtenverhältnisses selbst nicht berücksichtigt wird, weil eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist (vgl. die Tz 6.1.15 und 6.1.16) oder weil die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorlagen und keine Ausnahme nach dessen letztem Satz zugelassen worden ist. Sie können jedoch berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 in bezug auf das neue Beamtenverhältnis erfüllt sind und keine Abfindung aus öffentlichen Mitteln für diese Zeiten gewährt worden ist.
- 11.0.4 Zeiten nach dem 31. März 1951, während deren ein Beamter, der aus anderen als beamtenrechtli-

chen Gründen sein Amt verloren hatte, außerhalb des öffentlichen Dienstes tätig war, können nach § 11 berücksichtigt werden, wenn die Anwendung dieser Vorschrift günstiger als die Regelung nach § 81 Abs. 1 Satz 3 ist.

- 11.0.5 Zeiten nach § 11 dürfen in Fällen, in denen das Beamtenverhältnis vor dem 1. Januar 1966 begründet worden ist oder in denen Versorgungsleistungen im Sinne der Tz 11.0.10 Satz 2 bezogen werden, nur teilweise oder überhaupt nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sich durch ihre Berücksichtigung eine höhere Gesamtversorgung (beamtenrechtliche Versorgung zuzüglich Renten) als die in § 55 bezeichnete Höchstgrenze ergeben würde. Ein Überschreiten der Höchstgrenze ist hinzunehmen, wenn sich bei Zugrundelegung des nächstniedrigeren Ruhegehaltssatzes ein Unterschreiten dieser Höchstgrenze ergeben würde.

Beispiel:

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 6	17 Jahre
§ 10 Abs. 1	10 Jahre
§§ 11, 12	8 Jahre
	35 Jahre

Höchstgrenze (§ 55 Abs. 2)

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (RD) — Stand ab 1. März 1979 —

3 850,95 DM	(Grundgehalt, Endstufe)
680,05 DM	(Ortszuschlag Tarifklasse Ib, Stufe 2)

4 531,00 DM

Höchstgrenze

3 398,25 DM	(75 v. H. von RD)
17,30 DM	(Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 1 Satz 2)

3 415,55 DM

Rente und Rententeile

520,00 DM	Rente lt. Rentenbescheid
40,00 DM	Rententeil (§ 55 Abs. 4)
130,00 DM	Rententeil (§ 10 Abs. 2)
	10 × 520
	20 × 2

Höchstens erreichbares Ruhegehalt

3 415,55 DM	Höchstgrenze
— 480,00 DM	Rententeil (Rente abzügl. Rententeil nach § 55 Abs. 4)
2 935,55 DM	

Ruhegehalt ohne Zeiten nach den §§ 11, 12
3 035,77 DM Ruhegehalt (67 v. H. von RD)
17,30 DM Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 1
Satz 2

3 053,07 DM Ruhegehalt
- 130,00 DM Rententeil nach § 10 Abs. 2
2 923,07 DM

Erhöhung des Ruhegehaltes durch Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 11, 12
Der Betrag des höchstens erreichbaren Ruhegehaltes von 2 935,55 DM wird vom Betrag des Ruhegehaltes ohne Zeiten nach den §§ 11, 12 in Höhe von 2 923,07 DM (Ruhegehaltssatz von 67 v. H.) unterschritten, aber bereits nicht mehr von einem nach dem Ruhegehaltssatz von 68 v. H. errechneten

3 081,08 DM Ruhegehalt (68 v. H. von RD)
17,30 DM Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 1
Satz 2

3 098,38 DM Ruhegehalt
- 130,00 DM Rententeil nach § 10 Abs. 2
2 968,38 DM.

Es ist daher ein Jahr der nach den §§ 11, 12 berücksichtigungsfähigen Zeit zu berücksichtigen.

- 11.06** Bei der Vorabentscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten nach § 11 als ruhegehaltfähige Dienstzeit (§ 49 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1) ist ein Vorbehalt im Sinne der vorstehenden Tz. 11.0.5 zu machen. Entsprechendes gilt für die Festsetzung des Ruhegehaltes bei Eintritt in den Ruhestand, wenn solche Zeiten berücksichtigt werden und Renten noch nicht zustehen. § 49 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.
- 11.07** Wird Rente gewährt, so ist die dem Ruhegehalt zugrunde liegende ruhegehaltfähige Dienstzeit von dem Tage an neu festzusetzen, von dem ab Rente und Ruhegehalt erstmalig gleichzeitig gewährt werden. In die Neufestsetzung ist ein Vorbehalt aufzunehmen, daß die Berücksichtigung der Zeiten unter dem Vorbehalt einer späteren Neufestsetzung bei Änderung der Rentenhöhe steht. Rentenänderungen im vorgenannten Sinne sind nicht lineare Erhöhungen aufgrund der Rentenanpassungsgesetze, dagegen aber z. B. die Umwandlung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder in ein Altersruhegeld oder die Umwandlung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in eine Rente wegen Berufsunfähigkeit.
- 11.08** Beim Tode eines Beamten ist für die Bemessung des Witwen- und Waisengeldes entsprechend den Tz. 11.0.5 bis 11.0.7 zu verfahren. Hierbei ist für die Bemessung eines Witwengeldes auch für die ersten drei Monate des Witwenrentenbezuges (§ 1268 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 45 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 69 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes) von der Witwenrente in der von Beginn des vierten Monats an zustehenden Höhe auszugehen.
- 11.09** Beim Tode eines Ruhestandsbeamten bleibt die bisherige Berücksichtigung der Vordienstzeiten grundsätzlich auch für die Hinterbliebenenversorgung maßgebend. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist jedoch entsprechend den Tz. 11.0.5 bis 11.0.8 neu festzusetzen, wenn die vom verstorbenen Ruhestandsbeamten zuletzt bezogene Rente nicht der Berechnung der Hinterbliebenenrente zugrunde liegt oder der verstorbene Ruhestandsbeamte noch keine Rente bezogen hat. § 69 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.
- 11.0.10** Renten im Sinne der Tz. 11.0.5 bis 11.0.9 sind die im Rahmen des § 55 zu berücksichtigenden Renten und sonstigen Geldleistungen. Zu berücksichti-

gen sind auch andere Versorgungsleistungen, z. B. Leistungen aus den betrieblichen Altersversicherungen und der Arztversorgung.

11.1 Zu Absatz 1

- 11.1.1** Entsprechend den verschiedenen Werdegängen der Beamten können als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden die Vordienstzeiten
- 11.1.1.1** nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis d und Nr. 2: uneingeschränkt,
- 11.1.1.2** nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 Buchstabe b: zur Hälfte, jedoch höchstens zehn Jahre,
- 11.1.1.3** nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a: bis zur Hälfte, jedoch höchstens bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis des einfachen und mittleren Dienstes zwei Jahre, des gehobenen Dienstes drei Jahre, des höheren Dienstes sechs Jahre.
- 11.1.2** In besonders begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministers oder der von ihm bestimmten Stelle Zeiten nach Tz. 11.1.1.2 und Tz. 11.1.1.3 über die dort im einzelnen genannten höchstens berücksichtigungsfähigen Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Landesrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit bleiben unberührt.
- 11.1.3** Wegen des Begriffs „hauptberuflich“ vgl. die Tz. 10.1.12.1.
- 11.1.4** Zeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis d und Nr. 2 mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (vgl. die Tz. 6.0.2).
- 11.1.5** Zeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 können berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit im inneren Zusammenhang mit den dem Beamten zuerst übertragenen Aufgaben gestanden hat.
- 11.1.6** Zu den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) gehören z. B. die evangelischen Landeskirchen und die Katholische Kirche, zu den Verbänden die Evangelische Kirche in Deutschland (Artikel 140 des Grundgesetzes, Artikel 137 der Weimarer Verfassung), nicht dagegen von den Kirchen geschaffene Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit wie z. B. das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. oder der Deutsche Caritas-Verband e. V.
- 11.1.7** § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird auf Zeiten einer Lehrtätigkeit im öffentlichen Schuldienst nur angewandt, wenn eine Berücksichtigung dieser Zeiten nach § 10 Abs. 1 nicht in Betracht kommt. Zeiten einer Lehrtätigkeit im nichtöffentlichen Schuldienst können insoweit berücksichtigt werden, als sie bei einer als Ersatz für eine öffentliche Schule staatlich genehmigten Privatschule geleistet worden sind (vgl. Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes). Als Zeiten einer Lehrtätigkeit im nichtöffentlichen Schuldienst können Zeiten einer Lehrtätigkeit an einer deutschen Schule im Ausland berücksichtigt werden, wenn die Lehrbefähigung für eine Tätigkeit im deutschen öffentlichen Schuldienst vor Ableistung dieser Tätigkeit erworben worden ist und wenn es sich um eine Lehrtätigkeit an einer Schule handelt, die als „Deutsche Auslandsschule“ anerkannt worden ist; Zeiten einer Lehrtätigkeit an einer „Deutschen Auslandsschule“ vor Erwerb der Lehrbefähigung können ausnahmsweise mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministers oder

der von ihm bestimmten Stelle berücksichtigt werden. Landesrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit bleiben unberührt.

- 11.1.8 Als Tätigkeit im Dienst einer Fraktion des Bundestages oder eines Landesparlaments (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) zählt nicht eine Tätigkeit aufgrund eines mit einem Abgeordneten einer Fraktion abgeschlossenen Dienstvertrages.
- 11.1.9 Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d sind der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie deren Rechtsvorgänger (Deutscher Städtebund, Deutscher Gemeindegewerkschaftsbund, Deutscher Städteverband, der Deutsche Städteverband, der Deutsche Landkreistag sowie entsprechende Verbände auf Landesebene, Zusammenschlüsse, die lediglich der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben dienen (z. B. Kommunale Arbeitgeberverbände, Versicherungsverbände für Gemeinden und Gemeindeverbände, Verbände kommunaler Unternehmen, Kommunale Schadensausgleiche), zählen nicht dazu.
- 11.1.10 Nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 können Zeiten einer Beschäftigung im ausländischen öffentlichen Dienst berücksichtigt werden, soweit in dieser Beschäftigung Tätigkeiten ausgeübt wurden, die im Geltungsbereich des Gesetzes herkömmlich in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wahrgenommen werden. Eine Beschäftigung bei den Besatzungsmächten und Stationierungstreitkräften sowie bei öffentlichen Einrichtungen in der DDR oder in Berlin (Ost) ist keine Tätigkeit im ausländischen öffentlichen Dienst.
- 11.1.11 Die besonderen Fachkenntnisse (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) bilden die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Amtes nur, wenn und soweit diese besonderen Fachkenntnisse zwingend für die Erfüllung der dem Beamten zuerst übertragenen Aufgaben gefordert werden. Den Zeiten des Erwerbs der besonderen Fachkenntnisse gehen in der Regel Zeiten des Erwerbs der allgemeinen Fachkenntnisse voraus, die z. B. bei Laufbahnbewerbungen als Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung gefordert werden (§§ 16 bis 20 des Bundesbeamtengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) und die Zeit eines für die Laufbahn jeweils vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes umfassen; sie gelten nicht als Zeiten des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse. Zu den auf „wirtschaftlichem Gebiet“ erworbenen Fachkenntnissen gehören auch Fachkenntnisse, die auf einer arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen oder sozialpolitischen Tätigkeit beruhen. Wegen der Berücksichtigung von Zeiten des Erwerbs besonderer Fachkenntnisse bei Professoren und Hochschulassistenten vgl. § 67 Abs. 2 Satz 3.
- 11.1.12 § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b gilt nur für Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfergesetzes.
- 11.1.13 Zeiten, für die eine Abfindung gewährt worden ist, sind von der Berücksichtigung ausgeschlossen.
- 11.1.14 Vordienstzeiten, die von den in § 80 bezeichneten Personen abgeleistet worden sind, können im Rahmen des § 11 berücksichtigt werden.
- 11.2 *Zu Absatz 2*
- 11.2.1 Gemäß § 11 Abs. 2 i. V. mit § 7 Satz 1 Nr. 3 können auch solche Zeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden, in denen die Tätigkeit bis zur ihrer Wiederaufnahme infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen nicht ausgeübt werden konnte, wenn sich dies aus einer Entscheidung nach § 31 b

Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder aus einer Wiedergutmachung aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes, des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oder der vor dessen Inkrafttreten geltenden Fassung der Entschädigungsgesetze der Länder ergibt. In Betracht kommen Zeiten, für die eine Wiedergutmachung zuerkannt worden ist. Wegen der Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird auf die Tz 7.1.4 bis 7.1.6 hingewiesen.

Zu § 12

12.0 *Allgemeines*

- 12.0.1 Vordienstzeiten nach § 12 können nur auf Antrag berücksichtigt werden; die Tz 11.0.1 Satz 2 und 3 und 11.0.2 gelten entsprechend.
- 12.0.2 Wegen der Berücksichtigung von Zeiten nach § 12 in Fällen einer Rentengewährung gelten die Tz 11.0.5 bis 11.0.10.
- 12.0.3 Für die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 12 kann von den bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters festgestellten Sachverhalten ausgegangen werden.

12.1 *Zu Absatz 1*

- 12.1.1 Die Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbildung (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) ergibt sich aus den Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die zur Zeit der Ausbildung des Beamten für die Laufbahn vorgeschrieben waren, in der er erstmalig zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt wurde, und rechnet von ihrem tatsächlichen Beginn (z. B. bei einem Studium vom Beginn des ersten Semesters) an. Erfolgte diese Ernennung bei einem anderen Dienstherrn, so ist die bei diesem Dienstherrn vorgeschriebene Mindestzeit maßgebend. War in anderen als den in § 12 Abs. 3 genannten Fällen eine bestimmte Mindestausbildung laufbahnrechtlich nicht vorgeschrieben, so ist von der Mindestausbildung auszugehen, die nach ständiger Verwaltungsübung für die Zulassung zu der Laufbahn gefordert wurde.
- 12.1.2 Ausbildungszeiten können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie durch die vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen wurden (vgl. aber die Tz 12.1.9).
- 12.1.3 Bleibt die tatsächliche Ausbildungs- und Prüfungszeit hinter der allgemein vorgeschriebenen Mindestzeit der Ausbildung und der üblichen Prüfungszeit zurück, so kann nur die tatsächliche Dauer der Ausbildung und Prüfung berücksichtigt werden.
- 12.1.4 Setzt sich die vorgeschriebene Ausbildung aus verschiedenen Ausbildungsarten (z. B. Hochschulstudium und nicht im Beamtenverhältnis abgeleiteter Vorbereitungsdienst) zusammen, so ist grundsätzlich die für jede Ausbildungsart verbrachte Zeit der für sie vorgeschriebenen Mindestzeit gegenüberzustellen. Jedoch werden wegen des engen Zusammenhangs die tatsächlich verbrachten Zeiten eines Studiums und der das Studium abschließenden Prüfung zusammen gerechnet; sie können berücksichtigt werden, soweit sie die insgesamt für Studium und Prüfung maßgebende Mindestzeit nicht übersteigen. Ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums oder die Zulassung zu einer vorgeschriebenen Prüfung eine fachpraktische Ausbildung (Praktikum) nachzuweisen, so ist dieses Prakti-

kum in die Zusammenfassung nach Satz 2 einzu-
beziehen, wenn das abgeleistete Praktikum die
vorgeschriebene Mindestzeit des Praktikums
nicht überschreitet. Satz 2 gilt entsprechend für
ein Praktikum sowie für einen nicht im Beamten-
verhältnis abgeleisteten Vorbereitungsdienst und
die ihn abschließende Prüfung.

Beispiele:

— Zu Satz 2 —

Die Mindestzeit des vorgeschriebenen Studiums
(8 Semester = 4 Jahre) und die übliche Prüfungs-
zeit (6 Monate) haben zusammen 4 Jahre und
6 Monate betragen.

- a) Tatsächliche Studiendauer 10 Semester = 5
Jahre, tatsächliche Prüfungszeit 7 Monate, ins-
gesamt 5 Jahre 7 Monate. Diese verbrachte
Ausbildungs- und Prüfungszeit überschreitet
die vorgeschriebene bzw. übliche Mindestzeit
(4 Jahre 6 Monate); es kann daher nur die Min-
destzeit berücksichtigt werden.
- b) Tatsächliche Studiendauer 8 Semester, tat-
sächliche Prüfungsdauer 6 Monate. Prüfung im
ersten Durchgang nicht bestanden. Weiteres
Studium 3 Semester, weitere tatsächliche Prü-
fungsdauer 3 Monate. Tatsächlich verbrachte
Zeit insgesamt 6 Jahre 3 Monate. Berücksich-
tigungsfähig sind 4 Jahre 6 Monate.

— Zu Satz 3 —

Beamte einer Laufbahn des höheren Schuldien-
stes einer beruflichen Fachrichtung haben für die
Zulassung zur wissenschaftlichen Prüfung ein
Praktikum von einem Jahr nachzuweisen, von
dem in der Regel 6 Monate vor Beginn des Stu-
diums abzuleisten sind. Die restlichen 6 Monate
werden im allgemeinen während der Semesterfer-
ien abgeleistet. Die Mindestzeit des vorgeschrie-
benen Studiums beträgt 8 Semester, die übliche
Prüfungszeit 6 Monate. Die Gesamtzeit beträgt 5
Jahre, wenn das Praktikum mit bis zu 6 Monaten
vor Beginn des Studiums abgeleistet wurde; sie
verlängert sich, wenn vor dem Studium ein längeres
Praktikum abgeleistet wurde, um die weitere
Praktikumsdauer, höchstens jedoch um 6 Mona-
te.

- c) Tatsächliche Praktikumsdauer vor dem Stu-
dium 6 Monate, tatsächliche Studiendauer 12
Semester, tatsächliche Prüfungszeit 7 Monate.
Die verbrachte Gesamtdauer von 7 Jahren 1
Monat kann nur im Rahmen der Mindestzeit
mit 5 Jahren berücksichtigt werden.
- d) Tatsächliche Praktikumsdauer vor dem Stu-
dium 13 Monate, tatsächliche Studiendauer 11
Semester, tatsächliche Prüfungszeit 9 Monate,
insgesamt 7 Jahre 4 Monate. Da die tatsächli-
che Praktikumsdauer über die vorgeschrie-
bene Dauer (12 Monate) hinausgeht, ist eine
Zusammenfassung des Praktikums mit dem
Studium und der Prüfungszeit nicht möglich.
Berücksichtigt werden können daher 12 Mo-
nate Praktikum sowie 4 Jahre und 6 Monate
für Studium und Prüfungszeit.

— Zu Satz 4 —

Der vorgeschriebene Vorbereitungsdienst beträgt
3 Jahre, die übliche Prüfungszeit 6 Monate.

- e) Nach Ableistung des vorgenannten Vorberei-
tungsdienstes wurde die Laufbahnprüfung im
ersten Durchgang nach 4 Monaten Prüfungs-
zeit nicht bestanden. Sie wurde nach einem
weiteren Vorbereitungsdienst von 6 Monaten
und nach einer weiteren Prüfungszeit von 5
Monaten abgelegt. Von der Gesamtdauer von
4 Jahren 3 Monaten können 3 Jahre 6 Monate
berücksichtigt werden.

12.1.5 Waren für eine Laufbahn bei gleicher allgemeiner
Schulbildung alternativ verschiedene Ausbil-
dungsgänge gleichrangig vorgesehen (z. B. Aus-
bildung zum Realschullehrer über die Ausbildung
zum Grundschullehrer mit Zusatzausbildung oder
über ein Studium an einer wissenschaftlichen
Hochschule und ein zusätzliches Studium an ei-
ner Pädagogischen Hochschule), so ist die vorge-
schriebene Mindestzeit des jeweils abgeleisteten
Ausbildungsganges — und nicht etwa die Min-
destzeit des kürzeren Ausbildungsganges — maß-
gebend. Die Tz 12.1.11 bleibt unberührt.

12.1.6 Verbrachte Mindestzeiten für mehrere abge-
schlossene Ausbildungsgänge können nur dann
berücksichtigt werden, wenn diese für die Lauf-
bahn oder das Amt ausdrücklich vorgeschrieben
waren. Es genügt nicht, daß die zusätzliche Aus-
bildung für die Ausübung der Tätigkeit als förder-
lich angesehen wurde.

12.1.7 Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Min-
destzeit eines Fach- oder Hochschulstudiums
sind für das Semester 6 Monate (in der Regel
1. April bis 30. September, 1. Oktober bis 31. März)
anzusetzen. Ein nachgewiesenes Semester ist
hierbei ohne Rücksicht auf den Tag der Immatri-
kulation oder den Beginn der Vorlesungen als tat-
sächliche Studienzeit mit sechs Monaten zu be-
rücksichtigen.

12.1.8 Eine Verlängerung des nicht im Beamtenverhält-
nis abgeleisteten Vorbereitungsdienstes infolge
eines Arbeitsunfalles berührt nicht die nach § 12
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 berücksichtigungsfähige Min-
destzeit. Entsprechendes gilt für eine Verlänge-
rung des Vorbereitungsdienstes um die Zeit des
gesetzlichen Wehrdienstes; der nach § 9 Abs. 7
des Arbeitsplatzschutzgesetzes vorgeschriebene
Ausgleich erfolgt durch Berücksichtigung des
Wehrdienstes nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 1.
Verlängert sich jedoch der Vorbereitungsdienst
wegen des Wehrdienstes (z. B. verspäteter Prü-
fungstermin), so ist im Hinblick auf § 9 Abs. 7
Satz 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes der längere
Vorbereitungsdienst als vorgeschrieben zu be-
rücksichtigen. Gleiches gilt für eine Verlänge-
rung wegen Freistellung für Zwecke der Perso-
nalvertretung (§ 8 des Bundespersonalvertre-
tungsgesetzes oder die entsprechenden landes-
rechtlichen Vorschriften).

12.1.9 Zur Mindestzeit der vorgeschriebenen Ausbil-
dung rechnen auch Zeiten einer anderen als der
vorgeschriebenen Ausbildung, soweit sie auf die
vorgeschriebene Ausbildung angerechnet wor-
den sind oder sie ersetzt haben.

Beispiel:

Soweit Zeiten des Besuchs einer Fachhochschule
auf das für die Ablegung der Diplom-Hauptprü-
fung an einer Technischen Universität vorge-
schriebene Studium angerechnet worden sind,
können diese Zeiten im Rahmen der sonst für das
Studium erforderlichen Mindestzeit (§ 12 Abs. 1
Satz 1 Nr. 1) berücksichtigt werden.

Ist ein Bewerber, der nach Ableistung der Ausbil-
dung die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat,
ohne Ableistung einer weiteren Ausbildung in
eine Laufbahn der nächstniedrigeren Laufbahn-
gruppe eingestellt worden, so kann die verbrachte
Ausbildung im Rahmen der für die neue Laufbahn
vorgeschriebenen Mindestzeit berücksichtigt
werden. Ist eine laufbahngerecht vorgeschrie-
bene Ausbildung im Wege eines Fernstudiums,
eines nach dem Fernunterrichtsgesetz vom
24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) zugelassenen
Fernlehrgangs oder eines Abendschulbesuchs ab-
solviert worden, kann eine solche Ausbildung bis

zur Dauer der Mindestzeiten berücksichtigt werden, die für eine entsprechende Vollzeitausbildung berücksichtigtigungsfähig wären.

- 12.1.10 Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit, die nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften auf die vorgeschriebene Ausbildung (z. B. auf den Vorbereitungsdienst) angerechnet worden sind, können im Umfang dieser Anrechnung berücksichtigt werden (vgl. § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 6, § 31 Abs. 2 u. 3 der Bundeslaufbahnverordnung oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften). Die Tz 12.1.9 Satz 2 gilt entsprechend.

- 12.1.11 Bei der Prüfung, ob eine Ausbildung der allgemeinen Schulbildung gleichsteht, weil sie diese ersetzt (§ 12 Abs. 1 Satz 2), ist von der für den Eintritt in die Laufbahn vorgeschriebenen Regelschulbildung auszugehen. Wird eine bestimmte Ausbildung (z. B. frühere Verwaltungslehre, sonstige Lehrzeit oder Praktikum) nur von Bewerbern gefordert, die eine andere als die vorgeschriebene Regelschulbildung besitzen, so kann sie nicht berücksichtigt werden.

- 12.1.12 Volontärzeiten und ähnliche informatorische Beschäftigungszeiten können nur dann als vorgeschriebene Ausbildung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 angesehen werden, wenn sie aufgrund von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften abzuleisten sind. Stipendiatenzeiten können dagegen nicht berücksichtigt werden.

- 12.1.13 Neben der Mindestzeit des vorgeschriebenen Studiums oder des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes können, wenn diese Zeit das Prüfungsverfahren nicht umfaßt, als übliche Prüfungszeit für jede der genannten Ausbildungsarten abschließende vorgeschriebene Prüfung

im höheren Dienst sechs Monate,
im gehobenen und mittleren Dienst drei Monate

anerkannt werden. Eine längere Dauer des Prüfungsverfahrens kann nur dann berücksichtigt werden, wenn feststeht, daß sie üblich war; das gilt auch, wenn der vorgeschriebene Vorbereitungsdienst das Prüfungsverfahren umfaßt hat, die Prüfung aber erst später abgelegt worden ist. Hat sich ein Bewerber so rechtzeitig während oder nach dem Ende eines Studienseesters zur Prüfung gemeldet, daß er zum nächstmöglichen auf dieses Semester folgenden Prüfungstermin zugelassen wird, so beginnt die Prüfungszeit mit dem auf das Ende des Semesters folgenden Tag (in der Regel 1. Oktober oder 1. April); anderenfalls ist als Beginn der Prüfungszeit der Zeitpunkt des Eingangs der Meldung zur Prüfung anzunehmen; sofern eine Meldung nicht zur Zulassung geführt hat, ist der Tag des Eingangs einer etwaigen neuen Meldung als Beginn der Prüfung anzusehen. Das Prüfungsverfahren endet mit dem letzten Prüfungstag, in der Regel mit der mündlichen Prüfung. Ist das Datum des letzten Tages der mündlichen Prüfung nicht festzustellen, so ist das Datum des Prüfungszeugnisses zugrunde zu legen. Hat das Prüfungsverfahren bereits vor Abschluß des letzten vorgeschriebenen Studienseesters begonnen, so kann die Prüfungszeit erst von diesem Abschluß an berücksichtigt werden.

Beispiele:

Die Mindestzeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums (8 Semester = 4 Jahre) und die übliche Prüfungszeit (6 Monate) haben zusammen 4 Jahre 6 Monate betragen.

- a) tatsächliche Studiendauer: 12 Semester
tatsächliche Prüfungsdauer: 7 Monate
zusammen: 6 Jahre, 7 Monate.

Berücksichtigt werden können als Mindestzeit für Studium und Prüfung: 4 Jahre, 6 Monate.
(Falls die längere Prüfungszeit üblich war, können 4 Jahre 7 Monate berücksichtigt werden.)

- b) tatsächliche Studiendauer: 13 Semester
tatsächliche Prüfungsdauer: 3 Monate
zusammen: 6 Jahre, 9 Monate.

Berücksichtigt werden können als Mindestzeit für Studium und Prüfung: 4 Jahre, 6 Monate.
(Die Unterschreitung der Prüfungszeit von 6 Monaten gemäß der Tz 12.1.13 Satz 1 kommt dem Studium zugute; vgl. die Tz 12.1.4 Satz 2.)

- c) Nach einem Studium von 10 Semestern und einer Prüfungsdauer von 2 Monaten Prüfung mißlungen, nach einem weiteren Studium von 2 Semestern und einer Prüfungsdauer von 3 Monaten Prüfung bestanden
tatsächliche Ausbildungs- und Prüfungsdauer: 6 Jahre, 5 Monate
Berücksichtigt werden können als Mindestzeit für Studium und Prüfung: 4 Jahre, 6 Monate.

- 12.1.14 Promotionszeiten (Zeiten der Ausarbeitung der Dissertation und der Vorbereitung auf das Rigorosum sowie des Rigorosos) können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Promotion für die Zulassung zur Laufbahn vorgeschrieben war. Sie können ferner berücksichtigt werden, wenn und soweit die Mindestdauer einer vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit nach laufbahnrechtlichen Vorschriften wegen einer nachgewiesenen, aber nicht vorgeschriebenen Promotion herabgesetzt worden ist. War für die Einstellung in eine Laufbahn entweder eine Staats-(Hochschulabschluß-)prüfung oder die Promotion vorgeschrieben und weist der Beamte die Promotion neben einer für die Einstellung ausreichenden anderen Prüfung nach, so kann die Promotion nicht als vorgeschriebene Ausbildung berücksichtigt werden. Die Promotionszeit beginnt grundsätzlich mit der Ausgabe des Dissertationsthemas und endet mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung. Eine Promotionszeit kann höchstens bis zu zwei Jahren berücksichtigt werden. Unterbrechungen und Verzögerungen — z. B. durch eine Beschäftigung als Assistent — können nicht zur Berücksichtigung einer längeren Dauer führen.

- 12.1.15 Eine hauptberufliche Tätigkeit (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) kann nur berücksichtigt werden, soweit sie als praktische Tätigkeit — in der Regel neben einer Ausbildung — Voraussetzung für die erstmalige Ernennung zum Beamten war. Die Tätigkeit kann sowohl innerhalb als auch außerhalb des öffentlichen Dienstes abgeleistet worden sein. Auf die Höhe eines gewährten Entgelts kommt es nicht an. Entscheidend für die Berücksichtigung ist allein, ob die Tätigkeit den geforderten Einstellungsvoraussetzungen entsprach. Wegen des Begriffs „hauptberuflich“ vgl. die Tz 10.1.12.1.

- 12.1.16 Die Tätigkeit (Tz 12.1.15) kann nur mit der vorgeschriebenen Mindestzeit berücksichtigt werden; wegen des Beginns vgl. die Tz 12.1.1 Satz 1. Übersteigt die nachgewiesene Dauer der vorgeschriebenen Mindestzeit, so ist davon auszugehen, daß die Befähigung zur Wahrnehmung eines Amtes der betreffenden Laufbahn zum frühestmöglichen Zeitpunkt erworben wurde.

Beispiel:

Bei einem beamteten einer besonderen Fachrichtung wird laubbahnrechtlich anstelle des Vorberedungsdienstes eine mindestens vierjährige berufliche Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gefordert. Der Beamte weist insgesamt 7 Jahre einer solchen Tätigkeit nach, von denen das erste und die beiden letzten im öffentlichen Dienst verbracht wurden. Da die laubbahnrechtliche Voraussetzung nach Ablauf der ersten 4 Jahre erfüllt war, können diese nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt werden; soweit die Voraussetzungen für die Anwendung z. B. des § 10 auf denselben oder einen Teil dieses Zeitraumes erfüllt sind, bleibt die Anwendung dieser Vorschrift unberührt. Eine Zeit darf jedoch nur einmal berücksichtigt werden.

12.1.17 Zeiten nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (vgl. die Tz 6.0.2).

12.1.18 Beim Übertritt in ein Amt einer Laufbahn mit anderen Mindestzeiten der vorgeschriebenen Ausbildung oder praktischen hauptberuflichen Tätigkeit sowie beim Übertritt in das Amt eines Professors können die für das neue Amt vorgeschriebenen Mindestzeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

122 Zu Absatz 2

12.2.1 Wegen des Begriffs „Regelstudienzeit“ (§ 12 Abs. 2) wird auf § 10 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes hingewiesen. Die Regelstudienzeit umfaßt nach Maßgabe der Prüfungsordnung grundsätzlich auch die Prüfungszeit.

123 Zu Absatz 3

12.3.1 Wegen des Begriffs „anderer als Laufbahnbewerber“ wird auf § 38 Abs. 1 der Bundeslaufbahnverordnung und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften hingewiesen.

12.3.2 § 12 Abs. 3 Satz 1 gilt für andere als Laufbahnbewerber, die in eine Laufbahn eingetreten sind, für die Vorschriften über Ausbildung und Prüfung bestehen. Haben Beamte, die unter diese Vorschrift fallen, die für Laufbahnbewerber ihrer Laufbahn vorgeschriebene Ausbildung und ggf. eine vorgeschriebene praktische hauptberufliche Tätigkeit ganz oder teilweise abgeleistet (z. B. Beamter des höheren Dienstes mit erster juristischer Staatsprüfung), so können diese im Rahmen der Mindestzeiten berücksichtigt werden. Die Tz 12.1.2 ist zu beachten.

12.3.3 § 12 Abs. 3 Satz 2 gilt für Bewerber, die in eine Laufbahn eingetreten sind, für die Vorschriften über Ausbildung und Prüfung noch nicht bestehen. Vor der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ist die Entscheidung der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde darüber einzuholen, welche Mindestzeiten einer Ausbildung und ggf. einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit bei einer späteren laubbahnrechtlichen Gestaltung der Laufbahn vorgeschrieben werden müssen; dies werden in der Regel die in ständiger Übung geforderten Zeiten sein. Landesrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit bleiben unberührt.

Zu § 13**Zu Absatz 1**

13.1.1 § 13 Abs. 1 gilt auch für die Bemessung der Hinterbliebenenversorgung, wenn der Beamte vor Vollendung des 55. Lebensjahres verstorben ist.

13.1.2 Bei der Anwendung des § 13 Abs. 1 ist auch für Beamte auf Zeit der Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres der maßgebende Zeitpunkt, selbst wenn ihr Beamtenverhältnis, aus dem sie in den Ruhestand getreten sind, schon vor diesem Zeitpunkt wegen Zeitablaufs geendet hätte.

13.1.3 § 13 Abs. 1 gilt auch für die Berechnung des gesetzlichen Ruhegehaltes, bis zu dessen Höhe einem entlassenen Beamten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann (z. B. nach § 15), sofern er wegen Dienstunfähigkeit aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist.

13.1.4 § 13 Abs. 1 gilt nicht für die Berechnung des Ruhegehaltes eines Beamten im einstweiligen Ruhestand, der wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres in den dauernden Ruhestand tritt.

13.1.5 Wegen der Berechnung der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1 vgl. die Tz 6.0.1.

13.2 Zu Absatz 2

13.2.1 Zeiten nach § 13 Abs. 2 können nur auf Antrag berücksichtigt werden; die Tz 11.0.1 Satz 3 und 11.0.2 gelten sinngemäß. Entscheidungen über die Berücksichtigung solcher Zeiten, die vor Eintritt des Versorgungsfalles getroffen werden, sind unter den Vorbehalt eines Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrunde liegt, zu stellen.

13.2.2 Als Länder, in denen der Beamte gesundheitschädigenden klimatischen Einflüssen im Sinne des § 13 Abs. 2 ausgesetzt ist, kommen folgende Gebiete in Betracht:

13.2.2.1 In Nordamerika die Orte New Orleans, Houston und Miami,

13.2.2.2 Süd- und Mittelamerika zwischen dem 30. Grad Nordbreite und dem 25. Grad Südbreite einschließlich der westindischen Inseln und Paraguays,

13.2.2.3 Afrika mit den zugehörigen Inseln zwischen dem 20. Grad Nordbreite und dem 20. Grad Südbreite einschließlich Namibias (Südwestafrikas), Mozambiks und Madagaskars,

13.2.2.4 Asien östlich des 40. Grades Ostlänge von Greenwich einschließlich Jordaniens, Saudi-Arabiens und der asiatischen Inselwelt, aber ausschließlich des Gebietes zwischen dem 40. und 90. Grad Ostlänge von Greenwich nördlich des 40. Grades Nordbreite,

13.2.2.5 Bismarck-Archipel, Neu-Guinea und Salomon-Inseln.

13.2.3 Es können nur solche Zeiten der Verwendung eines Beamten nach § 13 Abs. 2 berücksichtigt werden, die nach § 6 als ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden.

13.2.4 Die Zeit der Verwendung in den in der Tz 13.2.2 bezeichneten Ländern muß ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben. Bei der Ermittlung des Zeitraumes von einem Jahr sind die in mehreren Ländern ununterbrochen zurückgelegten Dienstzeiten zusammenzuzählen. Ein innerhalb oder außerhalb der in der Tz 13.2.2 bezeichneten Länder verbrachter Erholungs-, Heimat-, Krankheits- oder Mutterschaftsurlaub gilt nicht

als Unterbrechung der Verwendung des Beamten im Sinne des § 13 Abs. 2.

- 13.2.5 Als Zeit der Verwendung in den in der Tz 13.2.2 bezeichneten Ländern kann auch die Zeit — für den zweiten Weltkrieg jedoch nur bis zum 8. Mai 1945 — anerkannt werden, in der sich ein Beamter infolge Internierung oder aus sonstigen durch Krieg verursachten und von dem Beamten nicht verschuldeten Gründen in diesen Ländern aufhalten hat. Ist der Aufenthalt durch Verschulden des Beamten verlängert worden, so bleibt die Zeit der Verlängerung unberücksichtigt.
- 13.2.6 Liegen die Voraussetzungen für eine erhöhte Berücksichtigung der Zeit der Verwendung eines Beamten in den in der Tz 13.2.2 bezeichneten Ländern vor, so ist das Doppelte dieser Zeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Die Zeit eines Heimaturlaubs ist jedoch nicht doppelt zu berücksichtigen. Von einer Doppelberücksichtigung nach § 13 Abs. 2 ist ganz abzusehen, wenn die Mindestvoraussetzung der einjährigen Verwendung nur unter Hinzurechnung des Heimaturlaubs erfüllt wird.

Zu § 14

14.1 Zu Absatz 1

- 14.1.1 Die Ruhegehaltssätze für das Ruhegehalt (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1) ergeben sich aus folgender Übersicht:

Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehalt (v. H. der ruhegehalt- fähigen Dienstbezüge)
bis zu 10	35
11	37
12	39
13	41
14	43
15	45
16	47
17	49
18	51
19	53
20	55
21	57
22	59
23	61
24	63
25	65
26	66
27	67
28	68
29	69
30	70
31	71
32	72
33	73
34	74
35	75

- 14.1.2 Für Beamte auf Zeit gelten die Ruhegehaltssätze des § 66 Abs. 2, wenn es für sie günstiger ist. Wegen der besonderen Ruhegehaltssätze nach bisherigem Landesrecht vgl. § 78 Abs. 1, § 85.
- 14.1.3 Der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 1 Satz 2 wird in den Fällen des § 40 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes nur zur Hälfte gewährt. Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt oder die in festen Beträgen festgesetzt sind, nehmen an der Erhöhung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 nicht teil.
- 14.1.4 Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, aus denen das Mindestruhegehalt nach § 14 Abs. 1

Satz 3 zu berechnen ist, tritt die ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980), ein örtlicher Sonderzuschlag (§ 50 Abs. 2), jedoch nicht ein Anpassungszuschlag nach § 73 Abs. 1 (Tz 73.0.2). Das Mindestruhegehalt erhöht sich um den Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 1 Satz 2 (Tz 14.1.3).

- 14.1.5 Zum Mindestruhegehalt (Tz 14.1.4) treten noch der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 1 Satz 4 und ein nach § 50 Abs. 1 zustehender Unterschiedsbetrag.
- 14.1.6 Änderungen des Mindestruhegehaltes (Tz 14.1.4) sind beim Mindestwittwengeld (§ 20 Abs. 1 Satz 3) und Mindestwaisengeld (§ 24 Abs. 1 Satz 3) zu berücksichtigen. Zum Mindestwittwengeld treten noch der Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 1 Satz 4 und ein nach § 50 Abs. 1 zustehender Unterschiedsbetrag, zum Mindestwaisengeld noch ein nach § 50 Abs. 1 zustehender Unterschiedsbetrag sowie ein nach § 50 Abs. 3 zustehender Ausgleichsbetrag.

14.2 Zu Absatz 2

- 14.2.1 Der Zeitraum von fünf Jahren (§ 14 Abs. 2) beginnt mit dem einstweiligen Ruhestand (§ 37 des Bundesbeamtengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften). Die Zahlung des erhöhten Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 2 beginnt jedoch erst mit Ablauf der Zeit, für die nach Beginn des einstweiligen Ruhestandes gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes noch Dienstbezüge gewährt werden. Endet der einstweilige Ruhestand vor Ablauf des Zeitraumes von fünf Jahren durch Eintritt in den dauernden Ruhestand (vgl. z. B. § 41 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften), so wird das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 2 nur bis zu diesem Zeitpunkt gewährt.
- 14.2.2 Nach Ablauf des Zeitraumes, für den das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 2 gewährt worden ist (Tz 14.2.1), berechnet sich das Ruhegehalt vom Ersten des folgenden Monats an nach § 14 Abs. 1, § 7 Satz 1 Nr. 2 ist zu beachten. Wegen der Berechnung des Ruhegehaltes für einen Beamten auf Zeit vgl. auch § 66 Abs. 2 (Tz 14.1.2).

Zu § 15

15.0 Allgemeines

- 15.0.1 Wegen des Antragserfordernisses für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 15 und des Zahlungsbegins vgl. die Tz 49.2.1.
- 15.0.2 Für Beamte auf Zeit, die wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, gilt § 15 entsprechend (vgl. § 66 Abs. 5).
- 15.0.3 Auf Beamte auf Widerruf und Ehrenbeamte ist § 15 nicht anwendbar; auf die Tz 91.1.1 wird jedoch hingewiesen. Bei Unfallfolgen gelten die §§ 38 und 68.

15.1 Zu Absatz 1

- 15.1.1 Über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages ist grundsätzlich erst nach Durchführung der Nachversicherung (§ 1232 der Reichsversicherungsordnung, § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zu entscheiden. Eine Ausnahme kommt regelmäßig nur dann in Betracht, wenn bei Versicherungsfällen des Alters trotz Nachver-

- cherung die Wartezeit für das Altersruhegeld (§ 1248 Abs. 7 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 7 des Angestelltenversicherungsgesetzes) nicht erfüllt sein würde.
- 15.1.2** Ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 ist auf Zeit zu bewilligen, sofern nicht die besonderen Umstände des Falles eine Bewilligung auf Lebenszeit rechtfertigen. Ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit wird in der Regel in den Fällen der Tz 15.1.1 Satz 2 in Betracht kommen. Ist im Zeitpunkt der Entlassung der Versicherungsfall im Sinne der Rentenversicherungsgesetze (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Alter) noch nicht eingetreten, so kann ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt werden.
- 15.1.3** Die Gewährung eines Übergangsgeldes (§ 47) schließt die nachträgliche Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nicht aus. Ein Unterhaltsbeitrag darf nicht für eine Zeit bewilligt werden, während der Übergangsgeld zusteht.
- 15.1.4** Ein Unterhaltsbeitrag kann nur bewilligt werden, soweit die Bewilligung nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers geboten ist; dabei soll die Dauer der Dienstzeit angemessen berücksichtigt werden.
- 15.1.5** Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers (Tz 15.1.4) sind Leistungen, die aufgrund anderer Gesetze oder Verordnungen nur subsidiär gewährt werden, bei denen also der Unterhaltsbeitrag als Einkommen berücksichtigt wird (z. B. Sozialhilfeleistungen, die Unterhalts- und Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz, die Ausgleichsrente und der Schadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären), Leistungen für bestimmte Mehraufwendungen (z. B. die Pflegezulage nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, Sonderleistungen für Blinde, die aufgrund von Ländervorschriften gewährt werden, Leistungen der Tuberkulosehilfe) sowie die Grundrente für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären, außer Betracht zu lassen. Ferner bleiben das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und Leistungen, die die Gewährung des Kindergeldes ausschließen (§ 8 des Bundeskindergeldgesetzes), außer Betracht.
- 15.1.6** Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen. Das soll durch volle oder nur bruchteilweise Bewilligung des nach dem Gesetz zu berechnenden Ruhegehaltes geschehen; die Mindestversorgung (Tz 14.1.4) kann dabei unterschritten werden. In den Fällen der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit sind bei der Ermittlung des für die Bemessung des Unterhaltsbeitrages maßgebenden Ruhegehaltes § 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 anzuwenden.
- 15.1.7** Im Bewilligungsbescheid ist dem Versorgungsberechtigten aufzugeben, jede Änderung seiner wirtschaftlichen Lage unverzüglich anzuzeigen; weitere Anzeigepflichten bleiben unberührt. Die Bewilligung auf Zeit ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen oder bei Eintritt des Versicherungsfalles (Tz 15.1.2 Satz 3) auszusprechen; sie kann bei Ablauf der Bewilligungszeit auf Antrag verlängert werden.
- 15.1.8** Bei Durchführung der Nachversicherung kann dem entlassenen Beamten auf Antrag ein Vor-
- schuß auf Rente unter der Bedingung gezahlt werden, daß der Beamte seine Ansprüche aus den gesetzlichen Rentenversicherungen an den Dienstherrn abtritt (Artikel I § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Sozialgesetzbuchs - Allgemeiner Teil -).
- 15.1.9** Die Kürzungsvorschrift des § 57 wird auf den Unterhaltsbeitrag angewandt (§ 63 Nr. 1). Das gilt auch, wenn bei einer Nachversicherung die Entgelte nach § 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung, § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes gekürzt worden sind; eine Rente aus dieser Nachversicherung ist bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen.
- 15.2** Zu Absatz 2
- 15.2.1** Die Tz 15.1 gilt entsprechend.
- Zu § 17
- 17.1** Zu Absatz 1
- 17.1.1** Bezüge im Sinne des § 17 sind bei Beamten die Geldbezüge, die zur Besoldung gehören (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes), bei Ruhestandsbeamten und entlassenen Beamten die Geldbezüge, die zur Versorgung gehören (§ 2). Hierzu gehören auch der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 und Leistungen nach § 181 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (§ 82).
- 17.1.2** Aufwandsentschädigungen sind die Geldbezüge, die den Inhabern bestimmter Ämter zur pauschalen Abgeltung des mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwands gewährt werden.
- 17.1.3** Erhöht sich die Zahl der für die Stufe des Ortszuschlages zu berücksichtigenden Kinder während des Sterbemonats, so ist § 41 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Änderung des Ortszuschlages) auch auf die Bezüge (Tz 17.1.1) für den Sterbemonat anzuwenden.
- 17.1.4** Den Erben verbleiben die für den Sterbemonat zustehenden Bezüge des verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten, z. B.
- 17.1.4.1** die wegen Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit verringerten Dienstbezüge nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes,
- 17.1.4.2** die nach § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes oder § 57 gekürzten Bezüge,
- 17.1.4.3** die nach disziplinarrechtlichen Vorschriften gekürzten Bezüge,
- 17.1.4.4** die nach Anwendung des § 40 Abs. 5 und 6 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zustehenden Bezüge.
- 17.1.5** Stirbt ein ohne Dienstbezüge beurlaubter Beamter während des Urlaubs, so stehen den Erben Bezüge für den Sterbemonat nicht zu. Entsprechendes gilt, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis geruht haben (z. B. nach § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages).
- 17.1.6** Den Erben eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten verbleiben, wenn dieser zur Zeit seines Todes noch Bezüge nach § 4 Abs. 1, 2 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten hat, diese Bezüge für den Sterbemonat. Entsprechendes gilt, wenn ein abgewählter Wahlbeamter auf

Zeit für den Sterbemonat noch Bezüge nach § 4 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten hat.

Zu § 18

18.0 Allgemeines

18.0.1 Im Gegensatz zum Sterbegeld nach § 18 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 ist das Sterbegeld nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 einkommensteuerfrei (Abschnitt 14 Abs. 1 der Lohnsteuer-Richtlinien 1978).

18.0.2 Wegen der Anrechnung des Sterbegeldes auf einen Erstattungsbetrag nach § 33 Abs. 4 Satz 2 wird auf § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 33 hingewiesen.

18.1 Zu Absatz 1

18.1.1 Zu den Unterhaltsbeiträgen im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 3 gehören auch früheren Beamten bewilligte Unterhaltsbeiträge, auf die ein Rechtsanspruch nicht bestanden hat, z. B. in den Fällen des § 59 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie des § 50 des Bundesbeamtengesetzes und der §§ 77, 120 der Bundesdisziplinarordnung oder der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

18.1.2 Überlebender Ehegatte ist nur der, dessen Ehe zur Zeit des Todes des Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten noch bestanden hat; dies ist nicht der Fall, wenn die Ehe bei dessen Tod rechtskräftig für nichtig erklärt oder rechtskräftig aufgehoben oder rechtskräftig geschieden ist.

18.1.3 Leibliche Abkömmlinge eines Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten sind seine ehelichen, für ehelich erklärten und nicht-ehelichen Kinder sowie deren leibliche Abkömmlinge. Zu den leiblichen Abkömmlingen gehören nichteheliche Kinder eines männlichen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten nur, wenn seine Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Anerkennung der Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind muß öffentlich beurkundet sein (§ 1600 e des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Als Vater ist der Beamte, Ruhestandsbeamte oder entlassene Beamte auch dann anzusehen, wenn er die Vaterschaft vor Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) in einer öffentlichen Urkunde anerkannt oder sich in einem vollstreckbaren Schuldtitel zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes geltenden Fassung verpflichtet hat oder hierzu verurteilt worden ist.

18.1.4 Der Bemessung des Sterbegeldes sind in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 die zur Besoldung gehörenden Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder die Anwärterbezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ausschließlich der Auslandskinderzuschläge und der Vergütungen zugrunde zu legen. Zu den Bezügen, die nicht zu berücksichtigen sind, gehören auch Leistungen nach den §§ 34 und 35 des Beamtenversorgungsgesetzes, ferner Leistungen nach § 181 a Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Wegen der Bemessung des Sterbegeldes beim Tode eines entpflichteten Hochschullehrers vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 und § 91 Abs. 2 Nr. 3.

18.1.5 Für die Bemessung des Sterbegeldes ist von den Bezügen im Sterbemonat auszugehen. Unterlagen die Bezüge im Sterbemonat dem Kaufkraftausgleich nach den §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes, so ist dies auch bei der Bemessung des Sterbegeldes zu berücksichtigen, sofern im Zeitpunkt des Todes des Beamten ein Hausstand am ausländischen Dienstort bestand.

18.1.6 Für die Bemessung des Sterbegeldes beim Ableben eines ledigen Beamten, der aufgrund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnte, ist der Ortszuschlag in der sich nach § 39 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ergebenden Höhe zugrunde zu legen; § 39 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes wird nicht angewandt.

18.1.7 Hat ein Beamter im Sterbemonat wegen Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit verringerte Dienstbezüge erhalten (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes), so werden der Bemessung des Sterbegeldes die vollen Dienstbezüge zugrunde gelegt (§ 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2).

18.1.8 Stirbt ein ohne Dienstbezüge beurlaubter Beamter während des Urlaubs, so ist das Sterbegeld so festzusetzen, als wenn der Urlaub mit Beginn des Sterbemonats abgelaufen wäre und der Beamte für diesen Monat wieder seine Dienstbezüge erhalten hätte; das Sterbegeld entfällt jedoch, soweit aus einem während der Beurlaubung bezogenen Einkommen Sterbegeld gewährt wird. Entsprechendes gilt, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis geruht haben (z. B. nach § 5 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages), soweit in dem jeweils geltenden Abgeordnetengesetz im einzelnen nichts anderes bestimmt ist.

18.1.9 Ist ein Beamter während der vorläufigen Dienstenthebung verstorben und war die Einbehaltung eines Teiles der Dienstbezüge angeordnet, so sind wegen der Höhe des Sterbegeldes die Vorschriften des Disziplinarrechts zu beachten (z. B. § 96 Abs. 2 i. V. mit § 64 Abs. 1 Nr. 2 und § 76 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung). Im Falle einer Gehaltskürzung oder einer Kürzung des Ruhegehaltes aufgrund einer Disziplinarmaßnahme sind wegen der Höhe des Sterbegeldes ebenfalls die Vorschriften des Disziplinarrechts zu beachten (z. B. § 117 Abs. 4 Satz 4 der Bundesdisziplinarordnung).

18.1.10 Anrechnungsvorschriften (z. B. § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2 und § 79), die im Sterbemonat anzuwenden waren, bleiben für das Sterbegeld außer Betracht. Eine Anwendung von Anrechnungsvorschriften in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn für die Höhe eines Unterhaltsbeitrages (z. B. nach § 15) ein bestimmtes Einkommen berücksichtigt wurde.

18.1.11 Waren die Dienstbezüge nach § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes gekürzt oder haben die Versorgungsbezüge nach den §§ 53 bis 56 im Sterbemonat geruht, so entfällt insoweit auch das Sterbegeld, wenn aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53), aus einer späteren Versorgung (§ 54), aus einer Rente (§ 55) oder aus einer Versorgung aufgrund einer Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 8 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 56) ein Sterbegeld gewährt wird; auf die Tz 53.1.9 Satz 1 wird hingewiesen. Die Witwenrente nach § 1268 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 45 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 69 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes ist kein Sterbegeld. Sterbegeld sind z. B. auch nicht die Bezüge nach Artikel 70 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften; diese Bezüge sind als Hinterbliebene-

nenbezüge bei Anwendung des § 56 Abs. 4 zu berücksichtigen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Versorgungsbezüge nach § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften geruht haben, soweit in dem jeweils geltenden Abgeordnetengesetz im einzelnen nichts anderes bestimmt ist.

18.1.12 Eine Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 im Sterbemonat ist auch bei der Bemessungsgrundlage des Sterbegeldes zu berücksichtigen.

18.1.13 In den Fällen des § 4 Abs. 1 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind der Bemessung des Sterbegeldes die Dienstbezüge zugrunde zu legen (vgl. auch § 4 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes). Waren diese Dienstbezüge im Sterbemonat nach § 4 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes verringert, gilt die Tz 18.1.11 Satz 1 sinngemäß.

18.1.14 § 18 Abs. 1 wird auch angewandt beim Tode eines bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten sowie eines in diesem Zeitpunkt vorhandenen entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat (§ 69 Abs. 1 Nr. 5).

18.2 *Zu Absatz 2*

18.2.1 Verwandte der aufsteigenden Linie sind die Eltern, Adoptiveltern, Großeltern usw., nicht dagegen die Stief-, Pflege- und Schwiegereltern. Zu den Geschwistern gehören auch die, die mit dem Verstorbenen nur einen Elternteil gemeinsam haben. Inwieweit ein Verwandtschaftsverhältnis im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 1 infolge einer Adoption besteht, richtet sich nach dem für den Einzelfall geltenden bürgerlichen Recht. Pflegekindern ist ein Sterbegeld nur im Rahmen des § 18 Abs. 2 Nr. 2 zu gewähren.

18.2.2 Häusliche Gemeinschaft setzt im allgemeinen ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft voraus. Die Nutzungsberechtigung und die Anteilrechte der Mieter oder Wohnungs- oder Hauseigentümer sind keine entscheidenden Merkmale für die Beurteilung, ob eine häusliche Gemeinschaft vorliegt. Eine vorübergehende Abwesenheit unterbricht nicht die Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft, eine vorübergehende Anwesenheit begründet nicht die Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft. Eine vorübergehende Abwesenheit wird z. B. in der Regel bei einer Abwesenheit wegen Abordnung, Schul- oder Berufsausbildung, Ableistung des Grundwehrdienstes oder Krankenhausbehandlung anzunehmen sein, wenn vorher die häusliche Gemeinschaft bestanden hat; hierunter fällt auch eine von dem Beamten nicht zu vertretende Abwesenheit wegen Versetzung (z. B. bei Wohnungsmangel am neuen Dienstort). Nicht als vorübergehend ist die Abwesenheit in der Regel z. B. bei dauernder Unterbringung in einem Altenheim oder Krankenhaus anzusehen; bei der Beurteilung, ob durch die Unterbringung die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, ist auch der Wille zur Aufhebung zu berücksichtigen. Als vorübergehende Anwesenheit ist in der Regel der besuchsweise Aufenthalt zu betrachten.

18.2.3 Zu den „sonstigen Personen“, die Sterbegeld nur nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 Nr. 2 erhalten, gehören auch die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt sind. „Sonstige Personen“ sind auch juristische Personen (z. B. Träger von Altenheimen).

18.2.4 Als Kosten der Bestattung im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 sind hinsichtlich ihrer Art und Höhe die Kosten der standesgemäßen Bestattung anzusehen, die sich nach der Lebensstellung des Verstorbenen richtet (vgl. die §§ 1968, 1610 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Berücksichtigungsfähig sind hiernach auch die angemessenen Kosten für Todesanzeigen, Trauerkarten und Danksagungen, für die Trauerfeier und ein ortsübliches Leichenmahl, für die Herrichtung einer Grabstätte einschließlich Grabmal und ersten Grabschmuck, nach den Umständen des Einzelfalles ggf. auch für die Überführung an einen anderen Ort. Angemessene Kosten für die Trauerkleidung können berücksichtigt werden, soweit dies nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers geboten erscheint. Nicht berücksichtigungsfähig sind z. B. die Kosten für die Räumung der letzten Wohnung sowie für die Instandhaltung der Grabstätte und die Grabpflege.

18.2.5 Etwaige Leistungen, die die sonstige Person aus einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung des Verstorbenen erhält, sind von den tatsächlichen Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung abzuziehen, auch wenn die Versicherungsgelder zum Nachlaß gehören. Im übrigen bleibt der Nachlaß unberücksichtigt. Ein Bestattungsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz bleibt außer Betracht (vgl. § 36 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes).

18.2.6 Die Tz 18.1.14 gilt entsprechend.

18.3 *Zu Absatz 3*

18.3.1 § 18 Abs. 3 gilt auch beim Tode einer Witwe oder früheren Ehefrau eines Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten. § 18 Abs. 3 gilt ferner auch im Falle des Todes eines Witwers oder früheren Ehemannes einer Beamtin, Ruhestandsbeamtin oder entlassenen Beamtin (§ 28 Satz 2).

18.3.2 § 18 Abs. 3 wird auch angewandt beim Tode einer bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Witwe oder früheren Ehefrau sowie beim Tode einer bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Witwers oder früheren Ehemannes.

18.3.3 Die Voraussetzung, daß im Zeitpunkt des Todes der Witwe oder früheren Ehefrau Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, ist im Sterbemonat des Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten nicht erfüllt (§ 27 Abs. 1 Satz 1).

18.3.4 Kinder im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 1 sind nur die leiblichen Kinder und Adoptivkinder des verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten, nicht aber die Abkömmlinge dieser Kinder.

18.3.5 Die Berechtigung, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen, liegt im Zeitpunkt des Todes der Witwe oder früheren Ehefrau nicht vor, wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 im Sterbemonat nicht erfüllt sind. Auf den Zeitpunkt der Antragstellung (§ 61 Abs. 2 Satz 1) kommt es hierbei nicht an.

18.3.6 Wegen des Begriffs der häuslichen Gemeinschaft wird auf die Tz 18.2.2 verwiesen.

18.3.7 Die Tz 18.1.10 gilt entsprechend; hierbei gehören zu den für das Sterbegeld außer Betracht bleibenden Anrechnungsvorschriften auch § 22 Abs. 1 Satz 2 und § 61 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2. Wenn im Sterbemonat Bezüge angerechnet wurden (Satz 1), die ohne die Anrechnungsvorschrift zur Anwendung von Ruhensvorschriften geführt hätten, und

wenn aus diesen Bezügen ebenfalls ein Sterbegeld gewährt wird, ist für die Gewährung des Sterbegeldes anstelle der Anrechnung die jeweils in Betracht kommende Ruhenregelung durchzuführen und die Tz 18.1.11 entsprechend anzuwenden.

18.3.8 Die Tz 18.1.11 und 18.1.12 gelten entsprechend.

18.4 *Zu Absatz 4*

18.4.1 Die zuständige Behörde (§ 49 Abs. 1) bestimmt, an wen das Sterbegeld zu zahlen und wie es ggf. aufzuteilen ist.

Zu § 19

19.1 *Zu Absatz 1*

19.1.1 § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird nicht angewandt.

19.1.2 Für die Versorgung der Witwen von Beamten auf Zeit gelten die Vorschriften für die Versorgung der Witwen von Beamten auf Lebenszeit entsprechend, soweit im Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 66 Abs. 1).

19.1.3 Wegen der Versorgung der Witwen von Professoren an Hochschulen und von Hochschulassistenten vgl. § 67. Wegen der Witwen von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren im Sinne des Kapitels I, Abschnitt V, 3. Titel des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der vor dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes geltenden Fassung, die nicht als Professoren oder als Hochschulassistenten übernommen worden sind, sowie von Professoren, die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Entpflichtung), vgl. § 91.

19.1.4 Bei der in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 genannten Ehe handelt es sich um die beim Tode des Beamten oder Ruhestandsbeamten bestehende Ehe; eine frühere Ehe der Witwe mit dem Beamten oder Ruhestandsbeamten bleibt insoweit unberücksichtigt. Daher liegt z. B. ein Fall des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 auch vor, wenn ein Beamter, dessen Ehe geschieden worden war, nach seinem Eintritt in den Ruhestand und nach Vollendung des 65. Lebensjahres seine frühere Ehefrau wieder geheiratet hat.

19.1.5 Wegen der Berücksichtigung früherer landesrechtlicher Vorschriften bei Ehen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben, vgl. § 86 Abs. 2.

19.2 *Zu Absatz 2*

19.2.1 Wegen der Gleichstellung einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die vor dem 9. Mai 1945 eingetreten ist, und einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes, sofern der Beamte diese Schädigungen während seines Beamtenverhältnisses erlitten hat, mit einer Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften wird auf § 181 a Abs. 6, § 181 b Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (§ 82) verwiesen. Wegen der Möglichkeit der Gleichstellung einer Schädigung im Gewahrsam einer ausländischen Macht vgl. § 181 b Abs. 3 i. V. mit § 181 b Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung sowie die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (§ 82).

Zu § 20

20.1 *Zu Absatz 1*

20.1.1 Wegen der Anwendung des § 5 Abs. 2 und des § 13 Abs. 1 vgl. die Tz 5.2.3 und 13.1.1.

20.1.2 Wegen des Mindestwitwengeldes vgl. die Tz 14.1.6. Der Witwe steht die Mindestversorgung zu, wenn sie höher ist als das aus dem erdienten Ruhegehalt des Verstorbenen errechnete Witwengeld. Die Gewährung der Mindestversorgung für die Witwe ist nicht davon abhängig, daß auch der Verstorbene die Mindestversorgung erhalten hat oder erhalten hätte.

20.1.3 Bei Gehaltskürzung oder Kürzung des Ruhegehaltes aufgrund einer Disziplinarmaßnahme wird das Witwengeld nicht gekürzt (§ 117 Abs. 4 Satz 4 der Bundesdisziplinarordnung und entsprechende landesrechtliche Vorschriften); das Witwengeld ist aus den ungekürzten Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen. Dagegen wirkt die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt (§ 10 der Bundesdisziplinarordnung und entsprechende landesrechtliche Vorschriften) auch auf die Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und damit auf das Witwengeld.

20.1.4 Auch wenn ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter vor Ablauf von fünf Jahren nach Versetzung in den einstweiligen Ruhestand stirbt, beträgt das Witwengeld gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 sechzig vom Hundert des Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 1.

20.1.5 Auf die Berechnung des Witwengeldes ist ein Ruhen des Ruhegehaltes nach den §§ 53 bis 56 oder entsprechenden Vorschriften ohne Einfluß. Für die Anwendung der Ruhevorschriften auf das Witwengeld sind die persönlichen Verhältnisse der Witwe maßgebend.

20.1.6 Auf die Berechnung des Witwengeldes ist auch eine Kürzung des Ruhegehaltes nach § 57 Abs. 2 ohne Einfluß. Der Kürzungsbetrag für das Witwengeld berechnet sich nach § 57 Abs. 3.

20.2 *Zu Absatz 2*

20.2.1 Die Kürzung des Witwengeldes (§ 20 Abs. 2) beträgt

bei einem Altersunterschied von angefangenen Jahren	und einer Dauer der Ehe von angefangenen Jahren ... v. H.
---	---

	1 bis	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—
25	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—
26	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—
27	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—
28	40	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—
29	45	40	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—
30 und mehr	50	45	40	35	30	25	20	15	10	5	—	—

20.2.2 In den Fällen des § 22 Abs. 2 und 3 ist die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zum Tage, mit dessen Ablauf die Ehe rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde, als Dauer der Ehe anzusetzen, in den Fällen des § 86 Abs. 1 die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zum Tode des Beamten.

- 20.2.3** Durch die Kürzung darf auch ein Unfallwitwengeld (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2) und ein erhöhtes Witwengeld nach § 82 nicht hinter dem sich nach § 20 Abs. 1 i. V. mit § 14 Abs. 1 ergebenden Mindestwitwengeld zurückbleiben.
- 20.2.4** Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 bleibt bei Anwendung des § 20 Abs. 2 außer Betracht (vgl. die Tz 50.1.11).
- 20.2.5** Zu den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern gehören auch die durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder (§ 1719 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- 20.2.6** War das Witwengeld wegen Altersunterschiedes zu kürzen und wird ein Kind aus der Ehe des Beamten erst nach dessen Tod geboren, so ist die Kürzung rückwirkend aufzuheben.
- 20.2.7** § 20 Abs. 2 ist vor Ruhensvorschriften (z. B. §§ 53 bis 56), vor Anrechnungsvorschriften (z. B. § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 61 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 79 Abs. 1) und vor den Kürzungsvorschriften des § 25 und des § 57 anzuwenden.
- 20.2.8** Wegen der Berücksichtigung früherer landesrechtlicher Vorschriften bei Ehen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestanden haben, vgl. § 86 Abs. 3.

Zu § 21**21.0 Allgemeines**

- 21.0.1** Die Witwenabfindung ist von Amts wegen zu zahlen, sobald die Witwe die Wiederverheiratung angezeigt hat (§ 62 Abs. 2 Nr. 3).
- 21.0.2** § 21 gilt auch für bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandene Versorgungsempfänger (§ 69 Abs. 1 Nr. 1).
- 21.0.3** Die Witwenabfindung ist einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes).

21.1 Zu Absatz 1

- 21.1.1** Witwenabfindung erhält die Witwe, die im Zeitpunkt der Wiederverheiratung Anspruch auf Witwengeld oder auf einen Unterhaltsbeitrag hat. Erfasst werden auch Unterhaltsbeiträge auf Grund von Kannvorschriften. War im Zeitpunkt der Wiederverheiratung der Anspruch auf das Witwengeld oder den Unterhaltsbeitrag bereits nach § 61 Abs. 1 erloschen oder war der Witwe das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag in diesem Zeitpunkt nach § 62 Abs. 3 Satz 1 oder § 64 ganz entzogen, so kommt die Gewährung einer Witwenabfindung nicht in Betracht.
- 21.1.2** Hat eine frühere Ehefrau im Zeitpunkt der Wiederverheiratung Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3, so gilt § 21 entsprechend (§ 22 Abs. 2 Satz 6).
- 21.1.3** Unter einer Wiederverheiratung ist nicht nur die erste Eheschließung nach dem Tode des Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten zu verstehen.

21.2 Zu Absatz 2

- 21.2.1** Die Berücksichtigung eines bestimmten Einkommens für die Höhe eines Unterhaltsbeitrages (z. B. nach § 26) im Monat der Wiederverheiratung bleibt bei der Anwendung des § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht außer Betracht.
- 21.2.2** Ein neben dem Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlter Unterschiedsbetrag nach § 50

Abs. 1 bleibt bei der Berechnung der Witwenabfindung unberücksichtigt.

21.3 Zu Absatz 3

- 21.3.1** Die Zeit, für die die Witwenabfindung berechnet ist (§ 21 Abs. 3), rechnet vom Ersten des auf die Wiederverheiratung folgenden Monats.
- 21.3.2** Die in § 21 Abs. 3 vorgeschriebene Einbehaltung einer gewährten Witwenabfindung kann nur beim wiederaufgelebten Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag durchgeführt werden. Die Einbehaltung ist daher z. B. nicht möglich, solange vom wiederaufgelebten Versorgungsbezug infolge einer Anrechnung nach § 61 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 kein Zahlbetrag verbleibt.
- 21.3.3** Die Einbehaltung nach § 21 Abs. 3 wird für eine Zeit, die nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe liegt und in die Berechnung der Witwenabfindung einbezogen war, nicht dadurch ausgeschlossen, daß für diese Zeit Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag noch nicht wieder zu gewähren ist (z. B. wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 2).

Zu § 22**22.1 Zu Absatz 1**

- 22.1.1** Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 für eine Witwe, die die Ehe mit einem Ruhestandsbeamten nach dessen vollendetem 65. Lebensjahr geschlossen hat, ist in Höhe des nach dem Gesetz zu berechnenden Witwengeldes zu gewähren, sofern weder der Ausschlußgrund des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 noch ein Grund für eine volle oder teilweise Versagung (vgl. die Tz 22.1.3 bis 22.1.6) vorliegt. Bei der Berechnung des der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages zugrunde zu legenden Witwengeldes ist ggf. auch § 20 Abs. 2 zu beachten.
- 22.1.2** Eine volle oder teilweise Versagung (vgl. die Tz 22.1.3 bis 22.1.6) ist nicht auszusprechen, wenn im Zeitpunkt der Eheschließung ein Kind aus einer früheren Ehe des Ruhestandsbeamten vorhanden war, das noch der elterlichen Betreuung bedurfte, oder wenn aus der neuen Ehe ein Kind hervorgegangen ist.
- 22.1.3** Ein Unterhaltsbeitrag ist voll zu versagen,
- 22.1.3.1** wenn die Ehe zwar drei Monate oder länger gedauert hat (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), nach den gegebenen Umständen aber anzunehmen ist, daß die Eheschließung in erster Linie dem Zweck diente, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen (z. B. in der Regel bei Heirat während einer schweren Erkrankung ohne vorangegangenes Aufgebot),
- 22.1.3.2** wenn der Witwe im Hinblick auf ihr Lebensalter zugemutet werden kann, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten; das dürfte in der Regel zu bejahen sein, wenn die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Ruhestandsbeamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.
- 22.1.4** Eine volle Versagung soll nicht ausgesprochen werden, wenn die Ehe länger als zwei Jahre gedauert hat oder im Zeitpunkt des Todes des Ruhestandsbeamten besondere Billigkeitsgründe vorliegen.
- 22.1.5** Eine teilweise Versagung kommt, sofern nicht im Einzelfall eine volle Versagung gerechtfertigt ist, insbesondere in Betracht
- 22.1.5.1** in den Fällen der Tz 22.1.4,

- 22.1.5.2 bei hohem Alter des Ruhestandsbeamten im Zeitpunkt der Eheschließung.
- 22.1.6 Bei teilweiser Versagung ist der Unterhaltsbeitrag wie folgt zu mindern:
- 22.1.6.1 In den Fällen der Tz 22.1.4 bei einer Ehedauer von weniger als fünf Jahren um 5 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes für jedes angefangene an fünf Jahren fehlende Jahr.
- 22.1.6.2 in den Fällen der Tz 22.1.5.2 für jedes angefangene spätere Jahr der Eheschließung nach dem vollendeten 80. Lebensjahr um 5 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes; nach fünfjähriger Dauer der Ehe sind für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes hinzuzusetzen, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Unter gesetzlichem Witwengeld ist das ggf. nach § 20 Abs. 2 gekürzte Witwengeld zu verstehen.
- 22.1.6.3 Liegen die Voraussetzungen der Tz 22.1.6.1 und der Tz 22.1.6.2 vor, so bestimmt sich die Höhe des Unterhaltsbeitrages unter Berücksichtigung beider Minderungen.
- 22.1.6.4 Der Unterhaltsbeitrag darf nicht unter 50 v. H. des gesetzlichen Witwengeldes festgesetzt werden. Mindestens ist der Unterhaltsbeitrag in Höhe der Mindestwitwenversorgung (vgl. die Tz 22.1.17) festzusetzen.
- 22.1.7 Ein unangemessenes Eindringen in die persönlichen Verhältnisse ist zu vermeiden.
- 22.1.8 Der Unterhaltsbeitrag nach Tz 22.1.1 — ggf. i. V. mit Tz 22.1.5 und 22.1.6 — ist in Hundertsätzen des Ruhegehaltes oder des Witwengeldes festzusetzen. Auf den Unterhaltsbeitrag zuzüglich eines daneben zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sind Einkünfte der Witwe in angemessenem Umfang anzurechnen (§ 22 Abs. 1 Satz 2).
- 22.1.9 Einkünfte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 sind — unabhängig von den Regelungen des Steuerrechts —
- 22.1.9.1 Versorgungsleistungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung.
- 22.1.9.2 Einkünfte der Witwe aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit (hierzu gehören insbesondere auch Kranken- und Arbeitslosengeld).
- 22.1.9.3 Vermögens- und Nutzungseinkünfte; der Mietwert einer von der Witwe bewohnten mietfreien Wohnung ist nicht anzurechnen, es sei denn, das Nutzungsrecht wird als Bestandteil oder an Stelle eines Arbeitseinkommens gewährt.
- 22.1.9.4 Der Umfang ihrer Anrechnung richtet sich nach den Tz 22.1.11 ff.; beim Vorliegen besonderer sich aus der Art der anzurechnenden Einkünfte ergebender Gründe kann zugunsten der Witwe hiervon abgewichen werden.
- 22.1.10 Keine Einkünfte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 sind die in der Tz 15.1.5 aufgeführten Leistungen.
- 22.1.11 Versorgungsleistungen aus öffentlichem oder privatem Recht sind — ggf. verrentet — anzurechnen.
- 22.1.11.1 Renten und sonstige Versorgungsleistungen, die aufgrund einer Beschäftigung des verstorbenen Beamten gewährt werden, sind insoweit auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen, als sie zusammen mit dem Unterhaltsbeitrag die in § 55 Abs. 2 Nr. 2 bezeichnete Höchstgrenze überschreiten. Der sich danach ergebende Unterhaltsbeitrag vermindert sich ggf. um weitere anzurechnende Einkünfte.
- 22.1.11.2 Bei Versorgungsleistungen aus eigenem Recht bleiben 30 v. H. der jeweiligen Mindestwitwenversorgung (vgl. die Tz 22.1.17) monatlich anrechnungsfrei; bei einer eigenen Unfallversorgung der Witwe ist darüber hinaus ein Betrag in Höhe des Unfallausgleichs unberücksichtigt zu lassen.
- 22.1.12 Ein wiederaufgelebtes Witwengeld und eine wiederaufgelebte Witwenrente sind keine Einkünfte im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2; der Versorgungsanspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 wird auf die wiederaufgelebte Versorgungsleistung angerechnet.
- 22.1.13 Von den Einkünften der Witwe aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit bleiben 50 v. H. der jeweiligen Mindestwitwenversorgung (vgl. die Tz 22.1.17) monatlich voll und von dem darüber hinausgehenden Betrag die Hälfte außer Ansatz. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind vorab 50 Deutsche Mark abzuziehen.
- 22.1.14 Vermögenseinkünfte sind die Einnahmen aus Vermögen abzüglich der zu ihrer Erzielung notwendigen Ausgaben. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind in der Weise zu ermitteln, daß von der Bruttoeinnahme die mit der Einkunftsart im wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Schuldzinsen (nicht Tilgungsraten) in ihrer tatsächlichen Höhe und von dem sich hiernach ergebenden Betrag für alle übrigen notwendigen Ausgaben in der Regel 40 v. H. dieses Betrages abgesetzt werden. Vermögenseinkünfte sind anzurechnen, soweit sie 30 v. H. der jeweiligen Mindestwitwenversorgung (vgl. die Tz 22.1.17) monatlich übersteigen.
- 22.1.15 Bei Nutzungseinkünften aus Untervermietung sind als notwendige Ausgaben 50 v. H. der Bruttoeinnahmen abzusetzen. Die sich hiernach ergebenden Einnahmen sind als Einkünfte anzurechnen, soweit sie 50 v. H. der jeweiligen Mindestwitwenversorgung (vgl. die Tz 22.1.17) monatlich übersteigen.
- 22.1.16 Treffen Einkünfte der in den Tz 22.1.11, 22.1.13 bis 22.1.15 bezeichneten Art zusammen, so ist der für die jeweilige Einkommensgruppe vorgesehene Anrechnungsfreibetrag gesondert, aber jeweils nur einmal zu gewähren.
- 22.1.17 Mindestwitwenversorgung im Sinne der Tz 22.1.6.4, 22.1.11.2, 22.1.13 bis 22.1.15 ist das Mindestwitwengeld (§ 20 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Satz 3) unter Zugrundelegung der Stufe 2 des Ortszuschlages, der allgemeinen Stellenzulage und ggf. des örtlichen Sonderzuschlages zuzüglich des Erhöhungsbetrages nach § 14 Abs. 1 Satz 4.
- 22.1.18 Bei der Anrechnung von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ist von den Bruttoeinkünften auszugehen; es sind z. B. keine Werbungskosten abzusetzen.
- 22.1.19 Bleiben die anzurechnenden Einkünfte hinter dem festgesetzten Unterhaltsbeitrag zuzüglich eines daneben zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 zurück, so ist der Unterschied, mindestens jedoch ein Betrag von zehn Deutsche Mark zu zahlen.
- 22.1.20 Der Festsetzungsbescheid hat die Festsetzung des Unterhaltsbeitrages (Tz 22.1.1 bis 22.1.6) und den Umfang der Anrechnung der Einkünfte (Tz 22.1.8 bis 22.1.18) zu enthalten. Er ist mit dem Vorbehalt späterer Änderung bei Änderung der Einkommensverhältnisse und mit dem Hinweis

- zu versehen, daß die Witwe verpflichtet ist, ihre Einkünfte und jede Änderung ihrer Einkünfte unverzüglich anzuzeigen (§ 62 Abs. 2 Nr. 2); weitere Anzeigepflichten bleiben unberührt.
- 22.1.21** Wegen des Beginns der Zahlung des Unterhaltsbeitrages vgl. § 27 Abs. 1.
- 22.1.22** Bei allgemeinen Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge ist der gesetzliche Versorgungsbezug anzupassen und daraus der Unterhaltsbeitrag nach den Tz 22.1.1 bis 22.1.6 zu ermitteln; hierauf sind die zu berücksichtigenden Einkünfte anzurechnen.
- 22.1.23** Für das Zusammentreffen des Unterhaltsbeitrages mit Hinterbliebenenbezügen weiterer Berechtigter gilt § 25.
- 22.1.24** Wenn wegen derselben Einkünfte die Anwendung sowohl der Anrechnungsvorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 als auch einer Ruhensvorschrift in Betracht kommt, ist zunächst wegen aller Einkünfte § 22 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden und alsdann mit dem verbleibenden Unterhaltsbeitrag die Ruhensberechnung durchzuführen.
- 22.1.25** Die Kürzungsvorschrift des § 57 wird auf den Unterhaltsbeitrag angewandt (§ 63 Nr. 5).
- 22.2** *Zu Absatz 2*
- 22.2.1** Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 hat die geschiedene Ehefrau, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, wenn sie
- 22.2.1.1** im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587 g Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte und
- 22.2.1.2** eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 erfüllt.
- 22.2.2** Ein nach § 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 (ggf. i. V. mit § 22 Abs. 2 Satz 3) gewährter Unterhaltsbeitrag fällt mit dem Ende des Monats weg, in dem eine der in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen letztmalig vorgelegen hat. Der Unterhaltsbeitrag ist erneut zu gewähren, wenn eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 erfüllt ist.
- 22.2.3** Im Rahmen des § 22 Abs. 2 kommt es nicht darauf an, ob die geschiedene Ehefrau im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten auch bereits die Ausgleichsrente verlangen konnte (§ 1587 g Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Sind die künftigen Ausgleichsansprüche abgefunden worden (§ 1587 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs), so besteht kein Anspruch auf Unterhaltsbeitrag.
- 22.2.4** Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Reichsversicherungsordnung (§ 22 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1) beurteilt sich nach deren § 1246 Abs. 2, § 1247 Abs. 2. Ob Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, ist durch den Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherungen, hilfsweise durch das Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes — ggf. eines Facharztes — nachzuweisen. Die Prüfung nach Satz 2 soll erforderlichenfalls in angemessenen Abständen wiederholt werden.
- 22.2.5** Als waisengeldberechtigte Kinder im Sinne des § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 kommen nur Kinder in Betracht, die nach dem verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten waisengeldberechtigt sind. Als waisengeldberechtigt gilt auch ein Kind, das anstelle von Waisengeld einen Unterhaltsbeitrag erhält. Die Erziehung eines Kindes (§ 22 Abs. 2 Satz 2) endet mit dessen Volljährigkeit; § 22 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- 22.2.6** Die Höhe des Unterhaltsbeitrages richtet sich nach der Höhe des Anspruchs auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich (§ 1587 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. Der nach den Sätzen 1 und 2 festgestellte Betrag des Unterhaltsbeitrages ist in einem Hundertsatz des nicht nach § 57 gekürzten Witwengeldes festzusetzen.
- 22.2.7** Das fiktive Witwengeld der geschiedenen Ehefrau ist nur dann entsprechend § 57 zu kürzen (Tz 22.2.6 Satz 2), wenn auch das dem fiktiven Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt des Verstorbenen, falls er noch leben würde, nach § 57 ohne Rücksicht auf Absatz 1 Satz 2 dieser Vorschrift zu kürzen wäre. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Begründung von Rentenanwartschaften, die einer solchen Kürzung des Ruhehaltes des Verstorbenen zugrunde liegen würde, anlässlich der Scheidung dieser Ehe oder einer früheren oder späteren Ehe erfolgt war.
- 22.2.8** Bei der Berechnung des der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages zugrunde zu legenden Witwengeldes (Tz 22.2.6 Satz 2 und 3) ist ggf. auch § 20 Abs. 2 zu beachten; das Witwengeld ist auf den Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten zu berechnen.
- 22.2.9** Zu den nach § 22 Abs. 2 Satz 5 auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnenden Leistungen gehören insbesondere Geschiedenen-Witwenrenten und gleichartige Hinterbliebenenleistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen, aus Zusatzversorgungseinrichtungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes, aus der betrieblichen Altersversorgung und aus Lebensversicherungen. Zu den anzurechnenden Leistungen gehören nicht die Versichertenrenten nach § 1265 a der Reichsversicherungsordnung, § 42 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 65 a des Reichsknappschaftsgesetzes.
- 22.2.10** Wegen des Beginns der Zahlung des Unterhaltsbeitrages vgl. § 27 Abs. 2; der Zeitpunkt der Antragstellung ist darauf ohne Einfluß.
- 22.2.11** Hat die geschiedene Ehefrau nach dem Tode des früheren Ehemannes wieder geheiratet, so kann ein Unterhaltsbeitrag nicht gewährt werden (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit § 63 Nr. 6); wird die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch wieder auf (§ 61 Abs. 3 i. V. mit § 63 Nr. 6). Entsprechendes gilt, wenn die geschiedene Ehefrau vor dem Tode des früheren Ehemannes wieder geheiratet hat. Ist der Unterhaltsbeitrag im Zeitpunkt der Wiederverheiratung zu gewähren (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 27 Abs. 2), so gilt die Vorschrift des § 21 über die Witwenabfindung entsprechend (§ 22 Abs. 2 letzter Satz).
- 22.2.12** Wenn im Falle des Fortbestehens der Ehe kein Anspruch auf Witwengeld bestanden hätte, aber ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 in Betracht gekommen wäre, so kann ein Unterhaltsbeitrag nach dieser Vorschrift im Rahmen des § 22 Abs. 2 bewilligt werden.
- 22.2.13** Für das Zusammentreffen des Unterhaltsbeitrages mit Hinterbliebenenbezügen weiterer Berechtigter gilt § 25.
- 22.2.14** Der Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 wird nach § 57 nicht gekürzt (§ 57 Abs. 4).
- 22.2.15** Wegen der Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten, deren Ehe vor dem

1. Juli 1977 geschieden worden ist, vgl. § 86 Abs. 1.
- 22.3** *Zu Absatz 3*
- 22.3.1** Wegen eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 3 gilt die Tz 22.2 entsprechend.
- Zu § 23**
- 23.1** *Zu Absatz 1*
- 23.1.1** Leibliche Kinder eines Beamten oder Ruhestandsbeamten sind seine ehelichen, für ehelich erklärten und nichtehelichen Kinder. Zu den leiblichen Kindern gehören nichteheliche Kinder eines männlichen Beamten oder Ruhestandsbeamten nur, wenn seine Vaterschaft durch Anerkennung oder gerichtliche Entscheidung rechtskräftig festgestellt worden ist. Die Anerkennung der Vaterschaft zu einem nichtehelichen Kind muß öffentlich beurkundet sein (§ 1600e des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Als Vater ist der Beamte oder Ruhestandsbeamte auch dann anzusehen, wenn er die Vaterschaft vor Inkrafttreten des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) in einer öffentlichen Urkunde anerkannt oder sich in einem vollstreckbaren Schuldtitel zur Erfüllung seiner Unterhaltspflicht nach § 1708 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes geltenden Fassung verpflichtet hat oder hierzu verurteilt worden ist.
- 23.1.2** Außer den in § 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Kindern haben auch die Stief- und Pflegekinder keinen Anspruch auf Waisengeld. Hinsichtlich der Berücksichtigung von Stief- und Pflegekindern für die Zahlung eines Unterschiedsbetrages nach § 50 wird auf die Tz 50.1.4 verwiesen.
- 23.1.3** Die Tz 19 gilt entsprechend.
- 23.2** *Zu Absatz 2*
- 23.2.1** Wegen des Antragserfordernisses für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 23 Abs. 2 Satz 2 vgl. die Tz 49.2.1 Satz 1. Der Zeitpunkt, von dem an die Zahlung des Unterhaltsbeitrages frühestens beginnen kann, ergibt sich aus § 27 Abs. 1; die Tz 49.2.1 Satz 2 und 3 bleibt im übrigen unberührt.
- 23.2.2** Ein Unterhaltsbeitrag (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist zu bewilligen, wenn die Bewilligung insbesondere nach der wirtschaftlichen Lage der Waise gerechtfertigt erscheint. Die Tatsache, daß die Mutter oder Adoptivmutter ein Witwengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhält, schließt die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages für die Waise nicht aus.
- 23.2.3** Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers gilt die Tz 15.1.5 entsprechend.
- 23.2.4** Die Bewilligung des Unterhaltsbeitrages soll auf Zeit mit dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen ausgesprochen werden. Im Bewilligungsbescheid ist dem Versorgungsberechtigten aufzuerlegen, jede Änderung seiner wirtschaftlichen Lage unverzüglich anzuzeigen; weitere Anzeigepflichten bleiben unberührt.
- 23.2.5** Die Weiterbewilligung des Unterhaltsbeitrages über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus richtet sich nach § 61 Abs. 2.
- 23.2.6** § 25 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.
- Zu § 24**
- 24.1** *Zu Absatz 1*
- 24.1.1** Wegen der Anwendung des § 5 Abs. 2 und des § 13 Abs. 1 vgl. die Tz 5.2.3 und 13.1.1, wegen der
- Auswirkung von Disziplinarmaßnahmen auf das Waisengeld die Tz 20.1.3 und wegen der Bemessung des Waisengeldes beim Tode eines in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten die Tz 20.1.4.
- 24.1.2** Wegen des Mindestwaisengeldes vgl. die Tz 14.1.6. Die Tz 20.1.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 24.1.3** Auf die Berechnung des Waisengeldes sind ein Ruhen des Ruhegehaltes und ein Ruhen des Witwengeldes nach den §§ 53 bis 56 ohne Einfluß. Für die Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 53 bis 56 auf das Waisengeld sind die persönlichen Verhältnisse der Waisen maßgebend.
- 24.1.4** Die Tz 20.1.6 gilt entsprechend.
- 24.2** *Zu Absatz 2*
- 24.2.1** Bei Adoptivkindern gilt als Mutter im Sinne des § 24 Abs. 2 die Adoptivmutter. Nichteheliche Kinder eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten erhalten das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen, auch wenn die leibliche Mutter noch lebt.
- 24.2.2** Die Mutter ist als Witwe nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt (§ 24 Abs. 2)
- 24.2.2.1** in den Fällen des § 19 Abs. 1 Satz 2,
- 24.2.2.2** wenn der Anspruch auf Witwengeld nach § 61 erloschen ist,
- 24.2.2.3** solange der Witwe die Versorgung nach § 62 Abs. 3 Satz 1 oder § 64 ganz entzogen ist.
- 24.2.3** Die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 werden nicht dadurch erfüllt, daß das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag der Mutter des Kindes
- 24.2.3.1** ganz oder teilweise ruht (z. B. nach den §§ 53 bis 56),
- 24.2.3.2** infolge einer Anrechnung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 oder § 61 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 nicht oder nicht in voller Höhe zu zahlen ist,
- 24.2.3.3** nach den §§ 25, 42 oder 57 gekürzt wird.
- 24.2.4** Beträgt der Unterhaltsbeitrag der Mutter bei 1 Waise 52 v.H. des Ruhegehaltes und weniger,
bei 2 Waisen 44 v.H. des Ruhegehaltes und weniger,
bei 3 Waisen 36 v.H. des Ruhegehaltes und weniger,
bei 4 Waisen 28 v.H. des Ruhegehaltes und weniger,
bei 5 Waisen 20 v.H. des Ruhegehaltes und weniger,
bei 6 Waisen 12 v.H. des Ruhegehaltes und weniger,
bei 7 Waisen 4 v.H. des Ruhegehaltes und weniger,
so ist der Berechnung des Waisengeldes gemäß § 24 Abs. 2 der unverminderte Satz für Vollwaisen zugrunde zu legen; § 25 bleibt unberührt.
- 24.2.5** Überschreitet der Unterhaltsbeitrag der Mutter die in der Tz 24.2.4 aufgeführten Sätze oder sind Waisengelder an mehr als sieben Waisen zu gewähren, so ist das nach § 24 Abs. 2 Halbsatz 2 verminderte Vollwaisengeld zugrunde zu legen; dabei ist nachstehende Übersicht anzuwenden. Übersteigen Unterhaltsbeitrag und Waisengeld das Ruhegehalt, so sind die Hinterbliebenenbezüge nach § 25 zu kürzen.

Bei einem Unterhaltsbeitrag von ... v.H. des Ruhegehaltes	1	2	3	4	5	6	7	Waisen
60	12	24	36	48	60	72	84	
59	13	25	37	49	61	73	85	
58	14	26	38	50	62	74	86	
57	15	27	39	51	63	75	87	
56	16	28	40	52	64	76	88	
55	17	29	41	53	65	77	89	Bei mehr
54	18	30	42	54	66	78	90	als 7
53	19	31	43	55	67	79	91	Waisen
52	20	32	44	56	68	80	92	erhöhen
51	20	33	45	57	69	81	93	sich die
50	20	34	46	58	70	82	94	in der
49	20	35	47	59	71	83	95	Über-
48	20	36	48	60	72	84	96	sicht für
47	20	37	49	61	73	85	97	7 Waisen
46	20	38	50	62	74	86	98	angege-
45	20	39	51	63	75	87	99	benen
44	20	40	52	64	76	88	100	Sätze um
43	20	40	53	65	77	89	101	12 v.H.
42	20	40	54	66	78	90	102	des Ru-
41	20	40	55	67	79	91	103	hegehal-
40	20	40	56	68	80	92	104	tes für
39	20	40	57	69	81	93	105	jede wei-
38	20	40	58	70	82	94	106	tere
37	20	40	59	71	83	95	107	Waise
36	20	40	60	72	84	96	108	
35	20	40	60	73	85	97	109	
34	20	40	60	74	86	98	110	
33	20	40	60	75	87	99	111	
32	20	40	60	76	88	100	112	
31	20	40	60	77	89	101	113	
30	20	40	60	78	90	102	114	
29	20	40	60	79	91	103	115	
28	20	40	60	80	92	104	116	
27	20	40	60	80	93	105	117	
26	20	40	60	80	94	106	118	
25	20	40	60	80	95	107	119	
24	20	40	60	80	96	108	120	
23	20	40	60	80	97	109	121	
22	20	40	60	80	98	110	122	
21	20	40	60	80	99	111	123	
20	20	40	60	80	100	112	124	
19	20	40	60	80	100	113	125	
18	20	40	60	80	100	114	126	
17	20	40	60	80	100	115	127	
16	20	40	60	80	100	116	128	
15	20	40	60	80	100	117	129	
14	20	40	60	80	100	118	130	
13	20	40	60	80	100	119	131	
12	20	40	60	80	100	120	132	
11	20	40	60	80	100	120	133	
10	20	40	60	80	100	120	134	
9	20	40	60	80	100	120	135	
8	20	40	60	80	100	120	136	
7	20	40	60	80	100	120	137	
6	20	40	60	80	100	120	138	
5	20	40	60	80	100	120	139	
4	20	40	60	80	100	120	140	

Beispiel I:

Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 = 75 v. H. des Witwengeldes = 45 v. H. des Ruhegehaltes; zwei Kinder aus dieser früheren Ehe des Beamten.

Das verminderte Vollwaisengeld für die zwei Waisen beträgt somit nach der Tabelle 39 v. H. des Ruhegehaltes ($60 - 45 = 15$; $15 + 24 = 39$). Unterhaltsbeitrag und Waisengeld betragen zusammen 84 v. H. des Ruhegehaltes; eine Kürzung nach § 25 ist nicht erforderlich.

Wäre in diesem Beispiel daneben noch ein nachadoptiertes Kind (§ 23 Abs. 2) als Vollwaise vor-

handen, so könnte dieser Waise ein Unterhaltsbeitrag nur bis zur Höhe von 16 v. H. des Ruhegehaltes bewilligt werden (§ 25 Abs. 4 Satz 2).

Beispiel II:

Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 = 35 v. H. des Ruhegehaltes; vier Kinder aus dieser Ehe.

Das verminderte Vollwaisengeld für die 4 Waisen beträgt somit nach der Tabelle 73 v. H. des Ruhegehaltes ($60 - 35 = 25$; $25 + 48 = 73$). Unterhaltsbeitrag und Waisengeld übersteigen zusammen das Ruhegehalt ($73 + 35 = 108$ v. H.) und sind daher nach § 25 zu kürzen.

Wäre in Beispiel II daneben noch ein nachadoptiertes Kind (§ 23 Abs. 2) vorhanden, so könnte dieser Waise ein Unterhaltsbeitrag nicht bewilligt werden (§ 25 Abs. 4 Satz 2).

24.2.6 Entfallen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2, weil z. B. das Witwengeld nach § 61 Abs. 3 wieder auflebt, so ist das Waisengeld von demselben Zeitpunkt an nach dem Satz für Halbwaisen zu zahlen.

24.2.7 § 24 Abs. 2 gilt entsprechend für die Kinder einer verstorbenen Beamtin oder Ruhestandsbeamtin; an die Stelle des Witwengeldes im Sinne dieser Vorschrift tritt das Witwergeld, an die Stelle der Mutter der Vater (§ 28). Die Tz. 24.2.1 bis 24.2.6 sind entsprechend anzuwenden.

24.3 Zu Absatz 3

24.3.1 Für die Feststellung, welches Waisengeld das höhere ist, sind die Beträge der Waisengelder ohne einen Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 und ohne einen Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 sowie vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften anzusetzen. Ist ein Waisengeld nach § 25 zu kürzen, so ist vom gekürzten Waisengeld auszugehen.

24.3.2 Bei einer Änderung der Höhe der zu vergleichenden Waisengelder (z. B. durch Erhöhung von Halb- auf Vollwaisengeld, Wegfall der Kürzung nach § 25) ist eine neue Entscheidung darüber zu treffen, welches Waisengeld als das höchste zu zahlen ist.

24.3.3 Ergeben sich für eine Waise Waisengeldansprüche aus mehreren Beamtenverhältnissen einer Person, so wird § 54 angewandt.

Zu § 25**25.0 Allgemeines**

25.0.1 § 25 ist vor Ruhensvorschriften (z. B. §§ 53 bis 56) und vor Anrechnungsvorschriften (z. B. § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2, § 61 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 79 Abs. 1) anzuwenden. Die Kürzungsvorschrift des § 20 Abs. 2 ist vor § 25 (§ 20 Abs. 3), die Kürzungsvorschrift des § 57 nach § 25 anzuwenden. In den Fällen des § 24 Abs. 2 Halbsatz 2 ist diese Vorschrift vor § 25 anzuwenden.

25.0.2 Außer dem Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 1 Satz 4 bleiben auch der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 und der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 bei Anwendung des § 25 außer Betracht (vgl. die Tz. 50.1.11 und 50.3.6).

25.1 Zu Absatz 1

25.1.1 Übersteigen Witwen- und Waisengeld, die nach den §§ 20 und 24 berechnet sind, das Ruhegehalt, so kann, sofern nur Halbwaisengelder in Betracht kommen, die anteilmäßige Kürzung nach folgender Berechnungsweise vorgenommen werden:

Ws für eine Waise = $R : (5 + \text{Zahl der Waisen})$
 Wi = R — Summe der Waisengelder
 (R = Ruhegehalt, Wi = Witwengeld, Ws = Waisengeld)

Beispiel:

Hinterbliebene: Witwe und vier Waisen.

Ruhegehalt = 1 500 DM
 Wi nach § 20 = 60 v. H. von 1 500 = 900 DM
 Ws für eine Waise = 12 v. H. von 1 500 = 180
 Ws für vier Waisen = $180 \times 4 = 720$ DM
 Summe = 1 620 DM

Anteilmäßige Kürzung

Ws für eine Waise = $\frac{1 500}{5 + 4} = 166,67$

Ws für vier Waisen = $4 \times 166,67 = 666,68$ DM
 Wi = $1 500 - 666,68 = 833,32$ DM

- 25.1.2 Sind mehr als fünf vollwaisengeldberechtigte Waisen vorhanden, ohne daß aus demselben Recht ein Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 oder nach § 22 Abs. 2, 3 (bzw. § 86 Abs. 1) gewährt wird, so ist zur Errechnung des Waisengeldes für die einzelne Waise das Ruhegehalt durch die Zahl der Vollwaisen zu teilen.

- 25.1.3 Wenn nur Vollwaisengelder neben einem nicht nach § 20 Abs. 2 gekürzten Witwengeld in Betracht kommen, kann die anteilmäßige Kürzung nach folgender Berechnungsweise vorgenommen werden:

Ws für eine Waise = $R : (3 + \text{Zahl der Waisen})$
 Wi = R — Summe der Waisengelder.

- 25.1.4 Sind neben einer Witwe voll- und halbwaisengeldberechtigte Waisen vorhanden und übersteigen die gesamten Hinterbliebenenbezüge das Ruhegehalt, so kann folgende Berechnungsweise angewandt werden:

R: $[15 + (\text{Zahl der Halbwaisen} \times 3) + (\text{Zahl der Vollwaisen} \times 5)] = \text{Grundzahl}$

Die Grundzahl ist auf drei Stellen hinter dem Komma zu errechnen und nicht aufzurunden.

Ws für eine Halbwaise = Grundzahl $\times 3$

Ws für eine Vollwaise = Grundzahl $\times 5$

Wi = R — Summe der Waisengelder.

Beispiel:

Hinterbliebene: Witwe, drei Halbwaisen, zwei Vollwaisen.

Ruhegehalt = 1 500 DM
 Wi nach § 20 = 60 v. H. von 1 500 = 900 DM
 Ws für eine Vollwaise = 20 v. H. von 1 500 = 300
 Ws für zwei Vollwaisen = $2 \times 300 = 600$ DM
 Ws für eine Halbwaise = 12 v. H. von 1 500 = 180
 Ws für drei Halbwaisen = $3 \times 180 = 540$ DM
 Summe = 2 040 DM

Anteilmäßige Kürzung

Grundzahl = $\frac{1 500}{15 + (3 \times 3) + (2 \times 5)} = \frac{1 500}{34} = 44,117$ DM

Ws für eine Halbwaise = $44,117 \times 3 = 132,36$

Ws für drei Halbwaisen = $132,36 \times 3 = 397,08$ DM

Ws für eine Vollwaise = $44,117 \times 5 = 220,59$

Ws für zwei Vollwaisen = $220,59 \times 2 = 441,18$ DM

Wi = R — $(397,08 + 441,18) = 661,74$ DM
 Summe = 1 500,— DM

25.2 Zu Absatz 2

- 25.2.1 Ein Ausscheiden im Sinne des § 25 Abs. 2 liegt nicht vor, wenn Versorgungsbezüge wegen der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

25.3 Zu Absatz 3

- 25.3.1 Ist eine Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden, so gilt folgendes:

- 25.3.1.1 Ist eine frühere Ehefrau bei Inkrafttreten des Gesetzes als Versorgungsempfängerin vorhanden, so gehören zu dem nach § 69 Abs. 1 weiterhin anzuwendenden bisherigen Recht auch die Vorschriften des § 128 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften über eine Kürzung der einzelnen Bezüge in einem den Umständen angemessenen Verhältnis.

- 25.3.1.2 In den übrigen Fällen gilt vom 1. Juli 1977 an nur noch die Aufteilungsregelung des § 25 Abs. 3 i. V. mit Abs. 1 und 2.

25.4 Zu Absatz 4

- 25.4.1 Gesetzliche Hinterbliebenenbezüge im Sinne des § 25 Abs. 4 sind alle Bezüge, auf die ein Rechtsanspruch besteht, also auch Unterhaltsbeiträge nach § 22.

Zu § 26

26.0 Allgemeines

- 26.0.1 Wegen des Antragserfordernisses für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26 vgl. die Tz 49.2.1 Satz 1. Der Zeitpunkt, von dem an die Zahlung des Unterhaltsbeitrages frühestens beginnen kann, ergibt sich aus § 27 Abs. 3; die Tz 49.2.1 Satz 2 und 3 bleibt im übrigen unberührt.

- 26.0.2 Für Hinterbliebene von Beamten auf Zeit, die wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden waren, gilt § 26 entsprechend (§ 66 Abs. 5).

- 26.0.3 Auf Hinterbliebene von Beamten auf Widerruf ist § 26 nicht anwendbar; auf die Tz 26.0.5 und 91.1.1 wird jedoch hingewiesen. Bei Unfallfolgen gilt § 41.

- 26.0.4 Auf Hinterbliebene von Ehrenbeamten ist § 26 ebenfalls nicht anwendbar. Bei Unfallfolgen gilt § 68.

- 26.0.5 § 26 ist auch auf Hinterbliebene eines nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen früheren Beamten auf Widerruf anwendbar, dem nach bisherigem Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können (§ 69 Abs. 1 Nr. 5).

26.1 Zu Absatz 1

- 26.1.1 Über die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages ist grundsätzlich erst nach Durchführung der Nachversicherung (§ 1232 der Reichsversicherungsordnung, § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zu entscheiden, sofern die Nachversicherung nicht nach § 1232 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung, § 9 Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes entfällt.

- 26.1.2 Ein Unterhaltsbeitrag nach § 26 ist auf Zeit zu bewilligen, sofern nicht die besonderen Umstände des Falles eine Bewilligung auf Lebenszeit (bei Waisen für die Dauer des gesetzlichen Waisengeldes) rechtfertigen. Ist der Versicherungsfall im

Sinne der Rentenversicherungsgesetze (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Alter) bei der Witwe oder der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2 und 3) noch nicht eingetreten, so kann ihr ein Unterhaltsbeitrag nur auf Zeit bewilligt werden. War einem entlassenen Beamten ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 auf Lebenszeit bewilligt, so kann den Hinterbliebenen ebenfalls ein Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit (Waisen für die Dauer des gesetzlichen Waisengeldes) bewilligt werden. War einem entlassenen Beamten ein Unterhaltsbeitrag nach § 15 nicht bewilligt, so schließt dies die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages auf Zeit an die Hinterbliebenen nicht aus.

- 26.1.3** Ein Unterhaltsbeitrag kann nur bewilligt werden, soweit die Bewilligung nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers geboten ist; dabei soll die Dauer der Dienstzeit angemessen berücksichtigt werden.
- 26.1.4** Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers (Tz 26.1.3) gilt die Tz 15.1.5 entsprechend.
- 26.1.5** Bei der Bemessung des Unterhaltsbeitrages sind die Verhältnisse des Einzelfalles zu berücksichtigen. Das soll durch volle oder nur bruchteilweise Bewilligung des nach dem Gesetz zu berechnenden Witwen- und Waisengeldes geschehen; die Mindestversorgung (Tz 14.1.6) kann dabei unterschritten werden. In den Fällen der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Entlassung wegen Dienstunfähigkeit oder Tod sind bei der Ermittlung des für die Bemessung der Unterhaltsbeiträge an die Hinterbliebenen maßgebenden Witwen- und Waisengeldes § 5 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 anzuwenden.
- 26.1.6** Im Bewilligungsbescheid ist dem Versorgungsberechtigten aufzugeben, jede Änderung seiner wirtschaftlichen Lage unverzüglich anzuzeigen; weitere Anzeigepflichten bleiben unberührt. Die Bewilligung auf Zeit ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen oder bei Eintritt des Versicherungsfalles (Tz 26.1.2 Satz 2) auszusprechen; sie kann bei Ablauf der Bewilligungszeit auf Antrag verlängert werden.
- 26.1.7** Bei Durchführung der Nachversicherung kann den Hinterbliebenen auf Antrag ein Vorschuß auf Rente unter der Bedingung gezahlt werden, daß die Hinterbliebenen ihre Ansprüche aus den gesetzlichen Rentenversicherungen an den Dienstherrn abtreten (Artikel 1 § 53 Abs. 2 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches — Allgemeiner Teil —).
- 26.1.8** Die Tz 24.2.3 gilt entsprechend. Außerdem werden im Rahmen des § 26 die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 nicht dadurch erfüllt, daß die Mutter des Kindes wegen ihrer wirtschaftlichen Lage keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält.
- 26.1.9** Wegen der Kürzung nach § 57 gilt die Tz 15.1.9 entsprechend; § 57 Abs. 4 ist zu beachten.
- 26.1.10** Die Weiterbewilligung des Unterhaltsbeitrages an Waisen über das 18. Lebensjahr hinaus richtet sich nach § 61 Abs. 2.

26.2 *Zu Absatz 2*

- 26.2.1** Auf die Tz 21 wird hingewiesen.

Zu § 28

- 28.0.1** Die Tz 19 bis 26 gelten entsprechend.

Zu § 29

29.1 *Zu Absatz 1*

- 29.1.1** Verschollen ist, wessen Aufenthalt während längerer Zeit unbekannt ist, ohne daß Nachrichten darüber vorliegen, ob er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, sofern nach den Umständen hierdurch ernstliche Zweifel an seinem Fortleben begründet werden (§ 1 des Verschollengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1951 [BGBl. I S. 63]).
- 29.1.2** Die Feststellung, daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist (§ 29 Abs. 1), soll in der Regel erst getroffen werden, wenn seit dem Tage, an dem er nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat, sechs Monate vergangen sind.

29.2 *Zu Absatz 2*

- 29.2.1** Für die Festsetzung der Verschollenenbezüge gilt der Versorgungsfall (mutmaßlicher Todestag des Verschollenen) als mit dem Tage eingetreten, der auf den Tag folgt, an dem der Verschollene nach der letzten Nachricht von ihm oder über ihn noch gelebt hat. Dieser Zeitpunkt ist für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend. Wegen der Anwendung des § 5 Abs. 2 und des § 13 Abs. 1 vgl. die Tz 5.2.3 und 13.1.1. Der Beginn der Zahlung richtet sich nach § 29 Abs. 2.
- 29.2.2** Zu den Personen, die im Falle des Todes des Verschollenen Waisengeld erhalten würden oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten (§ 29 Abs. 2), rechnet nicht ein Kind, das mehr als 302 Tage nach dem mutmaßlichen Todestag des Verschollenen geboren worden ist.
- 29.2.3** Ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 oder 3 vorliegen, ist nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des mutmaßlichen Todes des Verschollenen zu beurteilen.
- 29.2.4** Ob die Voraussetzungen für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 1 oder die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 23 Abs. 2 Satz 2 oder 9 zu vorliegen, ist nach diesen Vorschriften zu beurteilen.

29.5 *Zu Absatz 5*

- 29.5.1** In den Fällen des § 29 Abs. 5 ist der sich hiernach ergebende Todestag für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge maßgebend. Wegen der Anwendung des § 5 Abs. 2 und des § 13 Abs. 1 vgl. die Tz 5.2.3 und 13.1.1. Nach dem festgestellten (beurkundeten) Todestag bestimmt sich die Versorgungsberechtigung der Kinder (vgl. auch die Tz 29.2.2). Zu der Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 29 Abs. 5 gehört — im Gegensatz zu den Leistungen nach § 29 Abs. 2 — auch das Sterbegeld.
- 29.5.2** Ist in der Todeserklärung oder in der Sterbeurkunde nur ein bestimmter Zeitraum angegeben, in dem der Verschollene verstorben ist, so gilt als Todeszeitpunkt im Sinne des § 29 Abs. 5 in der Regel der letzte Tag dieses Zeitraumes.

Zu § 30

30.0 *Allgemeines*

- 30.0.1** Wegen der Dienstunfälle, die ein Beamter während des zweiten Weltkrieges erlitten hat, vgl. § 82.

- 30.0.2 Wegen der Gleichstellung der vor Inkrafttreten des Gesetzes erlittenen Dienstunfälle vorhandener Beamten vgl. § 87 Abs. 1.
- 30.0.3 Die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes werden angewandt, wenn die Vorschriften über die Unfallfürsorge keine oder keine abschließende Regelung treffen. Nach diesen allgemeinen Vorschriften richten sich z. B. Zahlungsbeginn, Zahlungsart, Regelung der Versorgungsbezüge, Abtretung, Verpfändung, Pfändung.

Zu § 31

31.0 *Allgemeines*

- 31.0.1 Ein Unfall, den ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht erleidet, ist kein Dienstunfall; es wird jedoch Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften gewährt (§§ 11, 109 des Bundespersonalvertretungsgesetzes). Entsprechendes gilt für die Vertrauensleute der Schwerbehinderten (§ 23 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes).

31.1 *Zu Absatz 1*

- 31.1.1 „In Ausübung des Dienstes“ (§ 31 Abs. 1 Satz 1) ist ein Unfall eingetreten, wenn der Beamte im Zeitpunkt der den Unfall auslösenden äußeren Einwirkung und des den Körperschaden verursachenden Unfallereignisses dienstliche Aufgaben verrichtet hat. Durch eine Tätigkeit, die lediglich eigenen Interessen oder Bedürfnissen des Beamten dient (eigenwirtschaftliche Tätigkeit), wird der Zusammenhang mit dem Dienst gelöst.

- 31.1.2 Als Abgrenzungsmerkmale für das Tatbestandsmerkmal „in Ausübung des Dienstes“ ist im Regelfall die räumliche und zeitliche Beziehung zum Dienst anzusehen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch eine dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Verrichtung der Zusammenhang mit dem Dienst nur dann unterbrochen, wenn die private Betätigung des Beamten mit der Dienstausbübung schlechthin nicht in Zusammenhang gebracht werden kann. Der Zusammenhang wird jedoch nicht unterbrochen, wenn für eine an sich dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Verrichtung die Anforderungen des Dienstes die wesentlichen Ursachen sind. So erhält z. B. die an sich dem privaten Lebensbereich zuzuordnende Einnahme einer warmen Mittagsmahlzeit ihre maßgebende Prägung dann durch den Dienst (durch die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit für den Nachmittagsdienst), wenn der Beamte diese Mahlzeit bei sog. durchgehender Arbeitszeit während der kurzen Mittagspause in der vom Dienstherrn hierzu eingerichteten Kantine einnimmt. Bei einer Verrichtung außerhalb des Dienstgebäudes oder der regelmäßigen Arbeitszeit müssen besondere Umstände vorliegen, die den Schluß rechtfertigen, daß die Tätigkeit, bei der der Beamte den Unfall erlitten hat, im engen Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben oder dem dienstlichen Über- oder Unterordnungsverhältnis steht.

- 31.1.3 „Infolge des Dienstes“ (§ 31 Abs. 1 Satz 1) ist ein Unfall eingetreten, wenn der Beamte im Zeitpunkt der den Unfall auslösenden äußeren Einwirkung dienstliche Aufgaben verrichtet hat, das Unfallereignis und der hierdurch verursachte Körperschaden aber erst nach der Dienstausbübung eingetreten sind. Ein Unfall ist nicht schon dann infolge des Dienstes eingetreten, wenn er in

irgendeinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienst steht; zwischen dem Dienst und dem Unfall muß ein enger unmittelbarer Zusammenhang bestehen.

- 31.1.4 Einem Körperschaden steht die Beschädigung oder Zerstörung eines Körperersatzstückes gleich.

- 31.1.5 Ursachen im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 sind die Bedingungen, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Haben mehrere Umstände zu einem Erfolg beigetragen, ist nur diejenige Ursache, die den anderen gegenüber von überragender Bedeutung ist und die den Schadenseintritt daher entscheidend geprägt hat, Ursache im Rechtssinn. Sind mehrere Ursachen in ihrer Bedeutung für den Unfall als annähernd gleichwertig anzusehen und ist (mindestens) eine von ihnen auf den Dienst zurückzuführen, so liegt ein Dienstunfall vor.

- 31.1.6 Ob ein Unfall während einer Dienstreise, eines Dienstganges oder auf Wegen am Bestimmungsort einer Dienstreise (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1) als Dienstunfall anzusehen ist, ist in sinngemäßer Anwendung der Tz 31.2.1 bis 31.2.3 zu beurteilen. Für die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort gelten auch die Tz 31.1.1 bis 31.1.5. Im übrigen kommt es für die Beurteilung der Frage des dienstunfallrechtlichen Schutzes bei Unfällen, die ein Beamter während des dienstlich bedingten Aufenthaltes am Bestimmungsort der Dienstreise erleidet, darauf an, ob eine besondere Gefährdung, der er am Wohn- oder Dienstort normalerweise nicht begegnet wäre und die auf die Anforderungen des Dienstes zurückzuführen ist, als wesentliche Ursache des Unfalles anzusehen ist.

- 31.1.7 Dienstliche Veranstaltungen (§ 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) sind solche Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit dem Dienst stehen, dienstlichen Interessen dienen und durch organisatorische Maßnahmen sachlicher und personeller Art in den weisungsgebundenen Dienstbereich einbezogen sind; auf eine Verpflichtung des einzelnen zur Teilnahme kommt es nicht an. Zu den dienstlichen Veranstaltungen gehören z. B. der Pflege der Betriebsgemeinschaft dienende Gemeinschaftsveranstaltungen (Personalfeste, Personalausflüge u. dergl.), die von der Dienststelle veranstaltet werden. Betriebsport kommt als dienstliche Veranstaltung nur in Betracht, wenn er dem Ausgleich der Belastungen durch die dienstliche Tätigkeit dient; die weiteren Voraussetzungen des Satzes 1 müssen stets erfüllt sein. Dies ist nicht der Fall, wenn Betriebsport wettkampfmäßig oder zur Erzielung von Spitzenleistungen ausgeübt wird.

- 31.1.8 Für den Weg von und zu einer dienstlichen Veranstaltung gilt § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.

- 31.1.9 Die Ausübung einer Nebentätigkeit ist Dienstausbübung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1, wenn der Beamte die Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst oder in dem ihm gleichstehenden Dienst oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten ausübt. Maßgebend ist das jeweils geltende Nebentätigkeitsrecht.

31.2 *Zu Absatz 2*

- 31.2.1 Der Weg nach und von der Dienststelle (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1) beginnt und endet an der Haustür. Zum Weg nach der Dienststelle gehört auch ein zusätzlicher Weg nach und von der Wohnung, wenn eine dienstliche Veranlas-

sung wesentliche Ursache für das Zurücklegen dieses Weges war. Eine dienstliche Veranlassung in diesem Sinne liegt z. B. vor, wenn ein in der Wohnung vergessenes, aber für die Dienstaufnahme unbedingt erforderliches Arbeitsmittel geholt werden muß.

- 31.22** Unterbrechungen des Weges nach und von der Dienststelle aus persönlichen Gründen, wie z. B. das Verlassen des Straßenraumes zum Zwecke privater Verrichtungen, gelten nicht als Dienst; der rechtlich wesentliche Zusammenhang des Weges mit dem Dienst wird beim Betreten des Straßenraumes wieder hergestellt. Längere Unterbrechungen lösen den Zusammenhang des Weges mit dem Dienst endgültig.
- 31.23** Der rechtlich wesentliche Zusammenhang mit dem Dienst im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 wird durch einen Umweg grundsätzlich unterbrochen. Das gilt nicht bei einer geringfügigen Abweichung von der kürzesten Wegeverbindung. Durch einen größeren Umweg tritt eine Lösung des rechtlich wesentlichen Zusammenhanges mit dem Dienst nur dann nicht ein, wenn eine dienstliche Veranlassung wesentliche Ursache für den Umweg ist, der gegenüber andere, dem persönlichen Bereich zugeordnete Gründe in den Hintergrund treten, oder wenn der Umweg sich bei Berücksichtigung aller nach der Verkehrsanschauung maßgeblichen Umstände als notwendig, zweckmäßig oder sogar vorteilhaft für ein möglichst schnelles und sicheres Erreichen der Dienststelle oder der Wohnung erweist.
- 31.24** Als Familienwohnung im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 ist bei einem verheirateten Beamten die eheliche Wohnung anzusehen, wenn die Ehegatten in ehelicher Gemeinschaft leben. Bei einem ledigen Beamten ist die elterliche Wohnung als seine Familienwohnung anzusehen, wenn er ersichtlich seinen Wohnsitz bei den Eltern nicht aufgegeben hat, vielmehr die elterliche Wohnung Mittelpunkt seines Lebens geblieben ist. In anderen Fällen sind die jeweiligen Umstände besonders zu würdigen; dabei ist entscheidend, wo der Beamte den Mittelpunkt seines Lebens hatte.
- 31.25** Eines zeitlichen Zusammenhanges mit dem Dienstende oder dem Dienstbeginn bedarf es beim Zurücklegen des Weges von und nach der ständigen Familienwohnung (§ 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2) nicht.
- 31.26** Die Vorschrift des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 erste Alternative ist auch anzuwenden, wenn der berufstätige oder nichtberufstätige Ehegatte infolge Krankheit zur Versorgung des Kindes nicht in der Lage ist oder das Kind aus besonderen Gründen (z. B. wegen einer Behinderung) nicht unbeaufsichtigt bleiben kann.
- 31.27** Zu den in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personen im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 3 zweite Alternative gehören die kraft Gesetzes versicherten Personen wie z. B. Schulkinder, Studenten, ehrenamtlich tätige Personen (vgl. § 539 der Reichsversicherungsordnung), die kraft Satzung versicherten Personen (§ 543 der Reichsversicherungsordnung) und die freiwillig versicherten Personen (§ 545 der Reichsversicherungsordnung).
- 31.28** Für das Zurücklegen des Weges von und nach der Dienststelle im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 und 3 gelten die Tz 31.2.1 bis 31.2.3 sinngemäß.
- 31.29** § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird nur angewandt beim erstmaligen Aufsuchen eines Geldinstitutes am

Wohn- oder Dienstort oder in deren unmittelbarer Nähe nach Überweisung der Dienstbezüge; in welcher Weise der Beamte dabei über seine Dienstbezüge verfügt, ist nicht von Bedeutung. Dienstbezüge im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sind nicht nur die zur Besoldung gehörenden Dienstbezüge und sonstigen Bezüge (§ 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes), sondern alle Bezüge, die dem Beamten in dieser Eigenschaft gewährt werden.

31.3 Zu Absatz 3

31.3.1 Der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt (§ 31 Abs. 3 Satz 1) ist der Beamte, der eine Tätigkeit ausübt, die erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung infolge des Dienstes in sich birgt (besondere Gefährdung). Die besondere Gefährdung muß für die dienstliche Verrichtung typisch und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein. Es sind nach der Art ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr besonders ausgesetzt z. B. der Arzt, der in einem Krankenhaus Kranke mit ansteckenden Krankheiten zu betreuen hat, oder der Polizeibeamte, der in einem Seuchengebiet zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche (Absperrung, Überwachung) eingesetzt ist; die Anwesenheit in einem Seuchengebiet allein genügt nicht.

31.3.2 Bei der Erkrankung eines Beamten mit dienstlich angeordnetem Aufenthalt im Ausland (§ 31 Abs. 3 Satz 2) kommt es nicht auf die Art der dienstlichen Verrichtung oder auf den Zusammenhang mit dem Dienst an. Dienstlich angeordneter Aufenthalt im Ausland kann auch ein vorübergehender Aufenthalt im Verlauf einer Dienstreise sein. Bei der Beurteilung, ob ein Beamter am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland der Gefahr einer Erkrankung besonders ausgesetzt war (§ 31 Abs. 3 Satz 2), ist eine im Ausland im Vergleich zum Inland gegebene erhöhte Erkrankungsgefahr besonders zu berücksichtigen.

31.3.3 Ein Dienstunfall ist bei einer Erkrankung in anderen als den in § 31 Abs. 3 genannten Fällen nur gegeben, wenn die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 erfüllt sind; ist die Krankheit durch eine längere Einwirkung schädlicher Einflüsse entstanden, denen der Beamte im Dienst ausgesetzt war, so liegt kein Dienstunfall vor.

31.4 Zu Absatz 4

31.4.1 Ein Körperschaden im Sinne des § 31 Abs. 4 Satz 2 liegt nicht vor, wenn der Beamte sich dem Angriff durch eine selbstgeschaffene Gefährdung ausgesetzt hat. Im übrigen gilt die Tz 31.3.2 entsprechend.

31.5 Zu Absatz 5

31.5.1 Die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen nach § 31 Abs. 5 setzt voraus, daß

31.5.1.1 der Beamte zur Wahrnehmung einer Tätigkeit beurlaubt worden ist, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (vgl. die Tz 6.1.8),

31.5.1.2 der Unfall innerhalb der in § 45 vorgesehenen Anmeldefrist bei der zuständigen Dienststelle angemeldet wird und

31.5.1.3 die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 bis 4 sinngemäß erfüllt sind.

31.5.2 Unfallfürsorge wird in der Regel nicht gewährt, wenn und soweit von anderer Seite Unfallfür-

sorge oder sonstige Leistungen wegen des Unfalls gewährt werden.

- 31.5.3 Vorherige Zusicherungen von Unfallfürsorgeleistungen nach § 31 Abs. 5 (etwa bei Beginn der Beurlaubung) sind nicht zulässig (§ 49 Abs. 2 Satz 1).
- 31.5.4 Wegen des Antragserfordernisses für die Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen nach § 31 Abs. 5 und des Zahlungsbeginns vgl. die Tz 49.2.1.

Zu § 32

32.0 Allgemeines

- 32.0.1 Hat der Beamte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt, so kommen Leistungen nach § 32 nicht in Betracht (§ 44 Abs. 1).

32.1 Zu Satz 1

- 32.1.1 Ein Ersatz von Sachschäden nach § 32 kommt nur in Betracht, wenn ein Dienstunfall vorliegt. Mit hin muß ein — wenn auch nur vorübergehender — Körperschaden eingetreten sein.
- 32.1.2 Hat der Beamte den Dienstunfall fahrlässig herbeigeführt, so ist zu prüfen, ob dem Beamten nach Lage der Verhältnisse, insbesondere nach dem Maße seines Verschuldens, zugemutet werden kann, den Schaden ganz oder teilweise selbst zu tragen.
- 32.1.3 Erstattungsfähige Beträge in einer Höhe von bis zu zehn Deutsche Mark werden nicht erstattet.
- 32.1.4 Der Ersatz ist in der Regel auf Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des täglichen Bedarfs zu beschränken, die der Beamte im Dienst benötigt oder mit sich zu führen pflegt; hierzu gehört auch ein Kraftfahrzeug. Ob die Gegenstände Eigentum des Beamten sind, ist unerheblich. Wertminderungen durch Verwendung und Abnutzung sind in angemessenem Umfange zu berücksichtigen. Satz 3 gilt nicht für orthopädische oder andere Hilfsmittel und Sehhilfen. Bei Schäden an besonders wertvollen Gegenständen ist der Wert vergleichbarer Gegenstände mittlerer Art und Güte zugrunde zu legen. Der Verkaufswert unbrauchbar gewordener Hilfsmittel kann angerechnet werden.
- 32.1.5 Ersatz darf nur geleistet werden, soweit der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise (z. B. Versicherung, Schadenersatzanspruch gegen Dritte) ersetzt erhalten kann. Ist ein Ersatzanspruch nicht realisierbar oder sind die Aussichten einer Klage auf Schadenersatz gering oder würde der Beamte durch die Dauer der Rechtsverfolgung unzumutbar belastet, so kann Ersatz geleistet werden, ohne daß der Beamte seinen Ersatzanspruch im Klagewege geltend macht. Der Beamte ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte an den Dienstherrn abzutreten, soweit nicht § 87 a des Bundesbeamtengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften angewandt werden.
- 32.1.6 Für den Ersatz von Sachschäden an einem Kraftfahrzeug des Beamten (Mofa, Moped, Motorroller, Motorrad, Kraftwagen usw.) sind zu unterscheiden:
- 32.1.6.1 Dienstreisen und Dienstgänge (vgl. die Tz 32.1.7).
- 32.1.6.2 Wege nach und von der Dienststelle (vgl. die Tz 32.1.8).
- 32.1.7 Ersatz für Sachschäden an einem Kraftfahrzeug des Beamten kann geleistet werden, wenn die Be-

nutzung des Kraftfahrzeuges dem Beamten vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges entweder im Einzelfalle oder allgemein aus triftigen Gründen — im Falle der Dienstreise schriftlich — gestattet worden ist. Ausnahmsweise kann der Schaden ohne vorherige Gestattung ersetzt werden.

- 32.1.8 Für den Ersatz von Sachschäden an einem Kraftfahrzeug des Beamten, die bei einem Dienstunfall auf dem Wege nach und von der Dienststelle entstehen, müssen schwerwiegende Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeuges, vor allem dienstlicher Art, vorliegen. Diese Gründe können sich ergeben aus

- 32.1.8.1 der Eigenart des Dienstes (z. B. an mehreren Dienstorten, Dienstbeginn oder -ende zur Nachtzeit),
- 32.1.8.2 den persönlichen Verhältnissen des Beamten (z. B. Körperbehinderung),
- 32.1.8.3 den örtlichen Verhältnissen (z. B. keine oder ungenügende Verkehrsverbindungen).
- 32.1.9 Sachschäden, die infolge von Dienstunfällen an einem Kraftfahrzeug des Beamten entstehen, können im Einzelfall bis zum Betrage von 650 Deutsche Mark im Rahmen der nicht gedeckten Kosten ersetzt werden. Trifft den Beamten ein Verschulden an der Herbeiführung des Schadens, so ist die Tz 32.1.2 auf diesen Betrag anzuwenden.
- 32.1.10 In besonders begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministers oder der von ihm bestimmten Stellen von den Tz 32.1.4 und 32.1.9 abgewichen werden. Landesrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit bleiben unberührt.
- 32.1.11 Mittelbare, im Zusammenhang mit Sachschäden an einem Kraftfahrzeug des Beamten stehende Schäden (z. B. Abschleppkosten, Leihwagenkosten) werden nicht erstattet.

32.2 Zu Satz 2

- 32.2.1 Kosten der ersten Hilfeleistung (§ 32 Satz 2) sind u. a. die Kosten für das Herbeiholen eines Arztes, für einen Krankenwagen oder sonstige Beförderungsmittel, für etwaige Ersatzansprüche Dritter, die bei der Hilfeleistung Schaden erlitten haben. Zu den Kosten der ersten Hilfeleistung gehören nicht die Kosten für das Abschleppen eines beschädigten Kraftfahrzeuges.

Zu § 34

34.2 Zu Absatz 2

- 34.2.1 Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen im Sinne des § 34 Abs. 2 gehört auch ein Anpassungszuschlag nach den §§ 71, 73.

Zu § 35

35.0 Allgemeines

- 35.0.1 Der Unfallausgleich wird unabhängig davon gewährt, ob dem Beamten oder Ruhestandsbeamten aus derselben Ursache ein Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht. Zahlungsbeginn und Höhe des Unfallausgleichs sowie alle Änderungen sind ggf. dem zuständigen Versorgungsamt unverzüglich mitzuteilen (vgl. § 65 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes). Liegt die bestandskräftige Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Bundesversorgungsgesetz durch ein Versor-

gungssamt weniger als zwölf Monate zurück, so kann von einer ärztlichen Untersuchung (Tz 35.2.6) abgesehen und das Ergebnis der Bemessung des Unfallausgleichs zugrunde gelegt werden, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins nach § 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes höher bewertet worden ist.

- 35.0.2** Ist der Unfallausgleich nur für einen Teil eines Monats zu zahlen, so ist der auf den Anspruchszeitraum entfallende Unfallausgleich in der Weise zu berechnen, daß der Monatsbetrag des Unfallausgleichs mit der Zahl der Tage, für die der Unfallausgleich zu zahlen ist, multipliziert und das Ergebnis durch die tatsächliche Zahl der Tage des betreffenden Monats dividiert wird.
- 35.0.3** Der Unfallausgleich ist einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 6 des Einkommensteuergesetzes).
- 35.1** *Zu Absatz 1*
- 35.1.1** Der Unfallausgleich wird nur neben den Dienstbezügen, den Anwärterbezügen oder dem Ruhegehalt (auch Unfallruhegehalt), nicht neben einem Unterhaltsbeitrag gewährt.
- 35.1.2** Der Unfallausgleich wird außer in den Fällen einer Beurlaubung unter Wegfall der Dienstbezüge (§ 35 Abs. 4) auch während einer Krankenhausbehandlung oder Heilanstaltspflege gewährt. Er wird auch gewährt, wenn das Ruhegehalt ruht.
- 35.1.3** Unfallausgleich wird nur gewährt, wenn die auf einem Dienstunfall oder auf mehreren Dienstunfällen (auch bei mehreren Dienstherrn) beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. beträgt. Hat vor Eintritt des Dienstunfalles eine abschätzbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bestanden, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, so kommt ein Unfallausgleich nur in Betracht, wenn die auf einem Dienstunfall beruhende weitere Minderung der Erwerbsfähigkeit — für sich allein bewertet — mindestens 25 v. H. beträgt. Dabei ist die nach dem Vorschaden verbliebene und im Zeitpunkt des Dienstunfalles bestehende Erwerbsfähigkeit (individuelle Erwerbsfähigkeit) mit 100 v. H. anzusetzen.
- 35.1.4** Wegen der Gewährung des Unfallausgleichs für einen Verletzten, dessen Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v. H. und mehr beträgt und der das 65. Lebensjahr vollendet hat, wird auf § 31 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes besonders hingewiesen. Die Erhöhung des Unfallausgleichs wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ist vom Geburtsmonat an zu gewähren.
- 35.2** *Zu Absatz 2*
- 35.2.1** Für die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach der körperlichen Beeinträchtigung im allgemeinen Erwerbsleben ist maßgebend, um wieviel die Befähigung zur üblichen, auf Erwerb gerichteten Arbeit und deren Ausnutzung im wirtschaftlichen Leben durch die als Folge eines Dienstunfalles anerkannten Körperschäden nicht nur vorübergehend beeinträchtigt sind.
- 35.2.2** Ereignisse, die erst in der Zukunft erwartet werden, sowie Gesundheitsstörungen, die zeitlich nach dem schädigenden Ereignis eingetreten sind und mit dem Dienstunfall nicht in Zusammenhang stehen, dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 35.2.3** Neben dem körperlichen Befund sind seelische Begleiterscheinungen und Schmerzen in ihrer Wirkung zu berücksichtigen.

- 35.2.4** Die durch die Folgen des Dienstunfalles bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ist in Hunderten der Erwerbsfähigkeit des Verletzten auszudrücken. Für erhebliche äußere Körperschäden gelten bis zum Gesamthöchstsatz von 100 v. H. die in der Verwaltungsvorschrift Nr. 4 zu § 30 des Bundesversorgungsgesetzes festgelegten Mindesthundertsätze; sie betragen zur Zeit:

	v. H.
Schädelnarben mit Verlust von Knochenmasse ohne Funktionsstörungen des Gehirns	30
Hirnbeschädigung mit stärkeren Funktionsstörungen	50
Rückenmarksverletzung mit schweren Funktionsstörungen	70
Verlust des Gaumens	30
Erheblicher Gewebsverlust der Zunge	30
Verlust des Kehlkopfes	50
Völliger Verlust der Nase	50
Abstoßend wirkende Entstellung des Gesichts	50
Verlust beider Ohrmuscheln	30
Verlust oder Erblindung eines Auges bei voll gebrauchsfähigem anderen Auge	30
Verlust oder Erblindung eines Auges und Herabsetzung der Sehschärfe des anderen Auges auf weniger als die Hälfte	50
Hochgradige Sehbehinderung	mehr als 90
Völlige Taubheit	70
Verlust des männlichen Gliedes	50
Künstlicher After	50
Verlust des Afterschließmuskels mit schwerem Mastdarmvorfall	50
Urinfistel mit Notwendigkeit, ein Urinal zu tragen	50
Verlust eines Armes im Schultergelenk oder mit sehr kurzem Oberarmstumpf	80
Verlust eines Armes im Oberarm oder im Ellenbogengelenk	70
Verlust eines Armes im Unterarm	50
Verlust einer ganzen Hand	50
Verlust aller Finger einer Hand	50
Verlust des ganzen Daumens einschließlich Mittelhandknochens einer Hand	30
Verlust eines Beines im Hüftgelenk oder mit sehr kurzem Oberschenkelstumpf	80
Verlust eines Beines im Bereich des Oberschenkels bis zur Kniehöhe (z. B. Amputation nach Gritti)	70
Verlust eines Beines im Bereich des Unterschenkels bei genügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke	50
Verlust eines Beines im Bereich des Unterschenkels bei ungenügender Funktionstüchtigkeit des Stumpfes und der Gelenke	60
Verlust beider Beine im Bereich der Unterschenkel bei Funktionstüchtigkeit der Stümpfe und der Gelenke	80

Teilverlust des Fußes mit Erhalten der Ferse (Absetzung nach Pirogow) einseitig 40
beidseitig 70

Teilverlust des Fußes (Absetzung nach Lisfranc und Sharp) einseitig 30
beidseitig 50

Teilverlust des Fußes (Absetzung nach Chopart) einseitig 30
beidseitig 60

Verlust aller Zehen an beiden Füßen 30

Eine hochgradige Sehbehinderung liegt bei einem Beschädigten vor, der sich zwar in einer ihm nicht vertrauten Umgebung trotz seiner Sehbehinderung ohne Führung und ohne besondere Hilfe noch ausreichend bewegen kann, dessen Sehschärfe aber wirtschaftlich nicht verwertbar ist (im allgemeinen eine Sehschärfe auf dem besseren Auge von nicht mehr als 1/20 oder beim Vorliegen von hinsichtlich des Schweregrades gleichzuziehenden anderen Störungen der Sehfunktion).

35.2.5 Bei völliger Blindheit ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 v. H. zugrunde zu legen; die völlige Blindheit braucht nicht die alleinige Folge eines Dienstunfalles zu sein. Ein Verletzter, der schon vor dem Unfall ein Auge verloren hatte oder an einem fortschreitenden Augenleiden erkrankt war, erhält den Unfallausgleich eines Erwerbsunfähigen, wenn er infolge eines Dienstunfalles das zweite Auge verliert oder wenn das Augenleiden infolge eines Dienstunfalles in der Entwicklung beschleunigt wird und zur Erblindung führt. Der Unfallausgleich eines Erwerbsunfähigen kann nicht gewährt werden, wenn nach dem Verlust eines Auges infolge des Dienstunfalles das andere Auge unabhängig von einem Dienstunfall erblindet.

35.2.6 Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist aufgrund eines von der Dienstbehörde eingeholten Gutachtens eines Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes (beamteten Arztes oder von der Dienstbehörde allgemein oder im Einzelfall bezeichneten Arztes) — ggf. eines Facharztes —, das auch einen Vorschlag über den Zeitpunkt der Nachuntersuchung (vgl. nachstehende Tz 35.3.1) enthalten soll, festzustellen, sobald beurteilt werden kann, ob durch die als Folge eines Dienstunfalles anerkannten Körperschäden nicht nur vorübergehend eine Minderung der Erwerbsfähigkeit eintreten wird (Tz 35.2.1).

35.2.7 Ein einheitlicher Unfallausgleich (§ 35 Abs. 2 Satz 3) ist auch dann festzusetzen, wenn durch einen Dienstunfall mehrere Körperschäden (Tz 35.2.4 und 35.2.5) eintreten, die die Erwerbsfähigkeit beeinträchtigen.

35.2.8 Wird aufgrund eines früheren Dienstunfalles von einem anderen Dienstherren Unfallausgleich gewährt, so ist für die Festsetzung des für den späteren Dienstunfall zu gewährenden Unfallausgleichs nach § 35 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 zu verfahren.

35.2.9 Der Unfallausgleich ist nach dem festgestellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit vom Unfalltag an zu zahlen, wenn nach der Art des Körperschadens anzunehmen ist, daß bereits zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Gesundheitsstörung vorgelegen hat; führt die Gesundheitsstörung, z. B. bei Verschlimmerung des Leidens, erst später zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H., so ist der Unfallausgleich erst von diesem Zeitpunkt an zu zahlen.

Ist der Dienstunfall nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt des Unfalles, aber innerhalb der Zweijahresfrist des § 45 Abs. 1 angemeldet worden, so wird der Unfallausgleich frühestens von dem Tage an gezahlt, von dem an nach ärztlichem Gutachten eine Minderung der Erwerbsfähigkeit anzunehmen ist. In den übrigen Fällen gilt § 45 Abs. 2.

35.3 Zu Absatz 3

35.3.1 Sofern es sich nicht um bleibende Körperschäden mit voraussichtlich gleichbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit handelt (Tz 35.2.4 Satz 2 und 35.2.5), bei denen eine periodische Nachuntersuchung entbehrlich ist, ist nach Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides eine erneute Untersuchung durch einen in Tz 35.2.6 bezeichneten Arzt durchzuführen; hat der Arzt einen anderen Zeitpunkt für die Nachuntersuchung vorgeschlagen, ist dieser Zeitpunkt maßgebend. Entsprechendes gilt für weitere periodische Untersuchungen. Ergibt die Nachuntersuchung eine wesentliche Änderung der Verhältnisse, ist der Unfallausgleich erneut festzustellen. Eine wesentliche Änderung der für die Feststellung maßgebend gewesenen Verhältnisse liegt nur vor, wenn eine Minderung oder Erhöhung des Grades der Erwerbsfähigkeit um mindestens 10 v. H. voraussichtlich länger als sechs Monate anhalten wird oder wenn die Änderung dazu führt, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit 25 v. H. erreicht oder unter diesen Vorhundertssatz sinkt. Eine Änderung des allgemeinen Gesundheitszustandes, die mit dem Dienstunfall in keinem Zusammenhang steht (z. B. eine Änderung durch Alterserscheinungen), bleibt außer Betracht.

35.3.2 Entzieht sich der Empfänger eines Unfallausgleichs ohne triftigen Grund der Nachuntersuchung (§ 35 Abs. 3 Satz 2), so ist die Zahlung des Unfallausgleichs einzustellen, wenn und soweit sich keine hinreichenden Feststellungen für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen treffen lassen.

35.3.3 Schon vor Ablauf der in Tz 35.3.1 genannten Frist kann eine erneute amtsärztliche Untersuchung angeordnet werden, wenn erhebliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind.

35.3.4 Ist aufgrund der Nachprüfung der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Unfallausgleich zu erhöhen, so ist der höhere Betrag von dem im ärztlichen Gutachten genannten Zeitpunkt an zu gewähren. Ist im ärztlichen Gutachten ein Zeitpunkt nicht genannt worden, so ist der höhere Betrag vom Ersten des Monats an zu gewähren, in dem die ärztliche Untersuchung eingeleitet worden ist. Eine Minderung oder ein Wegfall des Unfallausgleichs tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Änderungsbescheid zugestellt wird.

35.3.5 Zu den wesentlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, gehört auch eine dienstunfallfremde Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn sie auf einem Vorschaden beruht. Der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung dieser Verhältnisse der für die Neufestsetzung des Unfallausgleichs zuständigen Stelle mitzuteilen.

Zu § 36

36.1 Zu Absatz 1

36.1.1 Anspruch auf Unfallruhegehalt haben Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe, die infolge ei-

- nes Dienstunfalles dienstunfähig geworden und deswegen in den Ruhestand versetzt worden sind.
- 36.1.2** Hat der Verletzte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt, so kann nur Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften gewährt werden (§ 44 Abs. 1).
- 36.1.3** Der Anspruch auf Unfallruhegehalt besteht auch dann weiter, wenn nach Eintritt in den Ruhestand die Folgen des Dienstunfalles ganz oder teilweise weggefallen sind; § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und § 60 werden jedoch angewandt.
- 36.2** *Zu Absatz 2*
- 36.2.1** Nach § 36 Abs. 2 ist die Hälfte der nach § 13 Abs. 1 ermittelten Zurechnungszeit (vgl. Tz 6.0.1) zu berücksichtigen.
- 36.3** *Zu Absatz 3*
- 36.3.1** Die Ruhegehaltssätze für das Unfallruhegehalt ergeben sich aus folgender Übersicht:
- | Zahl der vollendeten
ruhegehaltfähigen
Dienstjahre | Unfallruhegehalt
(v. H. der ruhegehalt-
fähigen Dienstbezüge
nach § 5 Abs. 2) |
|--|--|
| bis zu 15 | 66 ² / ₃ |
| 16 | 67 |
| 17 | 69 |
| 18 | 71 |
| 19 | 73 |
| 20 und mehr | 75 |
- 36.3.2** Die Tz 14.1.4 und 14.1.5 gelten entsprechend.
- Zu § 37**
- 37.0** *Allgemeines*
- 37.0.1** § 37 ist anzuwenden auf Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe.
- 37.1** *Zu Absatz 1*
- 37.1.1** Mit einer Diensthandlung ist für den Beamten eine besondere Lebensgefahr verbunden, wenn im konkreten Einzelfall die Diensthandlung eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung des Lebens in sich birgt.
- 37.1.2** Die Voraussetzung, daß ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden war, sein Leben eingesetzt hat, kann im Zweifel als erfüllt angesehen werden, wenn nach der Gefahrensituation, die sich im Zeitpunkt des Unfalles aufgrund erkennbarer äußerer Umstände ergab, die Annahme gerechtfertigt ist, daß sich der Beamte der ihm bei Ausübung der Diensthandlung drohenden besonderen Lebensgefahr bewußt war.
- 37.1.3** Nächsthöhere Besoldungsgruppe (§ 37 Abs. 1 Satz 1) ist die Besoldungsgruppe, die in der für den Beamten maßgebenden Besoldungsordnung im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mit dem nächsthöheren Endgrundgehalt bzw. festen Grundgehalt ausgestattet ist. Ist die erreichte Besoldungsgruppe die höchste Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A, C oder R, so ist als nächsthöhere Besoldungsgruppe im Sinne des § 37 Abs. 1 die Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B anzusehen, die gegenüber dem bisherigen Grundgehalt einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen, Zuschüsse und Vergütungen den nächsthöheren Grundgehaltssatz aufweist.

- 37.1.4** Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der nächsthöheren Besoldungsgruppe treten die ruhegehaltfähigen Zulagen aus der Besoldungsgruppe des zuletzt bekleideten Amtes, wenn dem Beamten in der nächsthöheren Besoldungsgruppe eine entsprechende Zulage in mindestens derselben Höhe zugestanden hätte (vgl. Artikel III § 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern).
- 37.1.5** § 37 Abs. 1 Satz 2 gilt nur für Beamte, die sich bei Eintritt in den Ruhestand in einem Laufbahnamt der Besoldungsordnung A befunden haben. Zu den danach zugrunde zu legenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen treten jeweils die ruhegehaltfähigen Stellenzulagen nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a bis c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1960).
- 37.1.6** Für die Beurteilung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gelten die Tz 35.2.1 bis 35.2.6 sinngemäß.
- 37.1.7** Beruht die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht allein auf einem Dienstunfall nach § 37, so ist das erhöhte Unfallruhegehalt nur zu gewähren, wenn die auf diesem Dienstunfall beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit — für sich allein bewertet — mindestens 50 v. H. beträgt; die Tz 35.1.3 Satz 3 gilt entsprechend.

Zu § 38

- 38.0** *Allgemeines*
- 38.0.1** Neben dem Unterhaltsbeitrag wird der Unfallausgleich (§ 35) nicht gewährt (vgl. auch die Tz 35.1.1). Bei Anwendung der Ruhensvorschriften ist der Unterhaltsbeitrag zumindest zu dem Betrag weiterzuzahlen, der dem darin enthaltenen Unfallausgleich entspricht (vgl. z. B. § 53 Abs. 4).
- 38.0.2** Durch die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages nach § 38 wird die Nachversicherung weder ausgeschlossen noch aufgeschoben.
- 38.0.3** Auf einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 findet § 59 keine Anwendung (vgl. § 63 Nr. 2).
- 38.3** *Zu Absatz 3*
- 38.3.1** Die Erhöhung des Unterhaltsbeitrages nach § 38 Abs. 3 Satz 1 ist im Bewilligungsbescheid auf die Zeit der nachgewiesenen unverschuldeten Arbeitslosigkeit des Verletzten zu begrenzen. Für den Beginn der Zahlung gilt im übrigen die Tz 49.2.1.
- 38.3.2** Die Bewilligung des erhöhten Unterhaltsbeitrages ist unter den Vorbehalt des Widerrufs bei Wegfall der Voraussetzungen zu stellen. Der Verletzte ist zu verpflichten, jede Änderung der Verhältnisse, die zu einem Wegfall der Erhöhung des Unterhaltsbeitrages führen kann, unverzüglich anzuzeigen; weitere Anzeigepflichten bleiben unberührt.
- 38.3.3** Wegen der entsprechenden Anwendung des § 34 (§ 38 Abs. 3 Satz 2) vgl. § 13 der Heilverfahrensverordnung; die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Sinne des § 34 Abs. 2 bestimmen sich nach § 38 Abs. 4.
- 38.4** *Zu Absatz 4*
- 38.4.1** Bei einem früheren Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 38 Abs. 4 Satz 2) ist für die

Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das Grundgehalt zugrunde zu legen, das er erhalten hätte, wenn er nach Ablauf der Zeit des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes zum Beamten auf Probe ernannt worden wäre.

- 38.4.2 Für einen früheren Beamten auf Widerruf, der ein Amt bekleidete, das seine Arbeitskraft nur nebenbei beanspruchte (§ 38 Abs. 4 Satz 4), kann auch entsprechend dem jeweiligen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Unfallausgleichs (§ 35) gewährt werden. Werden für die Berechnung des Unterhaltsbeitrages Dienstbezüge nach billigem Ermessen festgesetzt, richtet sich der als Unterhaltsbeitrag zu gewährende Hundertsatz der festgesetzten Dienstbezüge nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 oder 2. § 38 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 38.5 *Zu Absatz 5*
- 38.5.1 Für die Beurteilung und Nachprüfung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit (§ 38 Abs. 5) sowie die dadurch bedingte Änderung des Unterhaltsbeitrages nach § 38 Abs. 2 gelten die Tz 35.2.1 bis 35.2.6 und 35.3.4 entsprechend.
- Zu § 39*
- 39.0 *Allgemeines*
- 39.0.1 Die Hinterbliebenenbezüge sind nach § 42 zu kürzen, wenn sie das Unfallruhegehalt übersteigen.
- 39.1 *Zu Absatz 1*
- 39.1.1 Anspruch auf Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§ 39 Abs. 1) haben
- 39.1.1.1 die Hinterbliebenen eines während des aktiven Dienstverhältnisses an den Dienstunfallfolgen verstorbenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, es sei denn, daß der Beamte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 44 Abs. 1),
- 39.1.1.2 die Hinterbliebenen eines während des aktiven Dienstverhältnisses an den Dienstunfallfolgen verstorbenen Beamten auf Probe, es sei denn, daß der Beamte den Dienstunfall durch grobes Verschulden (§ 46 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) herbeigeführt hat,
- 39.1.1.3 die Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten, der Unfallruhegehalt bezog und an den Folgen des Dienstunfalles verstorben ist.
- 39.1.2 Keinen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung nach den Unfallfürsorgevorschriften hat nach § 44 Abs. 3 die Witwe aus einer Ehe mit einem Ruhestandsbeamten, die erst nach dessen vollendetem 65. Lebensjahr und nach Eintritt in den Ruhestand geschlossen worden ist. Ihr steht Hinterbliebenenversorgung nur nach den allgemeinen Vorschriften zu.
- 39.1.3 Nachadoptierte Kinder (§ 23 Abs. 2) können einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Unfallwaisengeldes erhalten.
- 39.1.4 Zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit dem Unfall ist der behandelnde Arzt erforderlichenfalls gutachtlich zu hören; in Zweifelsfällen ist das Gutachten eines Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes (Tz 35.2.6) einzuholen.
- 39.1.5 Auf das Unfallwitwengeld wird ggf. § 20 Abs. 2 angewandt. Das ggf. nach § 20 Abs. 2 gekürzte Unfallwitwengeld ist Höchstgrenze für eine Versor-

gung nach § 86 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes i. V. mit § 125 Abs. 2, 3 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften und nach § 28, sofern die Ehe nicht nach dem vollendeten 65. Lebensjahr des Beamten geschlossen worden ist (vgl. die Tz 39.1.2).

- 39.1.6 Enkel (§ 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Satz 2), deren Unterhalt nur gelegentlich von dem Verstorbenen bestritten wurde, sind nicht zu berücksichtigen.
- 39.1.7 Die Tz 14.1.6 gilt entsprechend.
- 39.2 *Zu Absatz 2*
- 39.2.1 Im Falle des § 39 Abs. 2 beträgt das Witwengeld 60 v. H., das Vollwaisengeld 20 v. H. und das Halbwaisengeld 12 v. H. des Unfallruhegehaltes, ggf. des jeweiligen Mindestunfallruhegehaltes nach § 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 oder des erhöhten Unfallruhegehaltes. Die Tz 14.1.6 gilt entsprechend.

Zu § 40

40.0 *Allgemeines*

- 40.0.1 Wegen der anteilmäßigen Kürzung vgl. § 42.

40.1 *Zu Satz 1*

- 40.1.1 Verwandte der aufsteigenden Linie im Sinne dieser Vorschrift sind die Eltern, Adoptiveltern, Großeltern usw., nicht dagegen die Stief-, Pflege- und Schwiegereltern.

- 40.1.2 Bedürftigkeit liegt vor, wenn die Bewilligung nach der wirtschaftlichen Lage der Betroffenen geboten ist.

- 40.1.3 Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage (Tz 40.1.2) gilt die Tz 15.1.5 entsprechend.

- 40.1.4 Ist der Beamte während des aktiven Dienstverhältnisses an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 37 bezeichneten Art verstorben, so bildet das erhöhte Unfallruhegehalt die Bemessungsgrundlage.

40.2 *Zu Satz 2*

- 40.2.1 Bei der Aufteilung nach § 40 Satz 2 unter mehrere Verwandte der aufsteigenden Linie gilt als vorhanden nur der, der lebt und dessen Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden ist, jedoch treten Verwandte der weiter aufsteigenden Linie (Großeltern usw.) nur an die Stelle ihrer verstorbenen Kinder. Leben also beide Eltern und wurde nur ein Elternteil unterhalten, so erhält dieser Elternteil, solange der andere Elternteil noch lebt, unter Ausschluß aller vorhandenen Verwandten der weiter aufsteigenden Linie den vollen Unterhaltsbeitrag von 30 v. H. des Unfallruhegehaltes oder erhöhten Unfallruhegehaltes, ggf. 40 v. H. der Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten.

Zu § 41

41.0 *Allgemeines*

- 41.0.1 Auf den Unterhaltsbeitrag wird § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 nicht angewandt (vgl. § 63 Nr. 4).
- 41.0.2 Der Unterhaltsbeitrag wird in den Fällen des § 22 Abs. 1 nicht gewährt (vgl. § 44 Abs. 3).

41.1 Zu Absatz 1

41.1.1 Zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit dem Unfall ist der behandelnde Arzt erforderlichenfalls gutachtlich zu hören; in Zweifelsfällen ist das Gutachten eines Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes (Tz 35.2.6) einzuholen.

41.1.2 War der Tod Unfallfolge (§ 41 Abs. 1), so ist der Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen unter Zugrundelegung des Unterhaltsbeitrages nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 zu bemessen, gleichgültig, ob und in welcher Höhe der frühere Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte einen Unterhaltsbeitrag bezogen hat; § 42 Satz 3 ist zu beachten.

41.2 Zu Absatz 2

41.2.1 War der Tod nicht Unfallfolge (§ 41 Abs. 2), ist der Berechnung des Unterhaltsbeitrages für die Hinterbliebenen der Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legen, den der frühere Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte im Zeitpunkt seines Todes bezogen hat; jedoch sind die in § 42 Satz 3 bezeichneten Bezüge außer Betracht zu lassen. Hat der frühere Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte im Zeitpunkt seines Todes keinen Unterhaltsbeitrag bezogen, so kann den Hinterbliebenen auch kein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

41.2.2 Wegen des Antragserfordernisses für die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach § 41 Abs. 2 und des Zahlungsbeginns vgl. die Tz 49.2.1.

41.2.3 Ein Unterhaltsbeitrag kann nur bewilligt werden, soweit die Bewilligung nach der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers geboten ist.

41.2.4 Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers (Tz 41.2.3) gilt die Tz 15.1.5 entsprechend.

41.2.5 Im Bewilligungsbescheid ist dem Versorgungsberechtigten aufzugeben, jede Änderung seiner wirtschaftlichen Lage unverzüglich anzuzeigen; weitere Anzeigepflichten bleiben unberührt.

41.3 Zu Absatz 3

41.3.1 Die Anwendung des § 41 Abs. 3 kommt nur in Betracht, wenn der Beamte zur Zeit seines Todes noch im aktiven Dienstverhältnis gestanden hat.

41.3.2 § 43 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 sind zu beachten.

41.4 Zu Absatz 4

41.4.1 Auf die Tz 21 wird hingewiesen.

Zu § 42**42.2 Zu Satz 2**

42.2.1 Übersteigen das nach § 39 Abs. 1 berechnete Witwen- und Waisengeld und ggf. ein in Höhe des Unfallwaisengeldes nach § 40 gewährter Unterhaltsbeitrag das Unfallruhegehalt, so kann in entsprechender Anwendung des § 25 die anteilmäßige Kürzung nach folgender Berechnungsweise vorgenommen werden:

Ws für eine Waise = UR: (2 + Zahl der Waisen),
Wi = UR — Summe der Waisengelder.

Die „Zahl der Waisen“ erhöht sich um 1, wenn ein UB in Höhe des Unfallwaisengeldes gewährt wird.

(UR = Unfallruhegehalt, Wi = Witwengeld, Ws = Waisengeld, UB = Unterhaltsbeitrag nach § 40)

Beispiel:

Hinterbliebene: Witwe, 2 Waisen, Verwandte der aufsteigenden Linie

Unfallruhegehalt = 1 350 DM

Wi nach § 39 Abs. 1 = 60 v. H. von 1 350 DM = 810 DM

Ws für zwei Waisen nach § 39 Abs. 1 = 30 v. H. von 1 350 DM × 2 = 810 DM

UB nach § 40 = 30 v. H. von 1 350 DM = 405 DM

Der Gesamtbetrag der Hinterbliebenenbezüge von 2 025 DM

übersteigt das Unfallruhegehalt; die Hinterbliebenenbezüge sind daher anteilmäßig zu kürzen.

Anteilmäßige Kürzung

Ws für eine Waise = $\frac{1\,350}{2+3} = 270$

Ws für zwei Waisen = 270 × 2 = 540 DM

UB nach § 40 = 270 DM

Wi = 1 350 — (540 + 270) = 540 DM

insgesamt: 1 350 DM

42.2.2 Übersteigen die Hinterbliebenenbezüge nach § 39 Abs. 2 oder § 41 das Unfallruhegehalt oder den Unterhaltsbeitrag (§ 38), so sind diese Bezüge nach den allgemeinen Vorschriften des § 25 anteilmäßig zu kürzen.

Zu § 43**43.0 Allgemeines**

43.0.1 Neben der einmaligen Unfallentschädigung wird ein Ausgleich nach § 48 nicht gewährt (vgl. § 48 Abs. 1 letzter Satz).

43.0.2 Die einmalige Unfallentschädigung ist einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes).

43.0.3 Ansprüche auf die einmalige Unfallentschädigung können weder gepfändet noch abgetreten noch verpfändet werden (§ 51 Abs. 3 Satz 1).

43.1 Zu Absatz 1

43.1.1 § 43 Abs. 1 ist anzuwenden auf Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und auf Widerruf. Die Vorschrift gilt nicht für Ehrenbeamte (§ 68).

43.1.2 Die Erwerbsfähigkeit muß im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses infolge des Dienstunfalles im Sinne des § 37 um mindestens 80 v. H. gemindert sein. Für die Beurteilung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit gelten die Tz 35.2.1 bis 35.2.6 sinngemäß. Beruht die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht allein auf dem Dienstunfall im Sinne des § 37, so ist die einmalige Entschädigung nur zu gewähren, wenn die auf diesem Dienstunfall beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit — für sich allein bewertet — mindestens 80 v. H. beträgt; die Tz 35.1.3 Satz 3 gilt entsprechend.

43.2 Zu Absatz 2

43.2.1 § 43 Abs. 2 ist nur anzuwenden auf die Hinterbliebenen eines Beamten im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1, der während des aktiven Dienstverhältnisses an den Folgen eines Dienstunfalles im Sinne des § 37 verstorben ist.

43.2.2 Eltern im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 2 sind auch die Adoptiveltern, nicht dagegen die Stief-, Pflege- und Schwiegereltern.

43.2.3 Zu den anspruchsberechtigten Kindern gehören nicht die Stief- und Pflegekinder eines Beamten.

- 43.2.4 Sind mehrere gleichberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so bestimmt die zuständige Behörde (§ 49 Abs. 1), an wen die einmalige Unfallentschädigung zu zahlen ist; § 18 Abs. 4 kann entsprechend angewendet werden.
- 43.3 *Zu Absatz 3*
- 43.3.1 In den Fällen des § 43 Abs. 3 sind die Tz 43.1 und 43.2 entsprechend anzuwenden. Wegen des Begriffs „Unfall“ vgl. § 31 Abs. 1 Satz 1. § 87 Abs. 3 ist zu beachten.
- Zu § 44*
- 44.2 *Zu Absatz 2*
- 44.2.1 Die teilweise Versagung (§ 44 Abs. 2) kann darin bestehen, daß die Leistungen der Unfallfürsorge an den Verletzten gekürzt oder begrenzt werden.
- 44.2.2 Eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung (§ 44 Abs. 2) liegt auch vor, wenn der Dienstvorgesetzte den Verletzten auffordert, seiner Verpflichtung nachzukommen, sich einer ärztlichen Behandlung oder einer Krankenhausbehandlung (§ 33 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3) zu unterziehen.
- 44.2.3 Ein gesetzlicher Grund für die Nichtbefolgung einer die Heilbehandlung betreffenden Anordnung ist u. a. gegeben, wenn die ärztliche Behandlung mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Verletzten verbunden ist oder eine Operation einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet (vgl. § 33 Abs. 3), ein sonstiger wichtiger Grund, wenn die Heilbehandlung nennenswerte Schmerzen verursacht und eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht erwarten läßt.
- Zu § 45*
- 45.1 *Zu Absatz 1*
- 45.1.1 Unfälle sind dem Dienstvorgesetzten umgehend zu melden.
- 45.1.2 Ist der Unfall innerhalb der Ausschußfrist (§ 45 Abs. 1) rechtzeitig gemeldet und als Dienstunfall anerkannt worden, so können auch später Anträge auf Unfallruhegehalt sowie auf erneutes Heilverfahren, auf Unfallausgleich, auf Unterhaltsbeitrag wegen Verschlimmerung des Leidens oder auf Hinterbliebenenversorgung gestellt werden. Nach Abschluß eines jeden Heilverfahrens ist festzustellen, ob erwerbsmindernde Folgen zurückgeblieben sind oder nicht und ggf., worin sie bestehen (vgl. auch die Tz 35.2). Die Entscheidung ist dem Verletzten zuzustellen.
- 45.1.3 In den Fällen des § 31 Abs. 3 beginnt die Ausschußfrist des § 45 Abs. 1 in dem Zeitpunkt, in dem der Beamte erkennt, daß er an einer solchen Krankheit erkrankt ist, spätestens im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses.
- 45.2 *Zu Absatz 2*
- 45.2.1 Für den Beginn der Fristen (§ 45 Abs. 2) gilt die Tz 45.1.3 entsprechend.
- 45.3 *Zu Absatz 3*
- 45.3.1 Bei der Untersuchung (§ 45 Abs. 3) ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Belange zu wahren. Falls es der Dienstvorgesetzte für erforderlich hält, hat sich der Beamte ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn ein Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt (vgl. die Tz 35.2.6) dies für erforderlich hält, sich ggf. einer Beobachtung in einem Krankenhaus zu unterziehen.
- 45.3.2 Als bald nach Abschluß der Untersuchung hat der Dienstvorgesetzte der zuständigen Stelle (§ 45 Abs. 3 Satz 2) zu berichten. In dem Bericht ist zu dem Ergebnis Stellung zu nehmen, insbesondere dazu,
- 45.3.2.1 welches Ereignis den Unfall verursacht hat,
- 45.3.2.2 ob der Unfall ein Dienstunfall (vgl. §§ 31, 37) ist,
- 45.3.2.3 ob der Verletzte den Unfall etwa vorsätzlich herbeigeführt oder ob — in Fällen, in denen Sachschäden (§ 32 Satz 1) entstanden sind — Fahrlässigkeit des Verletzten zur Entstehung des Unfalles beigetragen hat,
- 45.3.2.4 ob ein Dritter für den Unfall haftbar gemacht werden kann (vgl. § 87 a des Bundesbeamtengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften),
- 45.3.2.5 ob eine Versicherung aus Anlaß des Unfalles des Verletzten Versicherungsleistungen zu gewähren hat,
- 45.3.2.6 welche Schäden der Unfall verursacht hat und welche Folgen er noch erwarten läßt.
- 45.3.3 Über die Untersuchung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Personalakten zu nehmen.
- 45.3.4 Die oberste Dienstbehörde kann allgemein bestimmen, inwieweit von einer förmlichen Untersuchung mit Zeugenanhörung und Niederschrift abzusehen und statt dessen aufgrund der Meldung des Verletzten von dem Dienstvorgesetzten an die zuständige Stelle (§ 45 Abs. 3 Satz 2) eine Unfallanzeige zu erstatten oder ein kurzer Vermerk in die Personalakten aufzunehmen ist.
- 45.3.5 Die durch die Untersuchung des Unfalles und die Feststellung der Unfallfolgen etwa entstehenden Kosten trägt die Verwaltung. Dem Verletzten sind notwendige Auslagen zu erstatten, die durch die Feststellung des Unfalles und der Unfallfolgen entstanden sind.
- 45.3.6 Wegen des Forderungsübergangs von Schadenersatzansprüchen (Tz 45.3.2.4) wird auf § 87 a des Bundesbeamtengesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften sowie auf die Tz 32.1.5 Satz 3 verwiesen; auf Verjährungs- oder Ausschußfristen ist besonders zu achten.
- Zu § 46*
- 46.1 *Zu Absatz 1*
- 46.1.1 Der Anspruch auf die Unfallfürsorge wird nicht durch Ansprüche berührt, die dem Beamten aus der Kranken-(Unfall-)Versicherung oder aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag zustehen, soweit nicht bei Leistungen aufgrund von Kann-Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Erstattungsfähige Kosten entstehen nicht, soweit Sachleistungen gewährt werden (vgl. z. B. § 1 der Heilverfahrensverordnung).
- 46.1.2 Ein von einem Beamten während einer Abordnung zu einem anderen Dienstherrn erlittener Dienstunfall steht dem im Dienstbereich des eigenen Dienstherrn erlittenen Dienstunfall gleich.
- 46.1.3 Die Ansprüche können nur gegen den eigenen Dienstherrn erhoben werden, auch wenn sich der Unfall während der Abordnung zu einem anderen Dienstherrn ereignet hat. Es obliegt dem Dienstherrn, zu dem der Beamte abgeordnet ist, die erforderlichen fürsorgerischen Maßnahmen (Heil-

verfahren usw.) sofort einzuleiten. Die dadurch entstandenen Kosten sind ihm von dem Dienstherrn des Beamten zu erstatten, soweit keine anderen Vereinbarungen bestehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei einer Abordnung zu einer anderen Verwaltung entsprechend.

- 46.1.4** Unfallfürsorge ist vom neuen Dienstherrn nicht zu gewähren, wenn ein unfallverletzter Beamter weder durch Versetzung noch durch Übertritt oder Übernahme bei Umbildung von Körperschaften oder bei einem Aufgabenübergang in den Dienst eines anderen Dienstherrn getreten ist. Unfallfürsorge wird in diesen Fällen nach den §§ 38 und 41 von dem früheren Dienstherrn gewährt.

- 46.1.5** Wegen der Gleichstellung der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlittenen Dienstunfälle vorhandener Beamter vgl. § 87 Abs. 1.

Zu § 47

47.0 Allgemeines

- 47.0.1** Das Übergangsgeld ist einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 10 des Einkommensteuergesetzes).

- 47.0.2** Die Ruhens- und Kürzungsvorschriften der §§ 53 bis 57 werden auf das Übergangsgeld nicht angewandt, vgl. aber § 47 Abs. 5.

- 47.0.3** § 66 Abs. 3 und § 89 sind zu beachten.

47.1 Zu Absatz 1

- 47.1.1** Zu den Dienstbezügen im Sinne des § 47 Abs. 1 Satz 1 gehört auch der örtliche Sonderzuschlag nach § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes. War der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung ohne Dienstbezüge beurlaubt, so sind Dienstbezüge des letzten Monats die Dienstbezüge, die er nach seinem (ggf. hinausgeschobenen) Besoldungsdiensalter erhalten haben würde, wenn er am Tage vor der Entlassung wieder Dienst getan hätte. In den Fällen des § 39 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder der entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ist der Ortszuschlag mit dem vollen Satz anzusetzen.

47.1.2	Das Übergangsgeld beträgt nach einer Beschäftigungszeit von vollendeten ... Jahren	das ...fache der Dienstbezüge des letzten Monats
	1	1
	2	1 1/2
	3	2
	4	2 1/2
	5	3
	6	3 1/2
	7	4
	8	4 1/2
	9	5
	10	5 1/2
	11 und mehr	6

Wegen der Höhe des Übergangsgeldes für Hochschulassistenten vgl. § 67 Abs. 4.

47.2 Zu Absatz 2

- 47.2.1** Als Beschäftigungszeit (§ 47 Abs. 2) gilt die Zeit einer Tätigkeit als Beamter, Angestellter oder Arbeiter.

- 47.2.2** Die Beschäftigungszeiten gelten als unterbrochen, wenn sie durch einen Zwischenzeitraum getrennt sind, der mindestens einen Arbeitstag (Tag, an dem in dem betreffenden Verwaltungszweig gearbeitet wird) enthält; das gilt nicht bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (vgl. § 47 Abs. 2

Satz 1 Halbsatz 2). Die Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge selbst ist nicht berücksichtigungsfähig; etwas anderes gilt nur bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach § 7 des Eignungsübungsgesetzes oder §§ 9, 16 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes, ggf. i. V. mit § 78 des Zivildienstgesetzes.

- 47.2.3** Es muß sich um eine hauptberufliche, entgeltliche Tätigkeit handeln; anzurechnen sind auch die Zeiten, für die Anwärterbezüge (Unterhaltszuschüsse) gezahlt oder für die ohne Dienstleistung die Bezüge fortgezahlt worden sind. Wegen des Begriffs „hauptberuflich“ vgl. die Tz 10.1.12.1.

- 47.2.4** Für die Berechnung der Beschäftigungszeit, während der die regelmäßige Arbeitszeit herabgesetzt war, gilt die Tz 6.0.2 entsprechend.

- 47.2.5** Sind die Aufgaben einer Verwaltung von dem neuen Dienstherrn des Beamten nur teilweise übernommen worden, so ist die Beschäftigungszeit bei dem früheren Dienstherrn nur dann zu berücksichtigen, wenn der Beamte gemäß § 128 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in den Dienst des neuen Dienstherrn übergetreten ist. Entsprechendes gilt bei einem früheren privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis.

47.3 Zu Absatz 3

- 47.3.1** Durch eine Berücksichtigung der Beschäftigungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit wird die Gewährung des Übergangsgeldes auch dann ausgeschlossen (§ 47 Abs. 3 Nr. 3), wenn die Berücksichtigung keine Erhöhung des Ruhegehaltes zur Folge hat.

- 47.3.2** Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder privatrechtliche Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 47 Abs. 3 Nr. 5) muß am Tage, an dem die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis wirksam wird, bestanden haben.

- 47.3.3** Das neue Beschäftigungsverhältnis, zu dem eine während der Beurlaubung ausgeübte Tätigkeit geführt hat (§ 47 Abs. 3 Nr. 6), muß spätestens im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis begonnen haben. Es kann auch außerhalb des öffentlichen Dienstes begründet worden sein.

47.4 Zu Absatz 4

- 47.4.1** Als Hinterbliebene im Sinne des § 47 Abs. 4 Satz 3 sind die in § 18 Abs. 1 genannten Personen anzusehen; ferner gehören hierzu die in § 18 Abs. 2 Nr. 1 genannten Personen, ohne daß die dort bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sein müssen. § 18 Abs. 4 kann entsprechend angewendet werden.

47.5 Zu Absatz 5

- 47.5.1** Ob ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst vorliegt (§ 47 Abs. 5), ist nach § 53 Abs. 5 Satz 1 zu beurteilen.

- 47.5.2** Eine Tätigkeit, die nicht hauptberuflich (vgl. die Tz 47.2.3) ausgeübt wird, unterbricht die Zahlung des Übergangsgeldes nicht.

- 47.5.3** Ein im unmittelbaren Anschluß an die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis begründetes neues öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder privatrechtliches Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst wird während des Bezuges des Übergangsgeldes (§ 47 Abs. 5) begründet.

- 47.5.4** Die Begründung eines neuen Beschäftigungsverhältnisses nach § 47 Abs. 5 schiebt die Zahlung des Übergangsgeldes nur auf. Die Weiterzahlung des Übergangsgeldes nach dem Ausscheiden aus

dem neuen Beschäftigungsverhältnis unterbleibt jedoch, wenn dieses Beschäftigungsverhältnis mit dem Ende des Monats, in dem die Altersgrenze (z. B. § 41 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) erreicht ist, oder zu einem späteren Zeitpunkt endet (§ 47 Abs. 4 Satz 2).

Zu § 48

48.1 Zu Absatz 1

48.1.1 § 48 Abs. 1 sieht die Gewährung eines Ausgleichs neben dem Ruhegehalt nur für den Fall vor, daß der Beamte vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt. Bei einem Ausscheiden aus anderen Gründen wird der Ausgleich nicht gewährt; das gilt auch dann, wenn der Beamte die Altersgrenze zwar erreicht hat, aber noch vor dem Eintritt in den Ruhestand verstirbt.

48.1.2 Zu den Dienstbezügen im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 gehört auch der örtliche Sonderzuschlag nach § 74 des Bundesbesoldungsgesetzes.

48.1.3 Waren die Dienstbezüge im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit herabgesetzt (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes), so sind der Berechnung des Ausgleichs die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen (§ 48 Abs. 1 Satz 3). War der Beamte bis zum Eintritt in den Ruhestand ohne Dienstbezüge beurlaubt, so sind Dienstbezüge des letzten Monats die Dienstbezüge, die er nach seinem (ggf. hinausgeschobenen) Besoldungsdienstalter erhalten haben würde, wenn er am Tage vor dem Beginn des Ruhestandes wieder Dienst getan hätte.

48.1.4 Der Höchstbetrag des Ausgleichs ist auch der Kürzung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 zugrunde zu legen, wenn das Fünffache der Dienstbezüge des letzten Monats diesen Betrag übersteigt.

48.1.5 Der Ausgleich ist einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes).

48.2 Zu Absatz 2

48.2.1 Zu § 48 Abs. 2 Satz 2 vgl. § 129 a der Bundesdisziplinarordnung und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 49

49.1 Zu Absatz 1

49.1.1 Welche Dienstbehörde oberste Dienstbehörde des Beamten ist, richtet sich bei Bundesbeamten nach § 3 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, bei anderen Beamten nach landesrechtlichen Vorschriften.

49.1.2 Bei einem Ruhestandsbeamten oder bei Hinterbliebenen eines Beamten gilt als oberste Dienstbehörde die Behörde, die zuletzt oberste Dienstbehörde des Beamten war; landesrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit bleiben unberührt. Besteht die letzte oberste Dienstbehörde nicht mehr und ist durch Rechtsvorschrift eine Regelung nicht getroffen, so bestimmt für Bundesbeamte der Bundesminister des Innern, im übrigen der für das Versorgungsrecht zuständige Minister oder die nach landesrechtlichen Vorschriften sonst zuständige Stelle, welche Behörde als oberste Dienstbehörde der Versorgungsempfänger gelten soll.

49.2 Zu Absatz 2

49.2.1 Versorgungsbezüge auf Grund von Kannvorschriften sind nur auf Antrag zu bewilligen. Bewilligungen dürfen frühestens mit Wirkung vom Beginn des Antragsmonats an ausgesprochen werden. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder dem Tod des früheren Beamten gestellt werden, gelten als zu diesem Zeitpunkt gestellt.

Zu § 50

50.1 Zu Absatz 1

50.1.1 Die für Beamte geltenden Vorschriften des Besoldungsrechts über den Ortszuschlag, die auch bei Versorgungsbezügen angewandt werden, sind § 39 Abs. 1 und die §§ 40, 41 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Artikel 1 § 2 Abs. 2 und 3 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091). Als ergänzende Vorschrift tritt § 50 Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes hinzu.

50.1.2 Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 40 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ist bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde zu legen, wenn ein Versorgungsempfänger, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet ist. Diese Voraussetzung wird nicht dadurch erfüllt, daß infolge eines Wertausgleichs (§§ 1587 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) die Versorgungsbezüge nach § 57 gekürzt werden oder der Versorgungsempfänger aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (§§ 1587 f ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) seinem früheren Ehegatten eine Ausgleichsrente nach § 1587 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu entrichten hat. Dies gilt auch dann, wenn ohne die nach einem Wertausgleich gewährte Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen (§ 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder ohne die gezahlte Ausgleichsrente (§ 1587 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs) der Versorgungsempfänger aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet wäre.

50.1.3 Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehört der Ortszuschlag nur bis zur Stufe 2 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der nach dem Besoldungsrecht in Betracht kommenden Stufe des Ortszuschlages wird nach § 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 neben Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld gezahlt. Der Unterschiedsbetrag wird auch gezahlt neben Unterhaltsbeiträgen im Sinne des § 63, selbst wenn diese Unterhaltsbeiträge nur in Höhe eines Teiles des Ruhegehaltes, Witwengeldes oder Waisengeldes gewährt werden. Dies gilt auch für Unterhaltsbeiträge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nicht zugrunde liegt oder die in festen Beträgen festgesetzt sind.

50.1.4 Nach § 50 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, nach dem es für die Berücksichtigung der in Betracht kommenden Kinder auf die Verhältnisse des Beamten oder Ruhestandsbeamten ankommt, gehört es zu den Voraussetzungen der Zahlung eines Unterschiedsbetrages neben einem Witwengeld, daß es sich um ein Kind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes) des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten handelt. Bei Stiefkindern, Pflegekindern, Enkeln und Geschwistern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 des Bundeskindergeldgesetzes) des Verstorbenen gehört es ferner zu den Voraussetzungen, daß sie der Verstorbene noch

selbst in seinen Haushalt aufgenommen oder — bei Enkeln und Geschwistern — überwiegend unterhalten hat.

- 50.1.5 Wegen der Zahlung eines Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 neben einem Waisengeld nach § 61 Abs. 2 bleibt bei der Prüfung, ob eine Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes), ein eigenes Einkommen der Waise außer Betracht. Das Einkommen wird auch wegen eines Unterschiedsbetrages erst im Rahmen der Anrechnung nach § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 berücksichtigt.

- 50.1.6 § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ist auch in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 zu beachten.

- 50.1.7 § 50 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 ist auch anzuwenden, soweit der Witwe der Unterschiedsbetrag nicht für alle Waisen zusteht.

Beispiel:

Ein verstorbener Beamter hinterläßt eine Witwe mit zwei ehelichen Kindern und ein nichteheliches Kind, das bei seiner Mutter lebt, die kindergeldberechtigt, aber keine „andere Person“ im Sinne des § 40 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ist. Anspruch auf den Unterschiedsbetrag haben die Witwe und die nichteheliche Waise.

- 50.1.8 Die Voraussetzung, daß neben einem Witwengeld oder Unterhaltsbeitrag ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag nicht besteht (§ 50 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2), wird nicht dadurch erfüllt, daß

- 50.1.8.1 der Betrag eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 1 zuzüglich eines Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 durch die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 angerechneten Einkünfte erreicht oder überschritten wird,

- 50.1.8.2 der Betrag eines wiederaufgelebten Witwengeldes oder Unterhaltsbeitrages zuzüglich eines Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 durch die nach § 61 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 angerechneten neuen Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanprüche erreicht oder überschritten wird.

- 50.1.9 Der Unterschiedsbetrag wird an die Hinterbliebenen eines Beamten oder Ruhestandsbeamten insgesamt nur einmal gezahlt. Bei mehreren Anspruchsberechtigten ist er nach § 50 Abs. 1 Satz 4 aufzuteilen; dies gilt auch, wenn der Unterschiedsbetrag neben Waisengeld zu zahlen ist. Die Aufteilung erfolgt zu gleichen Teilen ohne Rücksicht auf eine unterschiedliche Staffelung der Stufen des Ortszuschlages.

Beispiel:

Im Beispiel zu Tz 50.1.7 erhält die Witwe zwei Drittel, die nichteheliche Waise ein Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 2 und der Stufe 5 des Ortszuschlages.

- 50.1.10 Kommt für einen Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 die Berücksichtigung desselben Kindes bei mehreren nach derselben Person versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in Betracht, so ist der Unterschiedsbetrag dem nach § 3 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes bevorrechtigten Hinterbliebenen zu zahlen (§ 40 Abs. 6 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes i. V. mit § 50 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes). Die Aufteilungsvorschrift des § 50 Abs. 1 Satz 4 gilt für diese Fälle nicht.

Beispiel:

Nach dem Tode eines Beamten wird der geschiedenen Ehefrau ein Unterhaltsbeitrag und der Witwe (zweite Ehefrau) ein Witwengeld gewährt; ein Kind aus der ersten Ehe wohnt bei der zweiten Ehefrau (Stiefkind im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Bundeskindergeldgesetzes). In diesem Falle ist der Unterschiedsbetrag neben dem Witwengeld zu zahlen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes).

- 50.1.11 Der Unterschiedsbetrag ist Versorgungsbezug, aber nicht Bestandteil des Ruhegehaltes, Witwengeldes oder Waisengeldes oder der Unterhaltsbeiträge. Er ist daher bei der Berechnung dieser Bezüge und bei der Gewährung von Leistungen, die nach diesen Bezügen zu bemessen sind (z. B. Witwenabfindung nach § 21), nicht zu berücksichtigen, es sei denn, daß seine Berücksichtigung ausdrücklich vorgesehen ist (z. B. nach § 18 Abs. 1 Satz 3). Ferner bleibt der Unterschiedsbetrag z. B. bei der Anwendung des § 20 Abs. 2 und des § 25 außer Betracht.

50.2 Zu Absatz 2

- 50.2.1 Maßgebendes Grundgehalt für die Berechnung des örtlichen Sonderzuschlages ist das Grundgehalt, das den Versorgungsbezügen zugrunde gelegt wird.

- 50.2.2 Für die Berechnung des örtlichen Sonderzuschlages gelten als Bestandteil des Grundgehaltes

- 50.2.2.1 die in § 74 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten Dienstbezüge, soweit sie zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören,

- 50.2.2.2 Amtszulagen nach § 42 Abs. 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes,

- 50.2.2.3 ruhegehaltfähige Zulagen nach § 21 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1967 geltenden Fassung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften,

- 50.2.2.4 Erhöhungszuschläge nach Artikel 5 oder 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften,

- 50.2.2.5 ruhegehaltfähige Zulagen nach der Anlage 4 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern,

- 50.2.2.6 Überleitungszulagen nach Artikel IX § 11 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, soweit sie für die Verminderung des Grundgehaltes oder den Wegfall von Amtszulagen gewährt werden,

- 50.2.2.7 Dienstbezüge nach früheren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, die den in den Tz 50.2.2.1 bis 50.2.2.6 genannten Dienstbezügen entsprechen.

- 50.2.3 Beginn und Wegfall der Zahlung des örtlichen Sonderzuschlages treten bei Wohnsitzwechsel am Ersten eines Monats am selben Tage und bei Wohnsitzwechsel innerhalb eines Monats am Ersten des folgenden Monats ein.

50.3 Zu Absatz 3

- 50.3.1 Der Ausgleichsbetrag ist nach § 50 Abs. 3 Satz 1 nur zu zahlen, wenn

- 50.3.1.1 in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind und

- 50.3.1.2 Ausschußgründe im Sinne des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes weder in der Person der Waise noch in einer anderen Person vorliegen und
- 50.3.1.3 keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes dem Grunde nach anspruchsberechtigt ist.
- 50.3.2 Der Anspruch auf eine der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Leistungen stellt im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 dann keinen Ausschußgrund nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes dar, wenn beim Vorhandensein einer nach dem Bundeskindergeldgesetz anspruchsberechtigten Person nach § 8 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld in Höhe eines Unterschiedsbetrages zu zahlen wäre. Beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ist in diesen Fällen der volle Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 zu zahlen.
- 50.3.3 Wegen der Zahlung eines Ausgleichsbetrages neben einem Waisengeld nach § 61 Abs. 2 bleibt bei der Prüfung, ob eine Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes, vgl. die Tz 50.3.1.1), ein eigenes Einkommen der Waise außer Betracht. Erreicht oder überschreitet das nach § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 angerechnete Einkommen den Betrag des Waisengeldes zuzüglich eines Unterschiedsbetrages, so ist die Zahlung eines Ausgleichsbetrages nach § 50 Abs. 3 ausgeschlossen.
- 50.3.4 Nicht zu zahlen ist der Ausgleichsbetrag z. B. wenn (vgl. die Tz 50.3.1.2)
- 50.3.4.1 die Waise die Waisenrente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen erhält, die um einen Erhöhungsbetrag für Halb- oder Vollwaisen erhöht ist (§ 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung, § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes), oder
- 50.3.4.2 eine andere Person Auslandskinderzuschlag für die Waise erhält.
- 50.3.5 Entsprechend dem Sinn der Regelung des § 2 Abs. 5 Satz 2 des Bundeskindergeldgesetzes ist der Ausgleichsbetrag auch bei Wohnsitz der Waise außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes zu zahlen; auf § 49 Abs. 6 wird verwiesen.
- 50.3.6 Der Ausgleichsbetrag ist Versorgungsbezug, aber nicht Bestandteil des Waisengeldes oder Unterhaltsbeitrages. Er bleibt daher z. B. bei der Anwendung der §§ 25, 42 außer Betracht.
- 50.3.7 Der Ausgleichsbetrag ist einkommensteuerpflichtig (§ 19 des Einkommensteuergesetzes).
- Zu § 51**
- 51.0 *Allgemeines*
- 51.0.1 Inwieweit Versorgungsbezüge mit Ausnahme der in § 51 Abs. 3 genannten Bezüge der Pfändung unterliegen, ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 850 bis 850 i der Zivilprozeßordnung. Zur Abtretung vgl. auch § 1587 i Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- Zu § 53**
- 53.0 *Allgemeines*
- 53.0.1 Beint Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden nach § 53 die Versorgungsbezüge insoweit gezahlt, als das Einkommen aus der Verwendung hinter der Höchstgrenze zurückbleibt; der etwaige Mehrbetrag ruht.
- 53.0.2 Wegen der Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 4 und § 91 Abs. 2 Nr. 1.
- 53.0.3 Wegen einer Anwendung von Ruhensregelungen nach bisherigem Recht wird auf § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 hingewiesen.
- 53.0.4 Leistungen auf Grund von Vereinbarungen, die in Dienstverträgen nach § 8 des Übergangsgesetzes über die Rechtsstellung der Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 23. Juni 1948 (WiGBI. S. 54) getroffen worden sind, werden in voller Höhe auf den Versorgungsanspruch angerechnet (§ 79 Abs. 2).
- 53.0.5 Für die Anrechnung von Einkünften auf die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand oder bei Abwahl von Wahlbeamten weitergewährte Besoldung gilt § 4 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes.
- 53.0.6 Wegen der Behandlung des Übergangsgeldes bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst vgl. § 47 Abs. 5.
- 53.0.7 Für das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit einer Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Parlaments eines Landes wird auf die jeweiligen Vorschriften in den Abgeordnetengesetzen hingewiesen (z. B. § 29 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages).
- 53.0.8 Der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 gilt für die Anwendung des § 53 nicht als Versorgungsbezug (§ 50 Abs. 3 Satz 2); die Zahlung eines Ausgleichsbetrages wird daher auch nicht dadurch berührt, daß das Waisengeld nach § 53 voll ruht.
- 53.0.9 Abgesehen von den Fällen des § 22 Abs. 1 (vgl. die Tz 22.1.24) und des § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (vgl. die Tz 61.2.4) ist § 53 vor Anrechnungsvorschriften (z. B. § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 61 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 79 Abs. 1) anzuwenden. Die Kürzungsvorschriften des § 20 Abs. 2 und des § 25 sind vor § 53, die Kürzungsvorschrift des § 57 ist nach § 53 anzuwenden. Wegen eines Zusammentreffens des § 53 mit § 54 vgl. die Tz 53.2.12, wegen eines Zusammentreffens des § 53 mit § 55 vgl. § 55 Abs. 5 und wegen eines Zusammentreffens des § 53 mit § 56 vgl. die Tz 56.1.5 Satz 1.
- 53.1 *Zu Absatz 1*
- 53.1.1 Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gilt nicht nur der Bezug eines Einkommens aus einer neuen Verwendung, sondern auch eines solchen, das aus der Fortsetzung einer schon während des aktiven Dienstverhältnisses ausgeübten Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst erworben wird.
- 53.1.2 Als Einkommen (§ 53 Abs. 1) sind außer Betracht zu lassen:
- 53.1.2.1 Unfallausgleich nach § 35 (vgl. die Tz 53.3.1),
- 53.1.2.2 Aufwandsentschädigungen (vgl. die Tz 53.3.2 bis 53.3.4),
- 53.1.2.3 Reisekosten, Umzugskosten, Entschädigung für Dienstkleidung usw.,
- 53.1.2.4 Jubiläumsgeschenke, soweit sie nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören (§ 4 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung).

- 53.1.25** Beiträge (Beitragsanteile) des Dienstherrn oder Arbeitgebers zur Krankenversicherung, zur Unfallversicherung und zu den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie Beiträge des Dienstherrn oder Arbeitgebers zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes und dergleichen.
- 53.1.26** Krankengelder aufgrund der Sozialversicherung.
- 53.1.27** ein durch Überstunden usw. erzielttes Einkommen nach der Tz 53.1.4.
- 53.1.28** Zulagen, Zuschläge und Belohnungen nach der Tz 53.1.5.
- 53.1.29** Übergangsgeld für Angestellte und Arbeiter (§ 62 des Bundesangestellten-Tarifvertrages, § 65 des Manteltarifvertrages II für Arbeiter des Bundes oder entsprechende Vorschriften).
- 53.1.2.10** Mutterschaftsgeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes (nicht dagegen die Dienstbezüge und Anwärterbezüge, die nach § 4a Abs. 8 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften als Mutterschaftsgeld weitergewährt werden).
- 53.1.2.11** Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.
- 53.1.2.12** vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn oder Arbeitgebers.
- 53.1.3** Wegen der Ruhensberechnung im Falle der Gewährung einer Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder entsprechender Zuwendungen wird auf dessen § 9 hingewiesen. Im Falle der Gewährung eines Urlaubsgeldes nach dem Urlaubsgeldgesetz oder entsprechender Leistungen vgl. dessen § 8.
- 53.1.4** Ein durch Überstunden erzielttes Einkommen, Zulagen und Zuschläge für Arbeit an Sonntagen, gesetzlich anerkannten Wochenfeiertagen, Vorfesttagen und Samstagen und für Nacharbeit sowie die Barabgeltung eines nicht gewährten Urlaubs bleiben unberücksichtigt. Überstunden im Sinne des Satzes 1 sind die über die normale regelmäßige Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten hinausgehenden Arbeitsstunden.
- 53.1.5** Zulagen und Zuschläge für besondere Arbeitsschwernisse und Gefahren sowie Belohnungen in besonderen Fällen oder für besondere Leistungen bleiben außer Betracht; nicht außer Betracht bleiben dagegen andere Zulagen und Zuschläge, insbesondere Funktions- und Stellenzulagen.
- 53.1.6** Wird eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit nach Tz 53.5.1 Satz 4 als Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 angesehen, so ist die auf die Tätigkeit entfallende Umsatzsteuer ohne Rücksicht auf die Fälligkeit bei der Ruhensberechnung von dem Einkommen aus der Tätigkeit abzusetzen.
- 53.1.7** Bei einem außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes verwendeten Versorgungsberechtigten sind die Bezüge nur nach den Sätzen eines vergleichbaren Bediensteten im Geltungsbereich des Gesetzes zu berücksichtigen.
- 53.1.8** Stirbt ein Ruhestandsbeamter (Empfänger eines Unterhaltsbeitrages) während einer Verwendung im öffentlichen Dienst und wird sein Einkommen aus dieser Verwendung — ganz oder teilweise — den Erben oder den Hinterbliebenen über den Sterbetag hinaus für den Sterbemonat weitergewährt oder belassen, so bewirkt dies ein Ruhen der den Erben oder den Hinterbliebenen für dieselbe Zeit zustehenden Bezüge in gleicher Weise, wie es bei Weiterleben des Verstorbenen zum Ruhen seines Ruhegehaltes geführt hätte (vgl. auch die Tz 17.1.4.4).
- 53.1.9** Das Sterbegeld unterliegt auch dann nicht den Ruhensvorschriften, wenn der Empfänger des Sterbegeldes ein Einkommen aus eigener Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht. Wegen der Regelung beim Zusammentreffen von Sterbegeld mit Sterbegeld aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst vgl. die Tz 18.1.11.
- 53.2** Zu Absatz 2
- 53.2.1** Ein örtlicher Sonderzuschlag ist bei der Höchstgrenze anzusetzen, wenn er bei den zu regelnden Versorgungsbezügen berücksichtigt ist. Er ist ferner bei der Höchstgrenze anzusetzen, wenn er bei den zu regelnden Versorgungsbezügen nicht berücksichtigt ist, aber im Einkommen aus der Verwendung enthalten ist oder an dem Ort gewährt wird, dessen wirtschaftliche Verhältnisse bei der Festsetzung des Einkommens (z. B. Arbeitslohn) berücksichtigt worden sind.
- 53.2.2** Ein zustehender Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 1 Satz 2 wirkt sich auf die nach Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen bestimmte Höchstgrenze des § 53 Abs. 2 Nr. 1 einschließlich der Mindestkürzungsgrenze nicht aus. Wegen der Berücksichtigung eines Anpassungszuschlages nach § 73 vgl. die Tz 73.0.3. Ein zustehender Erhöhungszuschlag nach Artikel 5 oder 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften tritt auch zu dem für die Höchstgrenze maßgebenden Grundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet (§ 53 Abs. 2 Nr. 1); maßgeblich hierbei ist nicht der im Einzelfall tatsächlich zustehende, sondern der sich unter Zuerundelegung der Endstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe ergebende Erhöhungszuschlag. Dieser Erhöhungszuschlag sowie die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (Artikel 12 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften 1980) sind nicht bei der Berechnung der Mindestkürzungsgrenze zu berücksichtigen.
- 53.2.3** Wird beim Verwendungseinkommen der Ortszuschlag der Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen oder ein Sozialzuschlag wegen eines Kindes gewährt, für das neben dem zu regelnden Versorgungsbezug ein Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 nicht gezahlt wird, so ist dieses Kind für den Unterschiedsbetrag bei der Höchstgrenze nach § 53 zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn eine Waise einen Anwärterverheiratenzuschlag nur wegen eines oder mehrerer Kinder erhält (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes); auch in diesen Fällen ist bei der Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 2) die Zahl dieser Kinder für den Unterschiedsbetrag zu berücksichtigen.
- 53.2.4** Bei der Ermittlung der Höchstgrenze für Waisen nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 ist ein zustehender Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 in die Anteilsberechnung (40 v. H.) einzubeziehen.
- 53.2.5** Dem in einem Kalendermonat erzieltten Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ist in den Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 1 der volle als Höchstgrenze geltende Monatsbetrag (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) gegenüberzustellen; in den Fäl-

len des § 53 Abs. 2 Nr. 2 ist bei der Erhöhung dieser Höchstgrenze von dem innerhalb des jeweiligen Monats tatsächlich erzielten Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst auszugehen. Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsberechtigte eine Verwendung im öffentlichen Dienst im Laufe eines Kalendermonats begonnen oder beendet und deshalb ein Einkommen aus der Verwendung nur für einen Teil des Monats bezogen hat; mindestens ist ihm jedoch der Teil des Versorgungsbezuges zu belassen, der auf den Teil des Monats entfällt, für den er kein Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst bezogen hat.

Beispiel I:

(§ 53 Abs. 2 Nr. 1)

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge — Endstufe (= Höchstgrenze)	2 000 DM
Ruhegehalt 1 500 DM	
Einkommen für die Zeit vom 26. bis 30. April (5 Tage)	<u>400 DM</u>
Das Einkommen bleibt hinter dem vollen Betrag der Höchstgrenze zurück um	1 600 DM

Mithin wird das Ruhegehalt für April vom Ruhen nicht betroffen. Ob die Beschäftigung mit dem 30. April beendet oder darüber hinaus fortgesetzt wird, ist hierbei bedeutungslos.

Beispiel II:

(§ 53 Abs. 2 Nr. 2)

Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1)	2 000 DM
Ruhegehalt	1 500 DM
Einkommen für die Zeit vom 6. bis 30. April	<u>2 800 DM</u>
Das Gesamteinkommen aus Versorgung und Verwendung übersteigt die Höchstgrenze von um	4 300 DM
	<u>2 000 DM</u>
	2 300 DM
davon 40 v. H.	= 920 DM
erhöhte Höchstgrenze	2 920 DM
Das Einkommen von bleibt hinter der Höchstgrenze zurück um	120 DM

so daß vom Ruhegehalt nur noch 120 DM zu zahlen wären.

Es sind jedoch $\frac{1}{30}$ des Ruhegehaltes von 1 500 DM = 250 DM zu belassen.

- 53.26 Bei unregelmäßiger Tätigkeit während eines sich über den ganzen Monat erstreckenden Beschäftigungsverhältnisses, also z. B. dann, wenn bei Lehr-tätigkeit gegen Stundenvergütung die Zahl der Unterrichtsstunden wechselt und infolgedessen die Vergütung in den einzelnen Monaten verschieden ausfällt, ist ebenfalls nach Tz 53.25 Satz 1 zu verfahren.

- 53.27 Läßt sich bei einer Beschäftigung von längerer Dauer das in den einzelnen Monaten erzielte Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht oder doch nur schwer feststellen, z. B. bei Versicherungsagenten oder staatlichen Lottereeinnehmern, so ist, sofern nicht nach Tz 53.5.1 eine Regelung überhaupt zu unterbleiben hat (Umsatzsteuer), zunächst bei der monatlichen Regelung das voraussichtliche Durchschnittseinkommen in die Ruhensberechnung

einzusetzen und die endgültige Regelung unter Zugrundelegung des monatlichen Durchschnittseinkommens vorzunehmen, das sich aufgrund geeigneter Nachweise (z. B. einer Verdienstbescheinigung oder eines Steuerbescheides) aus dem Jahresbetrag ergibt.

- 53.28 Erhält der Versorgungsberechtigte für eine Tätigkeit, die sich über mehrere Monate erstreckt, das Verwendungseinkommen in einem Gesamtbetrag, so ist dieser zeitanteilig zu berücksichtigen. Bei entsprechendem Nachweis ist der Gesamtbetrag stattdessen auf die einzelnen Monate nach dem Umfang der Tätigkeit aufzuteilen.

- 53.29 Eine Übergangszahlung nach § 75 des Bundesbesoldungsgesetzes ist bei der Ruhensberechnung während eines Zeitraums von dreizehn Monaten anteilig zu berücksichtigen. Dieser Zeitraum beginnt mit dem Tage der Übernahme in das Beamtenverhältnis.

- 53.2.10 Ist das Ruhegehalt oder das Einkommen aus der Verwendung im Disziplinarwege gekürzt worden, so bleibt nach § 9 Abs. 1 Satz 2, § 12 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften diese Kürzung bei der Ruhensberechnung unberücksichtigt.

Beispiel I:

Höchstgrenze	2 000 DM
Ruhegehalt	1 500 DM
Einkommen	<u>1 600 DM</u>

nach § 9 der Bundesdisziplinarordnung gekürztes Einkommen	1 280 DM
Ruhegehalt und ungekürztes Einkommen von insgesamt übersteigen also die Höchstgrenze um	3 100 DM
An Ruhegehalt sind demnach zu zahlen	1 100 DM
1 500 - 1 100 =	<u>400 DM</u>
Ruhegehalt und gekürztes Einkommen zusammen somit	<u>1 680 DM</u>

Beispiel II:

Höchstgrenze	2 000 DM
Ruhegehalt	1 500 DM
nach § 12 der Bundesdisziplinarordnung gekürztes Ruhegehalt	1 200 DM
Einkommen	<u>1 000 DM</u>
Ruhegehalt und Einkommen von zusammen übersteigen die Höchstgrenze um	2 500 DM
Das Ruhegehalt ruht in Höhe dieses Betrages =	500 DM
so daß an Ruhegehalt zu zahlen sind	<u>700 DM</u>

- 53.2.11 Nach § 77 Abs. 5 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ist bei Anwendung des § 53 die Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag (§ 77 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung und entsprechende landesrechtliche Vorschriften) hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt.

Beispiel:

Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1)	2 000 DM
Ruhegehalt = 75 v. H.	1 500 DM
Unterhaltsbeitrag nach § 77 der Bundesdisziplinarordnung	1 120 DM
Einkommen	1 400 DM
Regelung	
Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1)	2 000 DM
Differenz zwischen Ruhegehalt und Unterhaltsbeitrag	<u>380 DM</u>
gekürzte Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1)	1 620 DM
Einkommen	1 400 DM
Unterhaltsbeitrag	<u>1 120 DM</u>
Einkommen und Unterhaltsbeitrag	
von zusammen	2 520 DM <u>2 520 DM</u>
übersteigen die gekürzte Höchstgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) um	900 DM
Als Unterhaltsbeitrag sind demnach zu zahlen	220 DM

Bei der Berechnung der Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 für Ruhestandsbeamte ist ebenfalls von dem gekürzten Betrag nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 auszugehen, im vorstehenden Beispiel also von 1 620 DM.

- 53.2.12** Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 Abs. 5) ist zunächst der neuere und sodann der frühere Versorgungsbezug nach § 53 zu regeln, und zwar der frühere in der Weise, daß bei der Gegenüberstellung der Bezüge dem Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst der nach der Regelung des neueren Versorgungsbezuges nicht ruhende Betrag hinzuzurechnen ist; ist es für den Versorgungsberechtigten günstiger, so ist zunächst der frühere und sodann der neuere Versorgungsbezug entsprechend zu regeln. Hierdurch darf der Versorgungsberechtigte aber nicht bessergestellt werden, als wenn das Einkommen aus der Verwendung im öffentlichen Dienst überhaupt nicht Anlaß zur Anwendung der Ruhensvorschriften gäbe und nur § 54 anzuwenden wäre.

Beispiel:

Höchstgrenze bei dem ersten Versorgungsbezug	3 600 DM
erstes Ruhegehalt	2 100 DM
Höchstgrenze bei dem zweiten Versorgungsbezug	2 400 DM
zweites Ruhegehalt	1 600 DM
erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit	2 700 DM
Einkommen a)	2 000 DM
b)	800 DM

Regelung des zweiten Ruhegehaltes nach § 53

	Fall a DM	Fall b DM
Das Einkommen von	2 000	800
bleibt hinter der zweiten Höchstgrenze von	<u>2 400</u>	<u>2 400</u>
zurück um	400	1 600
Dieser Betrag ist aus dem zweiten Ruhegehalt (1 600) zu zahlen.		

Regelung des ersten Ruhegehaltes nach § 53

	Fall a DM	Fall b DM
Das Einkommen von	2 000	800
unter Hinzurechnung der nach der vorstehenden Regelung aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlenden	<u>400</u>	<u>1 600</u>
zusammen	2 400	2 400
bleibt hinter der ersten Höchstgrenze von	<u>3 600</u>	<u>3 600</u>
zurück um	1 200	1 200
Dieser Betrag ist aus dem ersten Ruhegehalt (2 100) zu zahlen.		

Gesamtbezüge

	Fall a DM	Fall b DM
Einkommen	2 000	800
aus dem zweiten Ruhegehalt zu zahlen	400	1 600
aus dem ersten Ruhegehalt zu zahlen	<u>1 200</u>	<u>1 200</u>
zusammen	3 600	3 600

**Gegenüberstellung
Regelung des ersten Ruhegehaltes nach § 54**

	Fall a DM	Fall b DM
Erstes Ruhegehalt unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit	2 700	2 700
davon ab das zweite Ruhegehalt	<u>1 600</u>	<u>1 600</u>
mithin aus dem tatsächlichen ersten Ruhegehalt (2 100) zu zahlen	1 100	1 100
Gesamtbezüge		
	Fall a DM	Fall b DM
Einkommen	2 000	800
aus dem zweiten Ruhegehalt	1 600	1 600
aus dem ersten Ruhegehalt zu zahlen	<u>1 100</u>	<u>1 100</u>
	4 700	3 500
gegenüber den vorstehend errechneten	3 600	3 600

Da sich hiernach der Betreffende im Falle b bei der Regelung der beiden Ruhegehälter nach § 53 um 3 600—3 500 = 100 DM besser stellen würde, dürfen bei dieser Regelung aus dem ersten Ruhegehalt nicht 1 200, sondern nur 1 100 DM gezahlt werden.

53.3 Zu Absatz 3

- 53.3.1** Ein Unfallausgleich nach § 35 bleibt für die Ruhensberechnung sowohl beim Verwendungseinkommen als auch bei den Versorgungsbezügen außer Betracht.

- 53.3.2** Aufwandsentschädigungen (§ 53 Abs. 3) sind nur solche Einkommensteile, die tatsächlich einen Ersatz durch den Dienst bedingter besonderer Aufwendungen darstellen; nicht als Aufwandsentschädigungen gelten Bezüge, bei denen es sich tatsächlich um eine Vergütung für Arbeitsleistung oder um eine Entschädigung für Zeitversäumnis handelt, und zwar auch dann, wenn sie eine irreführende Bezeichnung tragen. Als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit dienen die für Beamte vorgesehenen Aufwandsentschädigungen.

- 53.3.3 Hat die Regelungsbehörde Bedenken, Einkommensteile, die als Aufwandsentschädigungen bezeichnet sind, als solche in voller Höhe anzuerkennen, oder kommt nach ihrer Ansicht ein Dienstaufwand nach Lage der Verhältnisse nicht in Frage, so holt sie eine Äußerung des zuständigen Finanzamtes darüber ein, inwieweit diese Einkommensteile steuerrechtlich (§ 3 Nr. 12 des Einkommensteuergesetzes) nicht zum Arbeitslohn gerechnet werden. Einkommensteile, die steuerrechtlich Arbeitslohn sind, können grundsätzlich nicht als Aufwandsentschädigungen im Sinne der Ruhensvorschriften angesehen werden.
- 53.3.4 Erscheint der Regelungsbehörde das Ausmaß, in dem nach Auskunft des Finanzamtes Einkommensteile nicht zum Arbeitslohn rechnen, als Grundlage für die Anwendung der Ruhensvorschriften zu weitgehend, so führt sie die Entscheidung auf dem Dienstwege herbei.
- 53.4 *Zu Absatz 4*
- 53.4.1 Erhält ein früherer Beamter oder früherer Ruhestandsbeamter wegen eines Unfalles einen Unterhaltsbeitrag nach § 181 a Abs. 4 oder § 181 b des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder den entsprechenden früheren landesrechtlichen Vorschriften i. V. mit § 38 (vgl. § 82, § 69 Abs. 2), so wird § 53 Abs. 4 nicht angewandt, wenn wegen dieses Unfalles eine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.
- 53.5 *Zu Absatz 5*
- 53.5.1 Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften ist jede Beschäftigung im Dienst des Bundes usw. Es kommt also weder auf die Dauer der Beschäftigung noch darauf an, ob die Beschäftigungsstelle eine Behörde ist, ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt. Ausgenommen ist jedoch eine Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger. Ausgenommen ist ferner eine Tätigkeit, die unter das Umsatzsteuergesetz fällt, es sei denn, daß
- a) die Tätigkeit für sich allein betrachtet nicht der Umsatzsteuer unterliegen würde und nur deshalb unter das Umsatzsteuergesetz fällt, weil sie im Zusammenhang mit einer selbständigen Berufstätigkeit ausgeübt wird, oder
- b) die nach § 53 Abs. 5 Satz 3 zuständige Stelle für besondere Fälle bestimmt, daß trotz der Unterwerfung der Tätigkeit unter das Umsatzsteuergesetz § 53 anzuwenden ist.
- Es wird u. a. auf die Abschnitte 54 und 55 der Lohnsteuer-Richtlinien hingewiesen.
- 53.5.2 Die Ruhensvorschriften werden auch dann angewendet, wenn zu ihrer Umgehung die Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts mißbraucht werden.
- 53.5.3 Als Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 53 Abs. 5 Satz 1) sind, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die erst nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind, nur solche zu verstehen, die durch Gesetz oder sonstigen Hoheitsakt die Rechte oder die Stellung einer Körperschaft usw. des öffentlichen Rechts erhalten haben. Bei einer Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände sind die Ruhensvorschriften nicht anzuwenden (vgl. jedoch die Tz 53.5.9).
- 53.5.4 Verbände von Körperschaften usw. des öffentlichen Rechts (§ 53 Abs. 5 Satz 1) sind rechtsfähige Zusammenschlüsse jeder Art ohne Rücksicht auf die Rechtsform und Bezeichnung, auch Zusammenschlüsse von Verbänden. Hierzu gehören nicht Kapitalgesellschaften, auch wenn sich deren gesamtes Kapital in öffentlicher Hand befindet, sowie Stiftungen des privaten Rechts unabhängig von der Herkunft ihrer Mittel.
- 53.5.5 Im Falle der Beschäftigung bei einem nicht rechtsfähigen Zusammenschluß (z. B. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, nichteingetragener Verein) kann davon ausgegangen werden, daß die einzelnen Gesellschafter (Mitglieder) dieses Zusammenschlusses Arbeitgeber sind. Wenn ein Versorgungsberechtigter bei einem nicht rechtsfähigen Zusammenschluß beschäftigt ist, dem Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihre Verbände angehören (z. B. Gemeinschaftsstelle, Arbeitsgemeinschaft), ist das Verwendungseinkommen daher insoweit für die Ruhensregelung nach § 53 heranzuziehen, als es auf diese Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihre Verbände entfällt.
- 53.5.6 Wegen der in Betracht kommenden zwischenstaatlichen oder überstaatlichen öffentlichen Einrichtungen (§ 53 Abs. 5 Satz 2) vgl. die Tz 6.4.2.
- 53.5.7 In den Fällen des § 53 Abs. 5 Satz 3 haben die für die Anwendung der Ruhensvorschriften zuständigen Dienststellen (Regelungsbehörden) nach Anhörung oder auf Antrag des Versorgungsberechtigten die Entscheidung der nach § 53 Abs. 5 Satz 3 zuständigen Stelle auf dem Dienstwege unter Beifügung der Akten zu beantragen.
- 53.5.8 In den Fällen, in denen es zweifelhaft ist, ob es sich bei der Beschäftigung der Versorgungsberechtigten um „Verwendung im öffentlichen Dienst“ handelt, haben die Regelungsbehörden dem Versorgungsberechtigten bekanntzugeben, daß die Zahlung der Versorgungsbezüge bis zur Entscheidung darüber, ob „Verwendung im öffentlichen Dienst“ vorliegt, unter Vorbehalt erfolgt und daß überzahlte Beträge zu erstatten sind, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Ruhensvorschriften festgestellt werden.
- 53.5.9 Wegen einer Anwendung der Ruhensvorschriften bei Verwendung im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder bei Ersatzschulen wird auf § 105 Satz 2 Nr. 5 hingewiesen.
- Zu § 54*
- 54.0 *Allgemeines*
- 54.0.1 Beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge werden nach § 54 die früheren Versorgungsbezüge insoweit gezahlt, als die neuen Versorgungsbezüge hinter der Höchstgrenze zurückbleiben; der etwaige Mehrbetrag ruht. § 54 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.
- 54.0.2 Wegen der Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 4 und § 91 Abs. 2 Nr. 1.
- 54.0.3 Wegen einer Anwendung von Ruhensregelungen nach bisherigem Recht wird auf § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 hingewiesen.
- 54.0.4 Der Ausgleichsbetrag nach § 50 Abs. 3 wird im Falle des § 54 nur zu den neuen Versorgungsbezügen gezahlt; der Ausgleichsbetrag gilt für die Anwendung des § 54 nicht als Versorgungsbezug (§ 50 Abs. 3 Satz 2 und 3).

- 54.0.5** Abgesehen von den Fällen des § 22 Abs. 1 (vgl. die Tz 22.1.24) und des § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (vgl. die Tz 61.2.4) ist § 54 vor Anrechnungsvorschriften (z. B. § 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 61 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2, § 79 Abs. 1) anzuwenden. Die Kürzungsvorschriften des § 20 Abs. 2 und des § 25 sind vor § 54, die Kürzungsvorschrift des § 57 ist nach § 54 anzuwenden. Wegen eines Zusammentreffens des § 54 mit § 53 vgl. die Tz 53.2.12, wegen eines Zusammentreffens des § 54 mit § 55 vgl. die Tz 55.0.3 Satz 4 und wegen eines Zusammentreffens des § 54 mit § 56 vgl. die Tz 56.1.5 Satz 1. Wurde eine ähnliche Versorgung im Sinne des § 54 Abs. 1 in Höhe des Betrages festgesetzt, um den die Summe von Renten oder anderen Bezügen hinter einer Gesamtversorgung zurückbleibt, so ist bei der Anwendung des § 54 der sich nach Abzug der Renten oder anderen Bezüge ergebende Betrag zugrunde zu legen.

54.1 *Zu Absatz 1*

- 54.1.1** Ob es sich bei der Beschäftigung, die zu dem neuen Versorgungsbezug geführt hat, um eine Verwendung im öffentlichen Dienst handelt, ist nach § 53 Abs. 5 Satz 1 aufgrund des Tatbestandes der damaligen Beschäftigung zu beurteilen; auf § 105 Satz 2 Nr. 5 wird hingewiesen. Der Rechtsgrund des neuen Bezuges (Anspruch oder freiwillige Zuwendung) ist belanglos.

- 54.1.2** Eine „ähnliche Versorgung“ (§ 54 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3) umfaßt alle auf einem Dienstverhältnis beruhenden, nicht als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld gewährten laufenden Bezüge, soweit sie nicht aus Mitteln bestritten werden, zu deren Aufbringung der Bedienstete in einem nicht unwesentlichen Umfang beigetragen hat. Dies kann z. B. angenommen werden, wenn der Bedienstete von den laufenden Beiträgen für seine Versorgung mindestens ein Viertel aufgebracht hat.

- 54.1.3** Welcher der Versorgungsbezüge der frühere ist, richtet sich danach, welcher Versorgungsfall früher eingetreten ist. Bei gleichzeitigem Eintritt des Versorgungsfalles aus mehreren Dienstverhältnissen gilt als früherer Versorgungsfall der aus dem früher begründeten Dienstverhältnis. Bei Witwen und Waisen (§ 54 Abs. 1 Nr. 2) gelten das aus dem früheren Ruhegehalt errechnete Witwengeld und Waisengeld als „frühere Versorgungsbezüge“.

Beispiel I:

Ein Ministerialrat z. Wv. ist als Oberregierungsrat verwendet worden und aus diesem Dienstverhältnis sowie nach § 35 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zum gleichen Zeitpunkt in den Ruhestand getreten. Als früherer Versorgungsbezug gilt das Ruhegehalt, das der Ruhestandsbeamte aus dem Ruhestand nach § 35 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen erhält.

Beispiel II:

Ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Generalkonsul wird Oberbürgermeister und tritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres als Oberbürgermeister sowie nach § 41 Abs. 4 des Bundesbeamtenversorgungsgesetzes als Generalkonsul in den dauernden Ruhestand. Als früherer Versorgungsbezug gilt das Ruhegehalt, das ihm aus seinem Beamtenverhältnis als Generalkonsul zusteht.

- 54.1.4** Erwirbt eine Witwe einen neuen Versorgungsbezug als Ruhestandsbeamtin, so unterliegt das Witwengeld der Ruhensregelung nach § 54 Abs. 1 und 2. § 54 Abs. 4 regelt den Fall, daß ein Ruhestands-

beamter einen Versorgungsanspruch aus dem Dienstverhältnis seines Ehegatten erwirbt; in diesem Falle unterliegt das Ruhegehalt der Ruhensregelung. Es kommt darauf an, wann der Ehegatte gestorben ist.

Beispiel I:

Eine Postsekretärin, die seit dem 1. April 1943 im Beamtenverhältnis gestanden hat und mit einem Postoberinspektor verheiratet war, der seit dem 1. Februar 1946 im Beamtenverhältnis gestanden hat, erhält seit dem 1. Dezember 1977 Witwengeld und tritt mit dem 30. April 1978, also nach dem Tode ihres Ehemannes, in den Ruhestand. Bis zum 30. April 1978 ist das Witwengeld nach § 53 zu regeln. Ab 1. Mai 1978 ist das Witwengeld nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 zu regeln. Wäre die Postsekretärin vor dem Tode des Ehemannes in den Ruhestand getreten, wäre ihr Ruhegehalt nach § 54 Abs. 4 zu regeln.

Beispiel II:

Eine Postsekretärin, die mit dem 30. November 1977 in den Ruhestand getreten ist und mit einem Postinspektor verheiratet war, der am 20. November 1977 gestorben ist, bezieht ab 1. Dezember 1977 Ruhegehalt und auf Grund einer Festsetzung vom 22. Dezember 1977 Witwengeld ab 1. Dezember 1977. Der Zeitpunkt der Festsetzung ist unerheblich; maßgebend ist, welcher Versorgungsfall früher eingetreten ist. Zu regeln ist daher ab 1. Dezember 1977 nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 das Witwengeld, nicht das Ruhegehalt.

- 54.1.5** Erhält eine Witwe oder Waise aus der Verwendung eines Ruhestandsbeamten im öffentlichen Dienst für den Sterbemonat noch Bezüge aus der Verwendung des verstorbenen Ruhestandsbeamten, so richtet sich das Ruhen der Bezüge für den Sterbemonat (§ 17) nach der Tz 53.1.8 (vgl. auch die Tz 17.1.4.4).

- 54.1.6** Das Sterbegeld unterliegt auch dann nicht den Ruhensvorschriften, wenn der Empfänger des Sterbegeldes aus eigener Verwendung im öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung erhält; ebenso unterliegt das Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung nicht den Ruhensvorschriften, wenn das Sterbegeld als neuer Versorgungsbezug gezahlt wird. Wegen der Regelung beim Zusammentreffen von Sterbegeld mit Sterbegeld aus einer späteren Versorgung vgl. die Tz 18.1.11.

- 54.1.7** Wegen der Ruhensberechnung im Falle der Gewährung einer Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder entsprechender Zuwendungen wird auf dessen § 9 hingewiesen.

54.2 *Zu Absatz 2*

- 54.2.1** Ein örtlicher Sonderzuschlag ist bei der Höchstgrenze anzusetzen, wenn er bei den zu regelnden Versorgungsbezügen berücksichtigt ist.

- 54.2.2** Ein zustehender Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ist nicht nur bei der Höchstgrenze des § 54 Abs. 2 Nr. 3, sondern auch beim Ruhegehalt nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 zu berücksichtigen. Wegen der Berücksichtigung eines Anpassungszuschlages nach § 73 vgl. die Tz 73.0.3. Ein zustehender Erhöhungszuschlag nach Artikel 5 oder 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften tritt auch zu dem für die Höchstgrenze maßgebenden Grundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet (§ 54 Abs. 2 Nr. 1 und 3); maßgeblich hier-

bei ist nicht der im Einzelfall tatsächlich zustehende, sondern der sich unter Zugrundelegung der Endstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe ergebende Erhöhungszuschlag.

- 54.2.3 Wird wegen eines Kindes ein Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 neben dem späteren, nicht aber neben dem früheren Versorgungsbezug gezahlt, so ist dieses Kind für den Unterschiedsbetrag bei der Höchstgrenze nach § 54 zu berücksichtigen.
- 54.2.4 Bei der Ermittlung der Höchstgrenze nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 ist für die Berechnung der „gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ der dem früheren Versorgungsbezug zugrunde liegenden Dienstzeit die nach Eintritt des früheren Versorgungsbefalls liegende Zeit hinzuzurechnen, die beim späteren Versorgungsbezug berücksichtigt worden ist. Hierzu gehört eine Zurechnungszeit, die nach § 13 Abs. 1 beim früheren Versorgungsbezug berücksichtigt wurde, nur insoweit, als die dieser Zurechnungszeit zugrunde liegende Zeit nicht nach einer anderen Vorschrift beim späteren Versorgungsbezug berücksichtigt worden ist. Eine Zurechnungszeit, die nach § 13 Abs. 1 beim späteren Versorgungsbezug berücksichtigt wurde, ist für die Berechnung der „gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ nur insoweit hinzuzurechnen, als sie nicht bereits nach § 13 Abs. 1 beim früheren Versorgungsbezug berücksichtigt worden ist. In Fällen, in denen beim früheren oder späteren Versorgungsbezug die Voraussetzungen für die Anwendung des § 36 Abs. 2 und 3 oder des § 82 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen, sind diese Vorschriften auch bei dem für die Höchstgrenze maßgebenden Ruhegehalt anzuwenden. In Fällen, in denen beim früheren oder späteren Versorgungsbezug § 37 angewandt wird, ist der dort vorgesehene Ruhegehaltssatz auch im Rahmen des § 54 Abs. 2 Nr. 1 zu berücksichtigen.
- 54.2.5 Handelt es sich bei dem nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 zu regelnden Versorgungsbezug um einen Unterhaltsbeitrag nach § 38, so ist als Höchstgrenze der Betrag anzusetzen, der sich als Unterhaltsbeitrag ergeben würde, wenn bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe zugrunde gelegt wird, aus der der Unterhaltsbeitrag berechnet wird. Entsprechendes gilt für die Höchstgrenze für die Hinterbliebenen beim Zusammentreffen eines Unterhaltsbeitrages nach § 41 mit einer weiteren Hinterbliebenenversorgung (§ 54 Abs. 2 Nr. 2). Handelt es sich bei dem nach § 54 Abs. 2 Nr. 3 zu regelnden Versorgungsbezug um einen Unterhaltsbeitrag nach § 41, so sind als Höchstgrenze 75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe anzusetzen, aus der sich der Unterhaltsbeitrag nach § 41 bemißt. Dem früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der dem Unfallausgleich entspricht (§ 54 Abs. 5).
- 54.2.6 Ist das Ruhegehalt im Disziplinarwege gekürzt worden, so bleibt nach § 12 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 1 Satz 2 der Bundesdisziplinarordnung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften diese Kürzung bei der Ruhensberechnung unberücksichtigt. Für die Ruhensberechnung gilt die Tz 53.2.10 sinngemäß.
- 54.2.7 Nach § 77 Abs. 5 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ist bei Anwendung des § 54 der unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit sich ergebende Betrag um den Betrag zu kürzen, um den der Unterhaltsbeitrag (§ 77 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung und entsprechende landesrechtliche Vorschriften)

hinter dem Ruhegehalt, aus dem er errechnet ist, zurückbleibt. Für die Ruhensberechnung gilt die Tz 53.2.11 sinngemäß.

Zu § 55

55.0 Allgemeines

55.0.1 Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten werden nach § 55 die Versorgungsbezüge insoweit gezahlt, als die Renten hinter der Höchstgrenze zurückbleiben; der etwaige Mehrbetrag ruht.

55.0.2 Wegen der Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 4 und § 91 Abs. 2 Nr. 1.

55.0.3 Abgesehen von den Fällen des § 22 Abs. 1 (vgl. die Tz 22.1.24) und des § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (vgl. die Tz 61.2.4) ist § 55 vor Anrechnungsvorschriften (z. B. § 61 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2) anzuwenden. Die Kürzungsvorschrift des § 20 Abs. 2 und des § 25 sind vor § 55, die Kürzungsvorschrift des § 57 ist nach § 55 anzuwenden. Wegen eines Zusammentreffens des § 55 mit § 53 vgl. § 55 Abs. 5. Für das Zusammentreffen des § 55 mit § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gilt § 55 Abs. 6; trifft § 55 mit § 54 Abs. 1 Nr. 3 oder mit § 54 Abs. 4 zusammen, ist § 55 nach § 54 anzuwenden. Wegen eines Zusammentreffens des § 55 mit § 56 vgl. die Tz 56.1.5 Satz 1.

55.1 Zu Absatz 1

55.1.1 Wegen des von § 55 erfaßten Personenkreises vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 und die Tz 6.3.2 bis 6.3.4.

55.1.2 Zu den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gehören die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter, aus der Angestelltenversicherung und aus der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie die Leistungen der Altershilfe für Landwirte, nicht dagegen z. B. die Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Wegen der Gleichstellung entsprechender wiederkehrender Leistungen wird auf § 55 Abs. 8 und die Tz 55.8.1 hingewiesen.

55.1.3 Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes sind Renten der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und entsprechende Renten; hierbei ist nicht erforderlich, daß es sich bei den Beschäftigten, die der Rente zugrunde liegen, um Verwendungen im öffentlichen Dienst im Sinne des § 53 Abs. 5 Satz 1 gehandelt hat.

55.1.4 Außer Betracht bleiben bei der Anwendung des § 55 ein Kinderzuschuß, um den sich eine Versichertenrente erhöht, sowie ein Erhöhungsbetrag, um den sich die Waisenrente einer Halb- oder Vollwaise erhöht (§ 1262 und § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung, § 39 und § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 60 und § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes).

55.1.5 Ruhende Rententeile bleiben bei der Regelung nach § 55 außer Betracht.

55.1.6 Werden Renten aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes abgefunden, so gilt die Tz 10.2.10 entsprechend.

55.1.7 Wurden anläßlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe Rentenansprüchen in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs übertragen oder begründet (§ 55 Abs. 1 Satz 3), so ist die Tz 10.2.7 sinngemäß anzuwenden.

- 55.1.8** Wegen der Ruhensberechnung im Falle der Gewährung einer Zuwendung nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder entsprechender Zuwendungen wird auf dessen § 9 hingewiesen.
- 55.2** *Zu Absatz 2*
- 55.2.1** Ein örtlicher Sonderzuschlag ist bei der Höchstgrenze anzusetzen, wenn er bei den zu regelnden Versorgungsbezügen berücksichtigt ist.
- 55.2.2** Ein zustehender Erhöhungsbetrag nach § 14 Abs. 1 Satz 2 ist auch bei dem für die Höchstgrenze maßgebenden Ruhegehalt (§ 55 Abs. 2 Nr. 1) zu berücksichtigen. Wegen der Berücksichtigung eines Anpassungszuschlages nach § 73 vgl. die Tz 73.0.3. Ein zustehender Erhöhungszuschlag nach Artikel 5 oder 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften tritt auch zu dem für die Höchstgrenze maßgebenden Grundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet (§ 55 Abs. 2 Nr. 1); maßgeblich hierbei ist nicht der im Einzelfall tatsächlich zustehende, sondern der sich unter Zugrundelegung der Endstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe ergebende Erhöhungszuschlag.
- 55.2.3** Der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 gehört zur Höchstgrenze, wenn er neben den zu regelnden Versorgungsbezügen zu zahlen ist.
- 55.2.4** Der Berechnung der Höchstgrenze werden als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrunde gelegt
- 55.2.4.1** die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, auch wenn der Zeitraum nicht durch ruhegehaltfähige Dienstzeiten oder für die Rente berücksichtigte Versicherungszeiten abgedeckt ist,
- 55.2.4.2** die Zeiten, um die beim Ruhegehalt die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht worden ist (z. B. nach den §§ 7, 13 Abs. 2),
- 55.2.4.3** die Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles, die bei der zur Regelung führenden Rente berücksichtigt worden sind, soweit es sich nicht um Zeiten handelt, die bereits nach der Tz 55.2.4.2 berücksichtigt werden.
- 55.2.5** Bei der Ermittlung der Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 sind ggf. auch § 13 Abs. 1, § 36 Abs. 2 und § 82 Abs. 1 Nr. 1 anzuwenden; hierbei sind von der Zeit zwischen dem Eintritt in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres die Zeiten abzuziehen, die bereits nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrunde zu legen sind. Der sich nach der Tz 55.2.4 und Satz 1 ergebende Ruhegehaltssatz ist in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anwendung des § 36 Abs. 3 oder des § 82 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen, gemäß diesen Vorschriften zu erhöhen. In Fällen, in denen § 37 angewandt wird, ist der in dieser Vorschrift vorgesehene Ruhegehaltssatz auch im Rahmen des § 55 Abs. 2 Nr. 1 zu berücksichtigen.
- 55.2.6** Bei der Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind ferner ggf. auch § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 36 Abs. 3 Satz 2 und 3 sowie § 82 Abs. 1 Nr. 3 anzuwenden.
- 55.2.7** Die für Witwen vorgesehene Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 gilt auch beim Bezug einer Witwenrente nach § 1268 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung, § 45 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 69 Abs. 5 des Reichsknappschaftsgesetzes.
- 55.2.8** Handelt es sich bei dem zu regelnden Versorgungsbezug um einen Unterhaltsbeitrag nach § 38, so ist als Höchstgrenze der Betrag anzusetzen, der sich als Unterhaltsbeitrag ergeben würde, wenn bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe zugrunde gelegt wird, aus der der Unterhaltsbeitrag berechnet wird. Entsprechendes gilt für die Höchstgrenzen für die Hinterbliebenen. Dem früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der dem Unfallausgleich entspricht (§ 55 Abs. 7).
- 55.2.9** Ist das Ruhegehalt im Disziplinarwege gekürzt worden, so bleibt nach § 12 Abs. 1 i. V. mit § 9 Abs. 1 Satz 2 der Bundesdisziplinarordnung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften diese Kürzung bei der Ruhensberechnung unberücksichtigt. Für die Ruhensberechnung gilt die Tz 53.2.10 sinngemäß.
- 55.3** *Zu Absatz 3*
- 55.3.1** Eine Ruhensregelung kommt in Betracht, wenn
- 55.3.1.1** der Ruhestandsbeamte außer dem Ruhegehalt eine Versichertenrente aus eigenem Recht bezieht (vgl. § 55 Abs. 3 Nr. 1),
- 55.3.1.2** die Witwe außer dem Witwengeld eine Witwenrente aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit des verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten erhält (vgl. § 55 Abs. 3 Nr. 2),
- 55.3.1.3** die Waise außer dem Waisengeld eine Waisenrente erhält. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob die Waisenrente aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit des Vaters, der Mutter oder einer sonstigen Person entstanden ist (§ 55 Abs. 3 Nr. 2).
- 55.4** *Zu Absatz 4*
- 55.4.1** Bei der Ermittlung des Rententeils aus freiwilliger Versicherung — Weiterversicherung oder Selbstversicherung — (§ 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) bleiben außer Ansatz ein Kinderschuss, um den sich eine Versichertenrente erhöht, sowie ein Erhöhungsbetrag, um den sich die Waisenrente einer Halb- oder Vollwaise erhöht (vgl. die Tz 55.1.4).
- 55.4.2** Ob eine Rente sich nach Werteinheiten berechnet, ergibt sich aus dem Rentenbescheid. Berechnet die Rente sich nicht nach Werteinheiten, so wird der Rententeil aus freiwilliger Versicherung nach dem Verhältnis der mit freiwilligen Beiträgen belegten Versicherungsjahre zu den gesamten für die Renten angerechneten Versicherungsjahren ermittelt. Für die mit freiwilligen Beiträgen belegten Versicherungsjahre werden zwölf Monatsbeiträge oder zweiundfünfzig Wochenbeiträge als ein volles Jahr gerechnet; ein sich hierbei ergebender Rest von weniger als zwölf Monatsbeiträgen oder zweiundfünfzig Wochenbeiträgen bleibt unberücksichtigt. Ein bei den gesamten Versicherungsjahren sich ergebender Rest von weniger als einem vollen Versicherungsjahr bleibt ebenfalls unberücksichtigt. Sind aus dem Rentenbescheid die mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten nicht ersichtlich, so ist eine Auskunft des Versicherungsträgers (der Versorgungsanstalt) einzuholen.

Beispiel:

Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Versicherung	5 volle Jahre
gesamte Versicherungsjahre	20 volle Jahre
Rente ohne Kinderzuschuß	160 DM

Rententeil aus freiwilliger Versicherung:

$$\frac{5 \times 160}{20} = 40 \text{ DM.}$$

- 55.4.3** Wenn die Rente sich nach Werteinheiten berechnet — das trifft bei den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu —, ist der Rententeil aus freiwilliger Versicherung nach dem Verhältnis der Werteinheiten zu ermitteln. Sind die Werteinheiten für freiwillige Beiträge aus dem Rentenbescheid nicht ersichtlich, so ist eine Auskunft des Versicherungsträgers einzuholen. Für die Ermittlung des Rententeils aus freiwilliger Versicherung rechnen in den gesetzlichen Rentenversicherungen auch die Erhöhungsbeträge nach § 1260b der Reichsversicherungsordnung, § 37b des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 58b des Reichsknappschaftsgesetzes zur Rente, nicht dagegen die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höhrversicherung und die Erhöhungsbeträge nach § 1260a der Reichsversicherungsordnung, § 37a des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 58a des Reichsknappschaftsgesetzes.

Beispiel:

Werteinheiten für freiwillige Beiträge (WEI)	363,65
Werteinheiten für Pflichtbeiträge (einschließlich der Werteinheiten aus Beiträgen der ersten 5 Jahre)	2 366,63
Werteinheiten für Ersatzzeiten	481,66
Werteinheiten für Ausfallzeiten	128,26
Summe der Werteinheiten (SWE)	3 340,20
Rente ohne Kinderzuschuß (R)	879,70 DM
Rententeil aus freiwilliger Versicherung:	
$R \times \frac{WEI}{SWE} = \frac{879,70 \times 363,65}{3 340,20}$	= 95,78 DM.

Hat der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge zu einer freiwilligen Versicherung geleistet oder Zuschüsse in dieser Höhe gezahlt (§ 55 Abs. 4 Satz 2), so sind die Beiträge für die Anwendung des § 55 wie Pflichtbeiträge zu behandeln.

- 55.4.4** Erhöhungsbeträge nach § 1260a der Reichsversicherungsordnung, § 37a des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 58a des Reichsknappschaftsgesetzes für Beiträge, die aufgrund der Berechtigung zur Weiterversicherung entrichtet sind, bleiben wie Steigerungsbeträge für Beiträge der Höhrversicherung bei der Ruhensberechnung außer Ansatz (§ 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2). Steigerungsbeträge für Beiträge der Höhrversicherung, zu denen der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte beigetragen hat (§ 55 Abs. 4 Satz 2), sind in die Ruhensberechnung einzubeziehen; das gleiche gilt für Erhöhungsbeträge nach § 1260a der Reichsversicherungsordnung, § 37a des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 58a des Reichsknappschaftsgesetzes aufgrund von Pflichtbeiträgen.
- 55.4.5** Bei Beiträgen, die aufgrund einer Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes entrichtet wurden, handelt es sich auch für die Anwendung des § 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 nicht um freiwillige Beiträge, sondern um Pflichtbeiträge. Es handelt sich hierbei auch nicht um eine freiwillige Weiterversicherung oder Selbstversicherung im Sinne des § 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder um eine Höhrversicherung im Sinne des § 55 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2.

55.5 Zu Absatz 5

- 55.5.1** Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezug, Rente und einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst ist der Versorgungsbezug zunächst nach § 55 und sodann nach § 53 zu regeln. Hierbei ist für die Regelung nach § 53 dem Einkommen aus der Verwendung die Gesamtversorgung (der nach Anwendung des § 55 verbleibende Versorgungsbezug zuzüglich der nach § 55 berücksichtigten Rente) gegenüberzustellen.

Beispiel:

Ruhegehalt	1 400 DM
Rente	500 DM
Verwendungseinkommen	1 200 DM
Regelung nach § 55	
Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2	1 800 DM
Ruhegehalt	1 400 DM
Rente	500 DM
zusammen	1 900 DM
übersteigen die Höchstgrenze um	100 DM
In dieser Höhe ruht das Ruhegehalt.	
Ruhegehalt somit	
(1 400 DM - 100 DM =)	1 300 DM
Regelung nach § 53	
Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 1	2 400 DM
Gesamtversorgung	
(1 300 DM + 500 DM =)	1 800 DM
Verwendungseinkommen	1 200 DM
zusammen	3 000 DM
übersteigen die Höchstgrenze um	600 DM
In dieser Höhe ruht das Ruhegehalt.	
Als Ruhegehalt sind somit zu zahlen	
(1 300 DM - 600 DM =)	700 DM

55.6 Zu Absatz 6

- 55.6.1** Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach § 55 und danach der frühere Versorgungsbezug nach § 54 mit dem nach § 55 gekürzten neuere Versorgungsbezug zu regeln. Sodann ist der gekürzte frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neuere Versorgungsbezuges nach § 55 zu regeln; Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 ist hierbei der Versorgungsbezug, der sich unter Berücksichtigung der Zeit bis zum Eintritt des neuere Versorgungsfalles ergibt.

Beispiel:

Erstes Ruhegehalt	1 200 DM
Zweites Ruhegehalt	1 700 DM
Rente	400 DM
A. Regelung des zweiten Ruhegehaltes nach § 55	
Höchstgrenze	1 900 DM
Zweites Ruhegehalt	1 700 DM
Rente	400 DM
zusammen	2 100 DM
übersteigen die Höchstgrenze um	200 DM
In dieser Höhe ruht das zweite Ruhegehalt.	
Als Ruhegehalt sind zu zahlen	
(1 700 DM - 200 DM =)	1 500 DM
B. Regelung des ersten Ruhegehaltes nach § 54	
Höchstgrenze	2 000 DM
Erstes Ruhegehalt	1 200 DM
Zweites Ruhegehalt nach Anwendung des § 55	1 500 DM
zusammen	2 700 DM
übersteigen die Höchstgrenze um	700 DM
Erstes Ruhegehalt somit	
(1 200 DM - 700 DM =)	500 DM

C. Regelung des ersten Ruhegehaltes nach § 55
 Höchstgrenze nach § 55 Abs. 2 unter Berücksichtigung der Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles 2 100 DM
 Erstes Ruhegehalt (gekürzt) 500 DM
 Zweites Ruhegehalt (gekürzt) 1 500 DM
 Rente 400 DM
 zusammen 2 400 DM
 übersteigen die Höchstgrenze um 300 DM
 In dieser Höhe ruht das erste Ruhegehalt.
 Als erstes Ruhegehalt sind somit zu zahlen (500 DM - 300 DM =) 200 DM

55.6.2 Unterliegt der Versorgungsempfänger mit dem früheren Versorgungsbezug nicht dem § 55, so sind die für den früheren Versorgungsbezug maßgebenden Rentenrechnungs Vorschriften nach Durchführung der Regelung nach § 54 anzuwenden.

Beispiel:

Erstes Ruhegehalt	1 200 DM
Zweites Ruhegehalt	1 700 DM
Rente	400 DM
Rententeil nach § 10 Abs. 2	120 DM

A. Regelung des zweiten Ruhegehaltes nach § 55
 Höchstgrenze 1 900 DM
 Zweites Ruhegehalt 1 700 DM
 Rente 400 DM
 zusammen 2 100 DM
 übersteigen die Höchstgrenze um 200 DM
 In dieser Höhe ruht das zweite Ruhegehalt.
 Als Ruhegehalt sind zu zahlen
 (1 700 DM - 200 DM =) 1 500 DM

B. Regelung des ersten Ruhegehaltes nach § 54
 Höchstgrenze 2 000 DM
 Erstes Ruhegehalt 1 200 DM
 Zweites Ruhegehalt nach Anwendung des § 55 1 500 DM 2 700 DM
 übersteigen die Höchstgrenze um 700 DM
 Erstes Ruhegehalt somit
 (1 200 DM - 700 DM =) 500 DM

C. Anwendung des § 10 Abs. 2 auf das erste Ruhegehalt
 Erstes Ruhegehalt (gekürzt) 500 DM
 Rententeil nach § 10 Abs. 2 120 DM
 zu zahlendes erstes Ruhegehalt 380 DM

55.8 Zu Absatz 8

55.8.1 Die Renten, die die in der DDR und in Berlin (Ost) bestehenden Systeme der Sozialversicherung für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen zahlen, stehen nach § 55 Abs. 8 den Renten der gesetzlichen Rentenversicherungen gleich. Das gleiche gilt für Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten, die aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens gezahlt werden.

Zu § 56

56.1 Zu Absatz 1

56.1.1 Für die Anwendung des § 56 ist es ohne Bedeutung, ob der Beamte vor seiner Berufung in das Beamtenverhältnis, während des Beamtenverhältnisses oder nach dessen Beendigung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung verwendet worden ist; auf die Art der Verwendung kommt es hierbei nicht an. Wegen der in Betracht kommenden zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen wird auf die Tz 6.4.2 hingewiesen.

56.1.2 Die vor dem 1. Juli 1968 zurückgelegte Zeit einer Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bleibt nach § 90 Abs. 1 bis zu sechs Jahren außer Betracht.

56.1.3 Bei den Bezügen der entpflichteten Hochschullehrer, die für die Anwendung des § 56 als Ruhegehalt gelten (§ 69 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1, § 91 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1) ist der Ruhensbetrag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 für jedes Jahr mit 2,14 v. H. der Emeritenbezüge zu berechnen; Entsprechendes gilt für die in § 63 Nr. 9 genannten Bezüge.

56.1.4 Im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 ruhen die deutschen Versorgungsbezüge einschließlich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 in voller Höhe; § 56 Abs. 1 Satz 3 ist zu beachten. Eine Invaliditätspension als Höchstversorgung liegt vor, wenn diese ohne Rücksicht auf die Dienstzeit nach dem höchsten Hundertsatz bemessen ist. Bei am 1. Juli 1968 vorhandenen Versorgungsempfängern ist § 90 Abs. 2 zu beachten.

56.1.5 Der Ruhensbetrag ist ggf. von den Versorgungsbezügen nach Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 53 bis 55 abzugiehen. Beim Zusammenreffen mit zwei deutschen Versorgungsbezügen ist die sich nach § 54 ergebende deutsche Gesamtversorgung zu regeln. Ruht danach der frühere deutsche Versorgungsbezug in voller Höhe, so ist nur der neuere deutsche Versorgungsbezug zu regeln. Bei teilweise ruhenden ist zunächst der neuere und dann der frühere Versorgungsbezug zu regeln. Hier ist der Ruhensbetrag, der von dem neuere deutschen Versorgungsbezug abzugiehen ist, nach den ihm zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu bemessen; der Ruhensbetrag, der von dem nach § 54 nicht ruhenden Teil des früheren deutschen Versorgungsbezuges abzugiehen ist, ist nach den sich aus § 54 Abs. 2 Nr. 1 ergebenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu bemessen und um den Ruhensbetrag beim neuere deutschen Versorgungsbezug zu vermindern.

Beispiel:

Erstes deutsches Ruhegehalt als Beamter auf Zeit (42 v. H. aus 4 800 DM)	2 016 DM
Zweites deutsches Ruhegehalt (75 v. H. aus 4 200 DM)	3 150 DM
Ruhenssatz nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 bei 10 vollen Jahren einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Verwendung	21,4 v. H.

A. Deutsche Versorgungsbezüge nach Anwendung des § 54
 Höchstgrenze — Ruhegehalt — nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 (75 v. H. von 5 400 DM) 4 050 DM
 Zweites deutsches Ruhegehalt (voll) 3 150 DM
 Erstes deutsches Ruhegehalt (Teil) 900 DM

B. Regelung der deutschen Versorgungsbezüge nach § 56 Abs. 1
 Vom zweiten deutschen Ruhegehalt 3 150,00 DM
 ruhen 21,4 v. H. aus 4 200 DM 898,80 DM
 bleiben 2 251,20 DM
 Von dem aus dem ersten deutschen Ruhegehalt nach A verbliebenen Teilruhegehalt 900,00 DM
 ruhen 21,4 v. H. aus 5 400 DM = 1 155,60 DM
 abzüglich 898,80 DM 256,80 DM
 bleiben 643,20 DM

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei Anwendung des § 56 Abs. 1 Satz 2 und 3. Satz 1 gilt ent-

sprechend bei Anwendung von Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften; § 57 Abs. 1 bleibt jedoch unberührt.

56.2 Zu Absatz 2

56.2.1 Bei der Anwendung des § 56 Abs. 2 bleibt nach § 90 Abs. 1 die vor dem 1. Juli 1968 zurückgelegte Zeit einer Tätigkeit im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst bis zu sechs Jahren außer Betracht.

56.2.2 Im Falle des § 56 Abs. 2 Satz 2 ist der die eigenen Beiträge einschließlich Zinsen übersteigende Teil des Kapitalbetrages abzuführen, der auf die gesamte Zeit der Verwendung im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst entfällt. Im Falle der Versteuerung des Kapitalbetrages durch die zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung ist der nach Abzug der Steuern verbleibende Betrag zugrunde zu legen. Bei teilweiser Abführung des Kapitalbetrages ist von dem erhaltenen Kapitalbetrag, der nicht auf eigenen Beiträgen einschließlich Zinsen beruht, für jedes Jahr, für das § 56 Abs. 1 keine Anwendung finden soll, der Betrag abzuführen, der dem Verhältnis von einem Jahr zu der Gesamtzahl der für das Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 56 Abs. 1 maßgebenden vollen Jahre entspricht. Entsprechend ist auch in den Fällen der Tz 56.2.1 zu verfahren. Beruhte der Kapitalbetrag nur auf eigenen Beiträgen einschließlich Zinsen, ist § 56 nicht anzuwenden.

Beispiel zu Satz 3

Verwendung bei zwischenstaatlicher oder überstaatlicher Einrichtung vom 1. 4. 1962 bis 15. 10. 1971 (9 Jahre 6 1/2 Monate). Kapitalbetrag insgesamt 135 000 DM, Teil des Kapitalbetrages, der nicht auf eigenen Beiträgen und Zinsen beruht = 90 000 DM. Nach Abzug von 6 Jahren nach § 90 Abs. 1 bleiben von den insgesamt 9 vollen Jahren noch 3 Jahre.

Danach abzuführen 1/3 von 90 000 DM = 10 000 DM für jedes der 3 Jahre, also 1/3 von 90 000 DM = 30 000 DM, wenn § 56 Abs. 1 Satz 1 überhaupt keine Anwendung finden soll.

56.2.3 Für die Umrechnung eines in ausländischer Währung gewährten Kapitalbetrages gilt folgendes:

56.2.3.1 Währungen, die an der Frankfurter Börse gehandelt und deren Kurse amtlich notiert werden, sind nach dem letzten Briefkurs umzurechnen, der im Bundesanzeiger bekanntgegeben wird. Letzter Briefkurs ist der am Tage der Festsetzung des Rückzahlungsbetrages oder bei Abführung des Kapitalbetrages in ausländischer Währung der am Tage der Abführung bekannte, hilfsweise auch der letzte davor notierte Kurs.

56.2.3.2 Wird von der Frankfurter Börse ein Devisenkurs für eine ausländische Währung nicht notiert, so wird diese Währung nach dem letzten Briefkurs umgerechnet, der von den Kreditinstituten angewendet wird.

56.2.4 Hat der entsandte Beamte beim Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung einen Kapitalbetrag erhalten (§ 56 Abs. 2 Satz 1), so beginnt die Frist des § 56 Abs. 2 Satz 4 mit Beendigung der Entsendung zu dieser Einrichtung; bei Ruhestandsbeamten beginnt die Frist mit der Beendigung des Dienstes bei der Einrichtung. Das gilt auch dann, wenn der Beamte oder Ruhestandsbeamte zunächst zu einer anderen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung überwechselt, es sei denn, daß er den ausgezahlten Kapital-

betrag wieder bei der neuen Einrichtung einzahlte.

56.4 Zu Absatz 4

56.4.1 Der Ruhensbetrag für die Hinterbliebenen (§ 56 Abs. 4 Satz 1) berechnet sich nach den für die Hinterbliebenenversorgung geltenden Hundertsätzen des Ruhegehaltes (z. B. für die Witwe im allgemeinen 60 v. H.) aus dem Ruhensbetrag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1. Die anteiligen Ruhensbeträge der Hinterbliebenen dürfen insgesamt diesen Ruhensbetrag nicht übersteigen; werden Witwengeld und Waisengeld nach § 25 gekürzt, so sind auch die anteiligen Ruhensbeträge entsprechend zu kürzen. Im übrigen sind die Tz 56.1 und 56.2 entsprechend anzuwenden.

56.4.2 Auf Hinterbliebene ist § 56 nicht anzuwenden, wenn sie aufgrund eigener Verwendung im zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Dienst laufende Versorgungsbezüge erhalten oder einen Kapitalbetrag erhalten haben.

56.4.3 Wegen der Bezüge nach Artikel 70 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vgl. die Tz 18.1.11.

Zu § 57

57.1 Zu Absatz 1

57.1.1 Wegen der Gleichstellung der Bezüge der verpflichteten Hochschullehrer mit dem Ruhegehalt vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 4 und § 91 Abs. 2 Nr. 1. Zu den Versorgungsbezügen im Sinne des § 57 Abs. 1 gehört nicht die jährliche Sonderzuwendung; der Grundbetrag der Sonderzuwendung (§ 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung) wird in Höhe der vor Anwendung des § 57 zustehenden Versorgungsbezüge gewährt.

57.1.2 Der nach § 57 Abs. 2 oder 3 berechnete Kürzungsbetrag verringert sich nicht dadurch, daß der zu kürzende Versorgungsbezug in einem Hundertsatz des Ruhegehaltes, Witwengeldes oder Waisengeldes bewilligt ist (z. B. nach § 15 oder § 26), bereits nach anderen Vorschriften zu kürzen ist (z. B. nach § 20 Abs. 2) oder teilweise versagt wird (z. B. nach § 22 Abs. 1). Die Tz 57.3.2 bleibt unberührt.

57.1.3 Die Kürzung von Versorgungsbezügen nach § 57 beginnt frühestens mit dem Ersten des auf die Rechtskraft der in § 57 Abs. 1 Satz 1 genannten Entscheidung des Familiengerichts folgenden Monats.

57.1.4 Die Ausnahmenvorschrift des § 57 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für die Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen. § 57 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

57.1.5 Zu den Vollwaisen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 3 gehören nur gemeinschaftliche Kinder der früheren Ehegatten.

57.1.6 Zu den Vollwaisen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 3 gehören Halbwaisen auch dann nicht, wenn ihr Waisengeld auf Grund des § 24 Abs. 2 nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt wird.

57.1.7 Die Kürzung der Versorgungsbezüge kann nach Maßgabe des § 58 angewendet werden.

57.2 Zu Absatz 2

57.2.1 Stand der Beamte am Tage nach dem Ende der Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im aktiven Dienst, so erhöht sich nach § 57 Abs. 2 Satz 2 der Monatsbetrag der

durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften um die Hundertsätze, um die die in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezüge in der Zeit vom Tage nach dem Ende der Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bis zum Tage vor dem Beginn des Ruhestandes erhöht werden. Vom Beginn des Ruhestandes an erhöht sich der zu diesem Zeitpunkt maßgebende Monatsbetrag weiter nach § 57 Abs. 2 Satz 3 (vgl. die Tz. 57.2.2).

- 57.2.2** Befand sich der Beamte am Tage nach dem Ende der Ehezeit im Sinne des § 1587 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits im Ruhestand, so erhöht sich nach § 57 Abs. 2 Satz 3 der Monatsbetrag von diesem Tage an in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht. Zur Erleichterung der laufenden Feststellung dieses Verhältnisses kann der Kürzungsbetrag in einem auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung zu berechnenden Hundertsatz des Ruhegehaltes vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften festgesetzt werden; ändert sich die Höhe des Ruhegehaltes aus anderem Grund als durch Anpassung der Versorgungsbezüge, so ist der Hundertsatz neu festzusetzen.

- 57.2.3** Wegen der Anpassung der Versorgungsbezüge (§ 57 Abs. 2 Satz 3) vgl. Abschnitt XI des Gesetzes.

- 57.2.4** Der für eine Kürzung maßgebende Monatsbetrag erhöht sich auch während der Zeit, in der eine Kürzung des Ruhegehaltes nach § 57 Abs. 1 Satz 2 unterbleibt.

57.3 Zu Absatz 3

- 57.3.1** Die Kürzungsbeträge für das Witwen- und Waisengeld ergeben sich durch Anwendung der Anteilssätze des Witwen- oder Waisengeldes auf den Kürzungsbetrag, der nach § 57 Abs. 2 für das dem Witwen- oder Waisengeld jeweils zugrunde liegende Ruhegehalt maßgebend ist. Zur Erleichterung der laufenden Feststellung dieses Verhältnisses kann der Kürzungsbetrag in einem auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung zu berechnenden Hundertsatz des Witwen- oder Waisengeldes vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften festgesetzt werden; ändert sich die Höhe des Witwen- oder Waisengeldes aus anderem Grund als durch Anpassung der Versorgungsbezüge, so ist der Hundertsatz neu festzusetzen.

- 57.3.2** Die anteiligen Kürzungsbeträge der Hinterbliebenen dürfen insgesamt den Kürzungsbetrag nach § 57 Abs. 2 nicht übersteigen; werden Witwen- und Waisengeld nach § 25 gekürzt, so sind auch die anteiligen Kürzungsbeträge entsprechend zu kürzen.

Zu § 58

58.1 Zu Absatz 1

- 58.1.1** Die Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrages kann nur durch den Beamten oder Ruhestandsbeamten, nicht aber durch die Hinterbliebenen abgewendet werden.

58.2 Zu Absatz 2

- 58.2.1** Bei der Berechnung des vollen Kapitalbetrages ist von dem Betrag auszugehen, der zur Begründung einer Rentenanwartschaft in Höhe der durch die

Entscheidung des Familiengerichts nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Anwartschaft am Tage dieser Entscheidung als Beitrag zu leisten gewesen wäre. Dieser Beitrag ergibt sich dadurch, daß der Monatsbetrag, in dessen Höhe eine Rentenanwartschaft durch die Entscheidung des Familiengerichts begründet worden ist, in Wertseinheiten (§ 1304 a Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 83 a Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) und diese in einen Beitrag (§ 1304 b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 83 b Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes) umgerechnet werden. Für die Umrechnung werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung jährlich Werte bekanntgegeben (§ 1304 c Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, § 83 c Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes). Dieser auf den Tag der Entscheidung des Familiengerichts berechnete Beitrag, ggf. erhöht bis zum Tag der Zahlung nach Maßgabe des § 58 Abs. 2, ergibt den vollen Kapitalbetrag, den der Beamte oder Ruhestandsbeamte zur Abwendung der Kürzung zu zahlen hat.

Beispiel

gemäß der Bekanntmachung der Rechengrößen für 1980 zur Durchführung des Versorgungsausgleichs in der gesetzlichen Rentenversicherung vom 15. September 1979 (BANz. Nr. 183 vom 28. September 1979, S. 2):

Monatsbetrag der Rentenanwartschaft, die durch die Entscheidung des Familiengerichts begründet wurde: 1 244,38 DM.

Ende der Ehezeit: 30. November 1978. Daher Umrechnungsfaktor nach der Tabelle 1 der Bekanntmachung: 3,797228.

Tag der Entscheidung des Familiengerichts: 20. Februar 1979. Daher Umrechnungsfaktor nach der Tabelle 3 der Bekanntmachung: 44,90100.

Berechnung des Kapitalbetrages:

$$1\,244,38 \text{ DM} \times 3,797228 \times 44,90100 \\ = (212\,165,961 -) 212\,165,96 \text{ DM.}$$

Dieser Betrag erhöht sich ggf. bis zum Tag der Zahlung nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 (vgl. die Tz. 58.2.2 und 58.2.3).

58.2.2

Stand der Beamte am Tage nach der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im aktiven Dienst, erhöht sich nach § 58 Abs. 2 Satz 1 der Betrag, der zur Begründung einer Rentenanwartschaft zu leisten gewesen wäre (vgl. die Tz. 58.2.1 Satz 1 bis 3), um die Hundertsätze, um die in der Zeit vom Tage nach der Entscheidung des Familiengerichts bis zum Tage vor dem Beginn des Ruhestandes die in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezüge erhöht werden. Vom Beginn des Ruhestandes an erhöht sich der zu diesem Zeitpunkt maßgebende Kapitalbetrag weiter nach § 58 Abs. 2 Satz 2.

58.2.3

Befand sich der Beamte am Tage nach der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich nach § 1587 b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits im Ruhestand, erhöht sich nach § 58 Abs. 2 Satz 2 der Betrag, der zur Begründung einer Rentenanwartschaft zu leisten gewesen wäre (vgl. die Tz. 58.2.1 Satz 1 bis 3), in dem Verhältnis, in dem sich vom Tage nach der Entscheidung des Familiengerichts an das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht.

58.2.4

Bei der Berechnung des Kapitalbetrages (Tz. 58.2.1) kommt es auf den Zeitpunkt der Rechts-

kraft der Entscheidung des Familiengerichts nicht an.

- 58.2.5 Wegen der Anpassung der Versorgungsbezüge (§ 58 Abs. 2 Satz 2) vgl. Abschnitt XI des Gesetzes.

58.3 *Zu Absatz 3*

- 58.3.1 Im Falle einer teilweisen Zahlung des Kapitalbetrages vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem der Teilbetrag zum vollen Kapitalbetrag steht. Der restliche Kapitalbetrag erhöht sich weiterhin nach Maßgabe des § 58 Abs. 2.

- 58.3.2 Bei voller oder teilweiser Zahlung des Kapitalbetrages durch einen Versorgungsempfänger entfällt oder mindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge vom Ersten des Monats an, in dem die Zahlung erfolgt.

Zu § 59

59.1 *Zu Absatz 1*

- 59.1.1 Nach § 63 fallen für die Anwendung des Abschnitts VII unter den Begriff „Ruhestandsbeamte“ auch die Empfänger der in § 63 Nr. 9 genannten Bezüge sowie die Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach den §§ 15, 59 Abs. 2 und § 68, ferner auch Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 50 des Bundesbeamtengesetzes und den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Entsprechendes gilt für die Empfänger einer Abfindungsrente nach § 153 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (§ 166 Nr. 6 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften i. V. mit § 69 Abs. 1). Nicht unter den Begriff „Ruhestandsbeamte“ fallen für die Anwendung des § 59 die Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 38 und von Emeritenbezügen nach § 69 Abs. 1 Nr. 4 und § 91 Abs. 2 Nr. 1.

- 59.1.2 Der Verlust der Rechte als Ruhestandsbeamter schließt den Verlust des Anspruchs auf Versorgungsbezüge einschließlich der Hinterbliebenenversorgung ein. Wegen der Nachversicherung des früheren Ruhestandsbeamten im Falle des Verlustes einer Versorgung auf Lebenszeit vgl. § 1232 Abs. 4, § 1402 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung, § 9 Abs. 4, § 124 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes; die §§ 72, 72 b des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen bleiben unberührt. Einem dienstunfallverletzten Ruhestandsbeamten ist jedoch in diesem Falle ein Unterhaltsbeitrag nach § 38 zu gewähren; die Nachversicherung wird dadurch nicht ausgeschlossen.

- 59.1.3 Im Falle des Verlustes von Versorgungsbezügen ist die Zahlung der Bezüge mit dem Ende des Monats einzustellen, in dem das Urteil rechtskräftig wird. Die Rückforderung von Bezügen, die für den folgenden Monat bereits gezahlt sind, richtet sich nach § 52 Abs. 2.

Zu § 60

- 60.0.1 Die Zahlung der Versorgungsbezüge ist mit Ende des Monats einzustellen, in dem die Feststellungsverfügung der obersten Dienstbehörde über den Verlust der Versorgungsbezüge dem Ruhe-

standsbeamten zugestellt wird. Zum Rechtsmittelverfahren wird auf § 121 der Bundesdisziplinarordnung und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften hingewiesen.

- 60.0.2 Der Verlust der Versorgungsbezüge ist zeitlich begrenzt. Der Anspruch auf Versorgungsbezüge lebt daher wieder auf, wenn der im dauernden Ruhestand befindliche Ruhestandsbeamte nach dem Gutachten eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes — ggf. eines Facharztes — erneut dienstunfähig geworden ist oder stirbt. Der Anspruch auf Versorgungsbezüge lebt ferner wieder auf, wenn der im dauernden Ruhestand befindliche Ruhestandsbeamte nach § 45 des Bundesbeamtengesetzes oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nicht mehr oder nur noch mit seiner Zustimmung erneut in das Beamtenverhältnis berufen werden kann.

- 60.0.3 Für die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Ruhestandsbeamten (§ 39 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften) gilt die Tz 60.0.2 entsprechend.

- 60.0.4 Wegen der zeitlichen Begrenzung des Verlustes der Versorgungsbezüge kommt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht (vgl. § 1232 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 9 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes).

- 60.0.5 Im Falle des Wiederauflebens des Anspruchs auf Versorgungsbezüge (Tz 60.0.2 bis 60.0.3) beginnt deren Zahlung in den Fällen der erneuten Dienstunfähigkeit sowie des Todes (Bezüge für den Sterbemonat — § 17 — und Sterbegeld — § 18 —) mit dem Ersten des Monats, in den das Ereignis fällt, im übrigen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das Ereignis fällt.

Zu § 61

61.1 *Zu Absatz 1*

- 61.1.1 In den Fällen des § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 gilt die Tz 59.1.3 entsprechend.

- 61.1.2 Im Falle der Adoption eines Kindes bleibt ein bis zur Annahme entstandener Anspruch auf Waisengeld gewährt (§ 1755 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

- 61.1.3 In Fällen des Erlöschens der Versorgungsbezüge nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kommt, da es sich hierbei um Hinterbliebenenbezüge handelt, eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht (vgl. § 1232 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 9 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes).

61.2 *Zu Absatz 2*

- 61.2.1 Das Waisengeld nach § 61 Abs. 2 wird auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.

- 61.2.2 Ob eine Waise wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes), ist durch das Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes — ggf. eines Facharztes — nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist oder sich aus amtlichen Unterlagen (z. B. nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz) ergibt. Die Prüfung nach Satz 1 soll erforderlichenfalls alle drei Jahre wiederholt werden.

- 61.2.3** Für den Begriff des eigenen Einkommens der Waise (§ 61 Abs. 2 Satz 2) gilt folgendes:
- 61.2.3.1** Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Mittel, die der Waise für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Die Gewährung von Waisengeld ist aber nicht davon abhängig zu machen, daß ein vorhandenes Vermögen in seinem Bestand angegriffen wird.
- 61.2.3.2** Bei der Anrechnung eines Einkommens aus nichtselbständiger Arbeit ist von den Bruttoeinzügen auszugehen; es sind z. B. keine Werbungskosten abzusetzen. Die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind in der Weise zu ermitteln, daß von der Bruttoeinnahme die notwendigen Ausgaben abgesetzt werden.
- 61.2.3.3** Zum Einkommen gehören auch Versicherten- und Hinterbliebenenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen; anrechnungsfrei bleiben aber ein Kinderzuschuß, um den sich eine Versichertenrente erhöht, sowie ein Erhöhungsbetrag, um den sich die Waisenrente einer Halb- oder Vollwaise erhöht (§ 1262 und § 1269 Abs. 1 Satz 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung, § 39 und § 46 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 60 und § 69 Abs. 6 Satz 3 und 4 des Reichsknappschaftsgesetzes). Zum Einkommen gehören ferner auch Verletzten- und Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung; anrechnungsfrei bleibt aber eine Kinderzulage (§ 583 der Reichsversicherungsordnung).
- 61.2.3.4** Nicht zum Einkommen der Waise rechnen die in der Tz 15.1.5 aufgeführten Leistungen sowie die Waisenbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären. Ferner rechnen nicht zum Einkommen Unterhaltsansprüche einer behinderten Waise gegenüber Verwandten.
- 61.2.3.5** Die Berücksichtigung eines vom Ehegatten oder früheren Ehegatten gewährten Unterhaltes kommt im Rahmen der Anrechnungsvorschrift des § 61 Abs. 2 Satz 2 nicht in Betracht, und zwar auch dann nicht, wenn die Waise das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Unterhalt ist bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob die behinderte Waise nach § 61 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes i. V. mit § 2 Abs. 4 des Bundeskindergeldgesetzes einen Anspruch auf die Gewährung des Waisengeldes hat.
- 61.2.3.6** Der Mietwert einer von der Waise bewohnten mietfreien Wohnung ist nicht anzurechnen, es sei denn, das Nutzungsrecht wird als Bestandteil oder an Stelle eines Arbeitseinkommens gewährt.
- 61.2.4** Wenn wegen desselben Einkommens die Anwendung sowohl der Anrechnungsvorschrift des § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 als auch einer Ruhensvorschrift in Betracht kommt, ist zunächst wegen des gesamten Einkommens § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 anzuwenden und abschließend mit dem verbleibenden Waisengeld die Ruhensberechnung durchzuführen.
- 61.2.5** Ein wegen einer Behinderung gewährtes Waisengeld fällt weg, wenn die Behinderung nicht mehr besteht. Es ist erneut zu gewähren, wenn die Behinderung aus den früheren Ursachen später wieder eintritt.
- 61.3** Zu Absatz 3
- 61.3.1** Für das Wiederaufleben des Anspruchs auf Witwengeld (§ 61 Abs. 3) ist der Grund der Auflösung der Ehe (Tod des Ehemannes, Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe) unerheblich. Unter einer Wiederverheiratung ist nicht nur die erste Eheschließung nach dem Tode des Beamten, Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten zu verstehen.
- 61.3.2** Das Witwengeld wird von dem Tage an gezahlt, an dem oder mit dessen Beginn die Ehe rechtsgültig aufgelöst ist, bei Nichtigerklärung von dem Tage an, an dem oder mit dessen Beginn die Nichtigkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- 61.3.3** Die — unmittelbare — Anrechnung nach § 61 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 erstreckt sich auf die Bruttobeträge der Unterhalts-, Versorgungs- und Rentenansprüche aller Art, die infolge der Auflösung der Ehe erworben werden, auf Versichertenrenten also nur insoweit, als sie auf einem Versorgungsausgleich aus der aufgelösten Ehe beruhen. Dazu gehören auch Leibrenten und ähnliche laufende Zuwendungen aufgrund letztwilliger Verfügung sowie Leistungen aus einer privaten Lebensversicherung. Einmalige Leistungen sind in eine Rente umzurechnen. Hat die Witwe durch die Auflösung der neuen Ehe einen Anspruch auf Zahlung einer laufenden Rente erworben und vereinbart sie später eine Kapitalisierung dieser Rente, so ist der bisherige monatliche Rentenbetrag weiterhin anzurechnen. Der Witwe ist aufzugeben, derartige Ansprüche und ihre Änderung unverzüglich anzuzeigen. Von der Anrechnung eines Unterhaltsanspruchs ist abzusehen, wenn er nicht erfüllt wird und alle zumutbaren Mittel ausgeschöpft sind, den Unterhaltungspflichten zur Leistung des Unterhalts heranzuziehen, z. B. wenn die Beitreibung des Unterhalts keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde. Kinderbezogene Leistungen (z. B. ein Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1), die neben der neuen Witwenversorgung wegen eines Kindes aus dieser neuen Ehe gezahlt werden, bleiben bei der Anrechnung außer Betracht; eine wegen Berücksichtigung eines Kindes zu zahlende erhöhte Witwenrente (§ 590 Abs. 2, § 1268 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 69 Abs. 2 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes) ist dagegen in voller Höhe anzurechnen.
- 61.3.4** Von der Anrechnung eines Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruchs ist insoweit abzusehen, als sie bei anderen wiederauflebenden Leistungen aus erster Ehe ohne Rücksicht auf andere Anrechnungsvorschriften vorgeschrieben ist; handelt es sich bei der anderen Wiederauflebenden Leistung um eine Rente im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1, § 10 Abs. 2, § 55 oder § 79 Abs. 1, so ist bei Anwendung dieser Vorschriften von der unverminderten Rente auszugehen.

Beispiel für § 55:

Wiederauflebendes Witwengeld	900 DM
wiederauflebende Rente	600 DM
davon Rententeil aus freiwilliger Versicherung	80 DM
Versorgungsanspruch aus 2. Ehe zahlbare wiederaufgelebte Rente (600 DM - 80 DM)	0 DM
Regelung	
Höchstgrenze nach § 55	950 DM
Witwengeld	900 DM
Rente (600 DM - 80 DM =)	520 DM
zusammen	1 420 DM

- | | | | |
|---|--|----------|--|
| übersteigen die Höchstgrenze um | 470 DM | 62.1.2 | Die Beschäftigungsstellen haben sich bei der Einstellung von Arbeitskräften in geeigneter Weise darüber zu vergewissern, ob die Arbeitskräfte Empfänger von Versorgungsbezügen sind und somit eine Anzeigepflicht nach § 62 Abs. 1 besteht. |
| Witwengeld somit | 430 DM | 62.1.3 | Im Falle der Gewährung einer Versorgung ist auch jede spätere Änderung dieser Versorgung anzuzeigen. |
| abzüglich Rest des Versorgungsanspruchs aus 2. Ehe (800 DM - 600 DM =) | 200 DM | 62.1.4 | Sonstige Anzeigepflichten (z. B. zur Durchführung des § 40 Abs. 5 bis 7 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie des Bundeskindergeldgesetzes) bleiben unberührt. |
| zahlbares wiederaufgelebtes Witwengeld somit | 230 DM | 62.2 | <i>Zu Absatz 2</i> |
| Die Gesamtversorgung (Versorgungsanspruch aus 2. Ehe und wiederaufgelebtes Witwengeld zusammen | 800 DM
230 DM
1 030 DM) | 62.2.1 | Versorgungsberechtigte (§ 62 Abs. 2) sind zur Anzeige verpflichtet |
| übersteigt die Höchstgrenze (950 DM) um 80 DM. Dieser Betrag entspricht dem Rententeil aus freiwilliger Versicherung. | | 62.2.1.1 | als Empfänger von Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld oder einer diesen Bezügen entsprechenden Versorgung, z. B. eines Unterhaltsbeitrages, nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, |
| 61.3.5 | Die Anrechnung einer Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz auf eine wiederaufgelebte Leistung, die ebenfalls auf dem Bundesversorgungsgesetz beruht, geht einer anderweitigen Anrechnung vor; das gleiche gilt, wenn die Versorgung oder die wiederaufgelebte Leistung auf einem Gesetz beruht, das das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklärt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes). In diesen Fällen ist daher für die Anwendung des § 61 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 der anzurechnende Versorgungsanspruch nur insoweit heranzuziehen, als er nicht bereits auf eine in § 44 Abs. 5 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes genannte wiederaufgelebte Leistung angerechnet wird. | 62.2.1.2 | als Empfänger eines Übergangsgeldes (§§ 47, 89) nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 und 4, |
| 61.3.6 | Die Vorschriften der §§ 53 bis 56 bleiben unberührt. | 62.2.1.3 | als Empfänger einer Abfindungsrente (§ 69 des Beamtenversorgungsgesetzes i. V. mit § 153 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) nach § 62 Abs. 2 Nr. 1, |
| 61.3.7 | Auf § 21 Abs. 3 wird hingewiesen. | 62.2.1.4 | als Empfänger von Emeritenbezügen (§ 69 Abs. 1 Nr. 4 und § 91 Abs. 2 Nr. 1) nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 und 2. |
| 61.3.8 | § 61 Abs. 3 gilt auch für ein vor der Wiederverheiratung nach § 28 gewährtes Witwengeld. | 62.2.2 | Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, außerdem in § 62 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Tatsachen insbesondere alle Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, die |
| 61.3.9 | Die nach § 63 als Witwengeld (Witwengeld) geltenden Unterhaltsbeiträge, die auf Lebenszeit bewilligt waren, leben wie das Witwengeld wieder auf. | 62.2.2.1 | die Änderung des Ortszuschlages einschließlich des Unterschiedsbetrages (§ 50 Abs. 1) notwendig machen, |
| 61.3.10 | Die nach § 63 als Witwengeld (Witwengeld) geltenden Unterhaltsbeiträge, die auf Zeit bewilligt waren, können auf Zeit wiederbewilligt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen; die Wiederbewilligung ist nur auf Antrag möglich. Entsprechendes gilt, wenn ein Unterhaltsbeitrag in den angegebenen Fällen hätte bewilligt werden können. | 62.2.2.2 | die Einstellung der Zahlung des Ausgleichsbetrages (§ 50 Abs. 3) zur Folge haben, |
| | <i>Zu § 62</i> | 62.2.2.3 | die Einstellung der Zahlung des Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 und 3 wegen Wegfalls der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 zur Folge haben. |
| 620 | <i>Allgemeines</i> | 62.3 | <i>Zu Absatz 3</i> |
| 620.1 | Die Anzeigepflichten der Beschäftigungsstelle nach § 62 Abs. 1 und die Anzeigepflichten des Versorgungsberechtigten nach § 62 Abs. 2 bestehen unabhängig voneinander. | 62.3.1 | Durch die Entziehung der Versorgung wird die Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge (§ 52 Abs. 2) nicht ausgeschlossen. Im Falle einer vollen Entziehung des Ruhegehaltes auf Dauer ist die dadurch entstehende Nachversicherungspflicht zu berücksichtigen (vgl. § 1232 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 9 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes). |
| 620.2 | Geht eine Mitteilung nach § 62 Abs. 1 oder 2 bei der die Versorgungsbezüge zahlenden Kasse ein, so hat sie diese Mitteilung unverzüglich der Regelungsbehörde zuzuleiten. | | <i>Zu § 63</i> |
| 621 | <i>Zu Absatz 1</i> | 630.1 | Auf Empfänger eines Versorgungsbezuges nach § 28 werden die für Witwen geltenden Vorschriften des Abschnitts VII angewandt (vgl. § 28 Satz 2). |
| 621.1 | Beschäftigungsstellen (§ 62 Abs. 1) sind alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihre Verbände. Ob die Beschäftigung im Beamten- oder Angestelltenverhältnis oder in anderer Form erfolgt oder aus welchen Mitteln die Vergütung für die Leistung fließt, ist unerheblich. Im übrigen wird auf die Tz 53.5.1 bis 53.5.5 hingewiesen. | | <i>Zu § 64</i> |
| | | 64.1 | <i>Zu Absatz 1</i> |
| | | 64.1.1 | Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht rechtfertigen, daß ein Empfänger von Hinterblie- |

benenversorgung sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt hat, so entscheidet die oberste Dienstbehörde (Tz 49.1.2) darüber, ob ein Untersuchungsverfahren (§ 64 Abs. 1 Satz 2) einzuleiten ist. § 64 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

- 64.1.2** Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung, so ist die Strafverfolgungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. In diesem Falle oder wenn bereits ein Verfahren bei der Strafverfolgungsbehörde anhängig ist, ist das Untersuchungsverfahren erst dann einzuleiten oder weiterzuführen, wenn die Sachaufklärung auch ohne Strafverfahren gesichert ist.
- 64.1.3** Hält die zuständige Behörde für ihre Entscheidung (Tz 64.1.1) weitere Ermittlungen für erforderlich, so führt sie diese selbst durch oder bestimmt, durch wen und in welcher Weise sie durchzuführen sind.
- 64.1.4** Leitet die zuständige Behörde kein Untersuchungsverfahren ein, so teilt sie dies dem Betroffenen mit, falls er von dem Tätigwerden (Tz 64.1.1 bis 64.1.3) der Behörden Kenntnis hat.
- 64.1.5** Das Untersuchungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.
- 64.1.6** Aufgrund der im Untersuchungsverfahren festgestellten Tatsachen entscheidet die zuständige Behörde, ob die Hinterbliebenenversorgung zu entziehen ist.
- 64.1.7** In Fällen des Entzuges der Versorgungsbezüge nach § 64 kommt, da es sich hierbei um Hinterbliebenenbezüge handelt, eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht (vgl. § 1232 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 9 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes).

Zu § 66

66.1 Zu Absatz 1

- 66.1.1** Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger bestimmen sich nach § 69.

- 66.1.2** Auf § 105 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 123 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte des Landes Bayern wird hingewiesen.

66.2 Zu Absatz 2

- 66.2.1** Die Vorschrift des § 66 Abs. 2 enthält nur eine abweichende Sonderregelung für die Bemessung des Ruhegehaltssatzes; die Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nach den für die Beamten auf Lebenszeit geltenden Vorschriften (§ 66 Abs. 1) und eine sich danach ergebende Rentenanrechnung nach § 6 Abs. 3 oder § 10 Abs. 2 bleiben unberührt. Die besonderen Ruhegehaltssätze des § 66 Abs. 2 sind Mindestruhegehaltssätze und treten, wenn dies günstiger ist, an die Stelle der sich nach den Vorschriften über das Ruhegehalt für Beamte auf Lebenszeit ergebenden Ruhegehaltssätze. Für die am 1. Juli 1975 vorhandenen kommunalen Wahlbeamten des Landes Bayern wird auf § 85 hingewiesen. Die Ruhegehaltssätze für das Ruhegehalt ergeben sich aus folgender Übersicht:

Zahl der vollendeten Amtsjahre	Ruhegehalt (v. H. der ruhegehalt- fähigen Dienstbezüge)
8	42
9	44
10	46
11	48
12	50
13	52
14	54
15	56
16	58
17	60
18	62
19	64
20	66
21	68
22	70
23	72
24	75

- 66.2.2** Die Anwendung des § 66 Abs. 2 Satz 1 setzt voraus, daß der Beamte auf Zeit eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von insgesamt mindestens zehn vollendeten Jahren und eine Amtszeit von insgesamt mindestens acht vollendeten Jahren zurückgelegt hat. Der Begriff der ruhegehaltfähigen Dienstzeit umfaßt dabei unter Einrechnung der Amtszeit alle für die Berechnung des Ruhegehaltes nach den Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit in Betracht kommenden ruhegehaltfähigen Dienstzeiten mit Ausnahme der Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1; bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für kommunale Wahlbeamte des Landes Bayern ist § 105 Satz 2 Nr. 2 zu beachten. Der Begriff der Amtszeit im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 1 erfaßt nur die Amtszeit als Beamter auf Zeit; hierzu rechnet nach § 66 Abs. 2 Satz 3 auch die Zeit als Beamter auf Zeit im einstweiligen Ruhestand bis zu fünf Jahren. Mehrere Amtszeiten sind zusammenzurechnen, auch wenn sie bei verschiedenen Dienstherrn abgeleistet worden sind. § 66 Abs. 2 Satz 3 wird auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Beamten auf Zeit im einstweiligen Ruhestand nicht angewendet (vgl. § 69).

- 66.2.3** Der Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes nach den besonderen Ruhegehaltssätzen des § 66 Abs. 2 Satz 1 ist nur die Amtszeit (Tz 66.2.2 Satz 3) zugrunde zu legen. Andere Zeiten (z. B. die Zurechnungszeit nach § 13 Abs. 1) können nicht berücksichtigt werden. Als Amtszeit sind nur volle Amtsjahre zu berücksichtigen.

- 66.2.4** Wegen der zu Beamten auf Zeit ernannten Militärgenossen im Sinne des § 66 Abs. 2 Satz 4 wird auf das Gesetz über die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 701) hingewiesen.

66.3 Zu Absatz 3

- 66.3.1** Für die Gewährung des Übergangsgeldes sind außer dem besonderen Ausschließungsgrund des § 66 Abs. 3 auch die allgemeinen Ausschließungsgründe des § 47 Abs. 3 zu beachten.

- 66.3.2** Auf die Übergangsvorschrift des § 89 Abs. 2 wird hingewiesen.

66.4 Zu Absatz 4

- 66.4.1** Der Anwendung des § 66 Abs. 4 steht es nicht entgegen, wenn der Beamte auf Zeit für die neue Amtszeit in eine höhere Besoldungsgruppe eingestuft wird.

66.6 Zu Absatz 6

66.6.1 Einem abgewählten Wahlbeamten auf Zeit wird Versorgung wie für einen in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten nach § 66 Abs. 6 nur gewährt, wenn er mit seiner Abwahl nicht entlassen ist oder als entlassen gilt und nicht in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand tritt.

66.6.2 Nach § 66 Abs. 6 Satz 1 ist insbesondere § 14 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Der Zeitraum von fünf Jahren (§ 14 Abs. 2 Satz 1) beginnt mit dem Ausscheiden aus dem Amt. Die Zahlung des erhöhten Ruhegehaltes nach § 14 Abs. 2 beginnt jedoch erst mit dem Ablauf der Zeit, für die nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes Dienstbezüge gewährt werden. Bei einem vorherigen Eintritt in den Ruhestand oder einer vorherigen Entlassung wird das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 2 längstens bis zu diesem Zeitpunkt gewährt. Bei einem späteren Eintritt in den Ruhestand oder einer späteren Entlassung berechnet sich nach Ablauf des Zeitraumes, für den das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 2 gewährt worden ist, das Ruhegehalt vom Ersten des folgenden Monats an nach § 14 Abs. 1 oder § 66 Abs. 2.

66.6.3 Die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt gilt bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit mit der Maßgabe, daß das Ruhegehalt das Höchstruhegehalt nach § 66 Abs. 2 Satz 2 nicht übersteigen darf (§ 66 Abs. 6 Satz 2). Diese Zeit gilt nicht als Amtszeit im Sinne des § 66 Abs. 2.

66.6.4 § 66 Abs. 6 ist auf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgewählte Beamte (vgl. § 69) nicht anzuwenden.

Zu § 67**67.1 Zu Absatz 1**

67.1.1 § 67 gilt nur für die Professoren und Hochschulassistenten im Sinne des Hochschulrahmengesetzes, die diese Rechtsstellung gemäß § 176a des Bundesbeamtengesetzes oder nach Erlass der Landesgesetze zur Anpassung des Landesrechts (§ 72 des Hochschulrahmengesetzes) durch Ernennung, Übernahme oder Überleitung erhalten haben, und ihre Hinterbliebenen. Er ist jedoch nicht anzuwenden auf Professoren, die gemäß § 76 Abs. 1 und 4 des Hochschulrahmengesetzes nach Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes von ihren amtlichen Pflichten entbunden werden (Entpflichtung), und ihre Hinterbliebenen; für sie gilt § 91 Abs. 2.

67.1.2 Für die Versorgung der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren im Sinne des Kapitels I, Abschnitt V, 3. Titel des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Hochschulrahmengesetzes geltenden Fassung, die nach § 75 des Hochschulrahmengesetzes nicht in das Rechtsverhältnis eines Professors oder Hochschulassistenten im Sinne des Hochschulrahmengesetzes übergeleitet oder übernommen worden sind, und ihrer Hinterbliebenen gilt § 91 Abs. 1 und ggf. § 91 Abs. 2.

67.1.3 § 67 gilt auch für die in § 91 Abs. 3 genannten Hinterbliebenen.

67.1.4 Die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger bestimmen sich nach § 69.

67.2 Zu Absatz 2

67.2.1 § 67 Abs. 2 Satz 1 erfaßt nur Zeiten der Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule, die nach Landesrecht eine staatliche Hochschule ist oder die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten hat (§ 1 des Hochschulrahmengesetzes).

67.2.2 Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 kommen nur Zeiten einer Tätigkeit nach erfolgreichem Abschluß des Hochschulstudiums in Betracht, in der Regel also nach Ablegen einer Hochschulprüfung, einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung (§ 15 des Hochschulrahmengesetzes). Für die besonderen Tätigkeitsmerkmale des § 67 Abs. 2 Satz 3 gilt folgendes:

67.2.2.1 Wegen des Begriffs „hauptberuflich“ vgl. die Tz 10.1.12.1.

67.2.2.2 Zeiten einer Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, sind Zeiten im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a; es genügt hier, daß sie für die Wahrnehmung des Amtes förderlich gewesen sind.

67.2.3 § 67 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 ist nur in den Fällen der Einstellung eines vom Hochschulrahmengesetz erfaßten Professors anzuwenden; die in Betracht kommenden Zeiten sind voll als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, wenn und soweit sie nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Hochschulrahmengesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften als Mindestvoraussetzung für die Einstellung als Professor gefordert werden. Im übrigen gilt die Tz 67.2.4.

67.2.4 Nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 können die Zeiten in der Regel nur bis zur Hälfte und nicht über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. In besonders begründeten Einzelfällen können diese Zeiten mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministers oder der von ihm bestimmten Stelle auch über die Hälfte und über zehn Jahre hinaus als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Landesrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit bleiben unberührt. Die Tz 11.0.5 bis 11.0.10 sind entsprechend anzuwenden.

67.2.5 Bei der Berücksichtigung von Zeiten nach § 67 Abs. 2 Satz 3 sind im übrigen die Tz 11.0.3, 11.1.13 und 11.1.14 entsprechend anzuwenden.

67.3 Zu Absatz 3

67.3.1 Über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 ist von Amts wegen zu entscheiden. Für die Berücksichtigung von Zeiten nach § 67 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 sind die Tz 11.0.1 und 11.0.2 entsprechend anzuwenden.

67.4 Zu Absatz 4

67.4.1 Der Bemessung des Übergangsgeldes nach § 67 Abs. 4 ist abweichend von § 47 nur die Dienstzeit als Hochschulassistent zugrunde zu legen.

Zu § 69**69.1 Zu Absatz 1**

69.1.1 § 69 Abs. 1 regelt die Rechtsverhältnisse der bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger. Ein Ruhestandsbeamter war bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden, wenn sein Ruhestand spätestens mit Ablauf des 31. Dezember

1976 begann. Ein entpflichteter Hochschullehrer war bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden, wenn seine Entpflichtung spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 1976 wirksam wurde. Witwen und Waisen waren bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhanden, wenn der Beamte, Ruhestandsbeamte oder entpflichtete Hochschullehrer vor dem 1. Januar 1977 verstorben ist. Entsprechendes gilt für frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen; an die Stelle des Zeitpunktes des Eintritts in den Ruhestand tritt der Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis.

- 69.1.2 Für die Anwendung des § 69 Abs. 1 kommt es nicht darauf an, ob die genannten Personen bei Inkrafttreten des Gesetzes Versorgungsbezüge tatsächlich erhalten haben.
- 69.1.3 Unter § 69 Abs. 1 fallen auch frühere Beamtinnen, denen nach § 153 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften eine Abfindungsrente zugesichert worden ist.
- 69.1.4 Auf die bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Ruhestandsbeamten, entpflichteten Hochschullehrer, Witwen, Waisen und sonstigen Versorgungsempfänger werden vom 1. Januar 1977 an auch § 159 Abs. 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung und die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nicht mehr angewandt. Waren die Versorgungsbezüge aufgrund der vorgenannten oder entsprechender Vorschriften entzogen, so gilt § 69 Abs. 3.
- 69.1.5 Die in § 69 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Halbsatz 2 vorgesehene Anwendbarkeit des § 26 gilt auch für Hinterbliebene eines nach dem Inkrafttreten des Gesetzes verstorbenen früheren Beamten auf Probe, dem nach bisherigem Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können.
- 69.1.6 Auf die Tz 18.3.2 wird hingewiesen.

Zu § 71

71.0 Allgemeines

- 71.0.1 Zu den Versorgungsempfängern im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 gehören die Empfänger von Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld und Unterhaltsbeiträgen, und zwar auch dann, wenn die Unterhaltsbeiträge aufgrund eines Gnadenerweises oder einer Disziplinarentscheidung (§ 50 des Bundesbeamtengesetzes, §§ 77, 110, 120 der Bundesdisziplinarordnung oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften oder das entsprechende frühere Recht) gewährt werden.
- 71.0.2 Nicht zu den Versorgungsempfängern im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 gehören außer den in § 71 Abs. 1 Satz 2 genannten Empfängern von Übergangsgebührrnissen auch die entpflichteten Hochschullehrer mit Emeritenbezügen (§§ 69, 91 Abs. 2).

Zu § 73

73.0 Allgemeines

- 73.0.1 Der Anpassungszuschlag tritt nach § 73 Abs. 1 und 2 zu den Versorgungsbezügen zugrundeliegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Abs. 1). Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zählen beispielsweise auch der örtliche Sonderzuschlag (§ 50 Abs. 2) und die Erhöhungszuschläge

nach Artikel 5 oder 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339) oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. In den Fällen des § 73 Abs. 3 wird der Anpassungszuschlag zu den in festen Beträgen festgesetzten Versorgungsbezügen gewährt.

- 73.0.2 Der Anpassungszuschlag nach § 73 wird nicht zur Mindestversorgung (§ 14 Abs. 1, § 36 Abs. 3, § 82 Abs. 1 Nr. 3) gewährt. Versorgungsbezüge, die zur Mindestversorgung aufgestockt sind, sind jedoch unter Berücksichtigung des Anpassungszuschlages neu zu berechnen, wenn sich hierdurch ein Herauswachsen aus der Mindestversorgung ergibt. Der Anpassungszuschlag wird ferner insbesondere nicht gewährt zum Erhöhungsbetrag (§ 14 Abs. 1 Satz 2), zum Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1), zum Ausgleichsbetrag (§ 50 Abs. 3) und zu Ausgleichszulagen (z. B. nach Artikel 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 — BGBl. I S. 3091).

- 73.0.3 Bei Anwendung der Ruhensvorschriften der §§ 53, 54, 55 ist der Anpassungszuschlag der jeweiligen Höchstgrenze hinzuzurechnen. Maßgeblich hierbei ist nicht der im Einzelfall tatsächlich zustehende, sondern der sich unter Zugrundelegung der Endstufe der maßgebenden Besoldungsgruppe ergebende Betrag. Der Anpassungszuschlag ist bei der Mindestkürzungsgrenze (§ 53 Abs. 2 Nr. 1) nicht zu berücksichtigen.

Zu § 75

75.0 Allgemeines

- 75.0.1 Zu den jeweils am 30. Juni vorhandenen Versorgungsempfängern gehören auch die Ruhestandsbeamten, deren Ruhestand mit dem Ende des Monats Juni beginnt, sowie die Hinterbliebenen eines aktiven Beamten, der vor dem 1. Juli verstorben ist.

- 75.0.2 Nach dem Tode eines Ruhestandsbeamten bleibt der für den Verstorbenen geltende Stichtag (§ 75) für die Anpassung der Hinterbliebenenversorgung unverändert maßgeblich. Dies gilt auch für die Fälle des § 61 Abs. 3. Bei Hinterbliebenen von entpflichteten Hochschullehrern mit Emeritenbezügen (vgl. die Tz 71.0.2) ist der Zeitpunkt der Entpflichtung für den Stichtag maßgeblich.

Zu § 77

77.0 Allgemeines

- 77.0.1 Für die volle Ruhegehaltfähigkeit der Zeit eines Wartestandes (einstweiligen Ruhestandes) kommt es im Rahmen des § 77 auf eine Verwendung im öffentlichen Dienst nur für die Zeit zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 an. Als Verwendung, ohne die eine Zeit des Wartestandes (einstweiligen Ruhestandes) in diesem Zeitraum nach § 77 nur zur Hälfte ruhegehaltfähig ist, gilt die Beschäftigung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst.

Zu § 79

79.1 Zu Absatz 1

- 79.1.1 Wegen der Finrechnung der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten in die fünfjährige Wartezeit vgl. die Tz 41.2.5.

Zu § 80**80.1 Zu Nummer 1**

80.1.1 § 80 Nr. 1 ist auch anzuwenden auf Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit, die zwar nicht aus den nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliederten Gebieten stammen, aber in diesen Gebieten tätig waren.

80.1.2 Gleichartige Tätigkeiten im Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den dem Deutschen Reiche nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten sind

80.1.2.1 im Sinne der §§ 6 und 81 Abs. 1

Dienstleistungen aufgrund öffentlichen Rechts in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das Rechte und Pflichten ähnlich denen eines deutschen Beamten zum Inhalt gehabt hat; dem stehen gleich solche Dienstleistungen bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, denen zwar nicht ein besonderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zugrunde gelegen hat, für die aber nach dem für die Bediensteten geltenden Recht Ansprüche auf Versorgung wie öffentlich-rechtlichen Bediensteten eingeräumt gewesen sind.

80.1.2.2 im Sinne der §§ 8 und 9

Dienstleistungen, die den dort genannten Dienstleistungen gleichartig sind.

80.1.2.3 im Sinne des § 10

Dienstleistungen, die zur Begründung eines Dienstverhältnisses im Sinne des § 6 (vgl. die Tz 80.1.2.1) geführt haben.

80.2 Zu Nummer 2

80.2.1 Wegen gleichartiger Tätigkeiten im Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland ist die Tz 80.1.2 entsprechend anzuwenden. Volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler, die trotz Dienstfähigkeit nicht unmittelbar nach der Vertreibung oder Umsiedlung in den deutschen öffentlichen Dienst übernommen worden sind, sind so zu behandeln, wie wenn ihr in der Tz 80.1.2.1 bezeichnetes Dienstverhältnis bis zur Übernahme in den deutschen öffentlichen Dienst, längstens bis zum 8. Mai 1945, fortbestanden hätte. Dies gilt nicht, wenn der Vertriebene oder Umsiedler die Übernahme einer zumutbaren Beschäftigung abgelehnt hat. Die Sätze 2 und 3 sind auf Personen aus dem Sudetenland, Österreich, Böhmen und Mähren, den Ostgebieten usw. für die Zeit von der Besetzung an entsprechend anzuwenden.

80.2.2 § 80 Nr. 2 erfaßt einen gleichartigen Dienst unabhängig davon, ob er vor oder nach dem 8. Mai 1945 geleistet worden ist.

Zu § 81**81.1 Zu Absatz 1**

81.1.1 Als Beamte im Sinne des § 81 Abs. 1 gelten auch die in § 80 bezeichneten Personen, die im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliederten Gebieten oder im Herkunftsland Tätigkeiten im Sinne der Tz 80.1.2.1 ausgeübt haben.

81.1.2 Als am 8. Mai 1945 im Dienst stehend gelten auch

81.1.2.1 Beamte, die ihre Amtstätigkeit im Reichsgebiet (§ 83) oder in den nach dem 31. Dezember 1937 dem Deutschen Reiche angegliederten Gebieten infolge der kriegerischen Ereignisse des zweiten Weltkrieges bereits vor dem 8. Mai 1945 nicht mehr ausüben konnten.

81.1.2.2 die in der Tz 80.2.1 bezeichneten volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedler.

81.1.3 § 81 Abs. 1 Satz 1 erfaßt auch Beschäftigungszeiten in der DDR und in Berlin (Ost); die Tz 10.1.6 gilt entsprechend.

81.1.4 Soweit sich für die Anrechnung von Zeiten einer nach dem 31. März 1951 außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Tätigkeit die Anwendung des § 11 günstiger als die Anwendung des § 81 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 auswirkt, ist nach § 11 zu verfahren.

81.1.5 Für den Begriff der Kriegsgefangenschaft aus Anlaß des zweiten Weltkrieges gilt die Tz 9.1.8, für die Begriffe der Internierung und des Gewahrsams die Tz 9.1.10 und für den Begriff der Heilbehandlung die Tz 9.1.11.1 und 9.1.11.2 entsprechend.

81.4 Zu Absatz 4

81.4.1 In den Fällen des § 81 Abs. 4 ist die Feststellung des Versorgungsamtes über das Vorliegen einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (§ 181a Abs. 6 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung) oder einer Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe b des Bundesversorgungsgesetzes (§ 181b Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung) zugrunde zu legen.

Zu § 82**82.0 Allgemeines**

82.0.1 Für die nach § 82 als Bundesrecht weitergeltenden Vorschriften ist § 106 zu beachten.

82.0.2 Die zu den §§ 181a, 181b des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bisher erlassenen Verwaltungsvorschriften sind mit den sich aus den §§ 82 und 106 ergebenden Maßgaben weiter anzuwenden.

Zu § 86**86.1 Zu Absatz 1**

86.1.1 In den in § 86 Abs. 1 bezeichneten Fällen richtet sich die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten sowie an Ehegatten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, nach § 125 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. § 21 wird angewandt.

Zu § 87**87.1 Zu Absatz 1**

87.1.1 Die Gleichstellung eines vor Inkrafttreten des Gesetzes erlittenen Dienstunfalles setzt die Anerkennung als Dienstunfall nach bisherigem Recht (§§ 134, 186 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes in

der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden Fassung oder die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften) voraus.

Zu § 89

89.2 Zu Absatz 2

- 89.2.1 § 89 Abs. 2 ist auch anzuwenden, wenn der Beamte auf Zeit nach Ablauf der beim Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Amtszeit sein bisheriges Amt unter erneuter Berufung als Beamter auf Zeit oder durch Wiederwahl für die folgende Amtszeit weiterführt (§ 66 Abs. 4).

Zu § 91

91.1 Zu Absatz 1

- 91.1.1 Die versorgungsrechtliche Rechtsstellung des Personenkreises des § 91 Abs. 1 mit Ausnahme der nach Inkrafttreten des Gesetzes entpflichteten Professoren (§ 91 Abs. 2) richtet sich nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften. Ihre Versorgung bemißt sich jedoch nach den für die Beamten auf Lebenszeit, auf Probe oder auf Widerruf geltenden Vorschriften des neuen Rechts; hierbei sind auf Beamte auf Widerruf und ihre Hinterbliebenen, denen nach dem für sie geltenden bisherigen Recht ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann, die §§ 15 und 26 (ggf. in Verbindung mit § 28) entsprechend anzuwenden. § 67 wird mit Ausnahme des § 67 Abs. 2 Satz 1 (vgl. § 91 Abs. 1 Satz 2) nicht angewandt.

91.2 Zu Absatz 2

- 91.2.1 § 91 Abs. 2 ist auf Hochschullehrer im Sinne des § 67 Abs. 1 und des § 91 Abs. 1, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entpflichtet werden (vgl. auch § 76 des Hochschulrahmengesetzes), und ihre Hinterbliebenen anzuwenden. An die Stelle bisheriger Landesregelungen treten nach den Maßgaben des § 91 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 die entsprechenden Regelungen des neuen Rechts.

- 91.2.2 Auf die Hinterbliebenen eines bei Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen entpflichteten Hochschullehrers ist § 91 Abs. 2 Nr. 3 entsprechend anzuwenden (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2).

II. Inkrafttreten

(1) Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift geltenden Verwaltungsvorschriften über die Gewährung eines Mindestfreibetrags bei der Anrechnung von Einkünften auf den Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 1 bleiben in den bisher eingetretenen Versorgungsfällen unberührt, sofern es für die Versorgungsempfänger günstiger ist.

Einzelpreis dieser Nummer 15,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X